



Ihr altes Suchprofil ist nur noch bis Ende März abrufbar.  
Legen Sie jetzt Ihr neues an!

Mehr auf Seite 12

4

**WPK-Positionen  
Fortentwicklung  
Berufsaufsicht und  
Qualitätskontrolle**



28

**E-Bilanz 2.0:  
Zusätzliche  
Berichtspflichten**



33

**Legal Entity Identifier  
und das GLEIS**



Das Heft  
als PDF:



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts



## Unser neues Baby: wp-soft® Zahlenmodul



NEU:  
**Zahlenmodul**  
intelligent  
innovativ  
interaktiv

Mit dem neuen Zahlenmodul haben wir unsere Software zu einem Komplettpaket erweitert. Neben den bisherigen, standardmäßigen Checklisten werden jetzt auch optional FiBu-Daten in wp-soft integriert und automatisiert verarbeitet.

Die Datenaufbereitung erfolgt intelligent und interaktiv. Eine Umbuchungsfunktion gestattet die Erstellung einer „Umbuchungsvorschlagsliste“. Sämtliche Änderungen werden in die Reports des Systems automatisch übernommen.

Die Ausdrücke ermöglichen eine individuelle Gestaltung des Prüfungsberichtes inkl. seiner Anlagen sowie des Erläuterungsteiles.

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

|   |   |
|---|---|
| Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung<br>WPK-Positionen zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht<br>und der Qualitätskontrolle ..... | 4 |
|---|---|

#### Zur Sache

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Editorial des Präsidenten ..... | 5 |
|---------------------------------|---|

|   |   |
|---|---|
| Petition und Klage gegen die Besetzung des Vorstandes<br>der WPK für die Amtszeit 2014 bis 2018 ..... | 8 |
|---|---|

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Neuer Studienführer der WPK ..... | 8 |
|-----------------------------------|---|

|   |    |
|---|----|
| Bericht über die Beiratssitzung am 17. Dezember 2014<br>in Berlin ..... | 10 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| Vollmachtsdatenbank der WPK für Mitglieder ist<br>freigeschaltet ..... | 10 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Neuer Suchservice der WPK – Legen Sie rechtzeitig<br>Ihr Profil an ..... | 12 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Berufsregister: Einfache E-Mail genügt nicht ..... | 12 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| Kandidatenzahl im WP-Examen weiter rückläufig<br>Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2014 ..... | 12 |
|---|----|

### Internationales

|  |    |
|--|----|
| Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen ..... | 15 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Aktuelle IASB-Veröffentlichungen ..... | 15 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| Neue webbasierte Version des IESBA Code of Ethics ..... | 15 |
|---|----|

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Aus den Ländern ..... | 16 |
|-----------------------|----|

### Informationen für die Berufspraxis

|  |    |
|--|----|
| Bundesregierung hat BilRUG beschlossen – Hinweis der WPK<br>zu den neuen HGB-Schwellenwerten nach BilRUG ..... | 19 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| Gesetz über das Kreditwesen: BaFin informiert über<br>redaktionelle Fehler bezüglich der Regelung zu den<br>Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ..... | 21 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| Transparenzberichte 2015: Fristablauf 31. März 2015 ..... | 21 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| Mitglieder fragen – WPK antwortet ..... | 22 |
|---|----|

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

|   |    |
|---|----|
| Wegfall der Prüfungspflicht für einen Teil der öffentlichen<br>Einrichtungen in Rheinland-Pfalz ..... | 24 |
|---|----|

### Berichte über Gesetzesvorhaben

|   |    |
|---|----|
| Erhöhung der IT-Sicherheit – mögliche neue Aufgabe<br>für den Berufsstand ..... | 24 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| Zusätzliche Prüfungsbefugnis im Zuge der Aufspaltung<br>des EAEG ..... | 25 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Verbesserung der Sanierung und Abwicklung von<br>Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ..... | 26 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern<br>in der Europäischen Union ..... | 26 |
|--|----|

|   |    |
|---|----|
| Entwurf einer 4. Geldwäscherichtlinie – Ergebnisse<br>des Trilogs ..... | 27 |
|---|----|

## Analysen und Meinungen

|   |    |
|---|----|
| E-Bilanz 2.0: Zusätzliche Berichtspflichten nach Auslaufen<br>der Einführungs erleichterungen<br>StB Dipl.-Kfm. Jens Schäperclaus ..... | 28 |
|---|----|

|  |    |
|--|----|
| Der Legal Entity Identifier und das GLEIS<br>Dipl.-Ing. Martin Jäger ..... | 33 |
|--|----|

## Aus der Rechtsprechung

### Haftungsrecht

|   |    |
|---|----|
| Nicht versicherte Haftung des Gründungskommanditisten ..... | 42 |
|---|----|

### Für die Praxis

|  |    |
|--|----|
| Mandantenübernahmeklausel bei Arbeitgeberwechsel ..... | 40 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Rückzahlung von Fortbildungskosten ..... | 43 |
|--|----|

## Service

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Veranstaltungen ..... | 54 |
|-----------------------|----|

|                         |    |
|-------------------------|----|
| Literaturhinweise ..... | 56 |
|-------------------------|----|

### Anzeigen

|                    |    |
|--------------------|----|
| Stellenmarkt ..... | 58 |
|--------------------|----|

|                           |    |
|---------------------------|----|
| Kooperationswünsche ..... | 60 |
|---------------------------|----|

|                   |    |
|-------------------|----|
| Praxisbörse ..... | 62 |
|-------------------|----|

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| System der Qualitätskontrolle ..... | 63 |
|-------------------------------------|----|

## Rubriken

|                   |    |
|-------------------|----|
| Personalien ..... | 46 |
|-------------------|----|

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Berichte und Meldungen ..... | 50 |
|------------------------------|----|

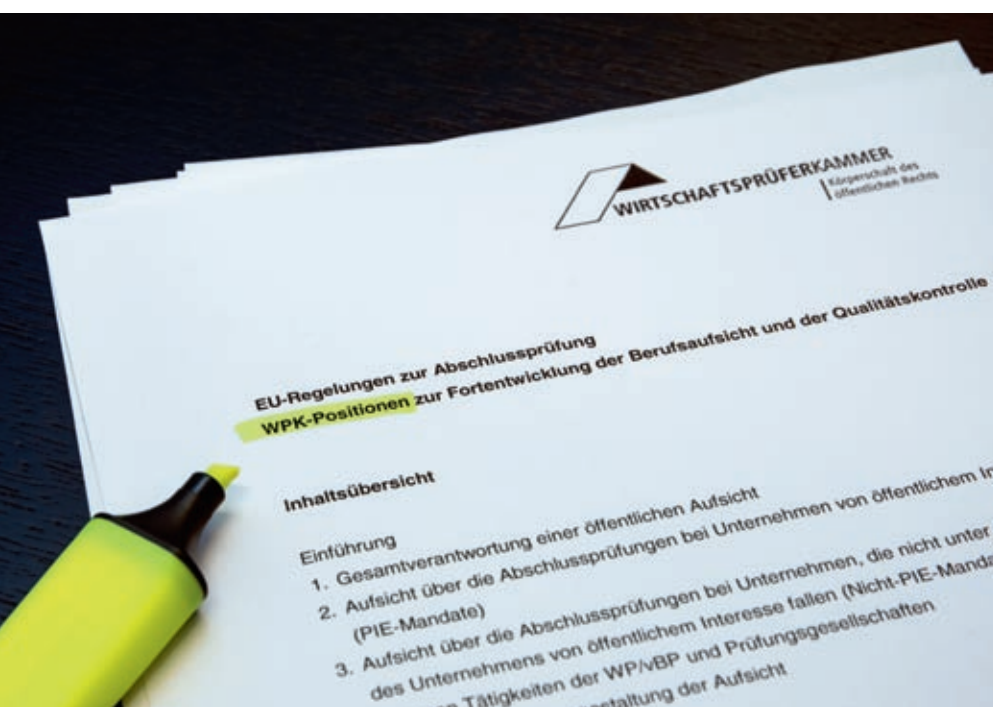
|                 |    |
|-----------------|----|
| Impressum ..... | 65 |
|-----------------|----|

|                 |    |
|-----------------|----|
| Neu dabei ..... | 66 |
|-----------------|----|

Diesem Heft liegt bei:  
Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF

# Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung

## WPK-Positionen zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle



Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat noch im Dezember 2014 ein Positionspapier zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle verabschiedet und veröffentlicht. Vorausgegangen waren eine Anhörung des Beirates, Gespräche mit Berufsverbänden, Diskussionen in Kammerversammlungen und Beratungen mit der Kommission für Qualitätskontrolle.

Die Meinungsbildung des Vorstandes erfolgte auf breiter Basis. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Vorstellungen des Beirates, der ein Anhörungsrecht besitzt. Der Vorstand hatte daher bereits in einer Sitzung am 7. November 2014 erste Eckpunkte mit dem Beirat und sodann in einer außerordentlichen Beiratssitzung am 17. Dezember 2014 einen Entwurf des Positionspapiers beraten.

Der Beirat unterstützte die Vorstellung des Vorstandes, dass die nach den EU-Vorgaben erforderlichen Regelungen getroffen, aber keine zusätzlichen Belastungen für den deutschen Berufsstand geschaffen werden sollten. Dies, so die Auffassung des Vorstandes, kann im Einzelfall durchaus zu einer über die EU-Vorgaben hinausgehenden Regelung führen, wenn sich damit in anderen Punkten Belastungen vermeiden lassen. Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt wurden im Beirat besonders intensiv die folgenden Punkte diskutiert:

- Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle durch die öffentliche Aufsicht
- Fachbeirat aus Berufsangehörigen bei der öffentlichen Aufsicht
- Qualitätskontrollverfahren

- Transparenz in der Berufsaufsicht
- Sanktionierung von Berufsgesellschaften.

Die Einbeziehung der Qualitätskontrollprüfungen in den Zuständigkeitsbereich zukünftig allein der öffentlichen Aufsicht dient der Verstärkung der Glaubwürdigkeit in diesem Bereich und bietet sich als das geeignete und angemessene Mittel im Vergleich zu alternativ diskutierten Regulierungsansätzen an. Unstreitig war der Ansatz, dass sich die alleinige Zuständigkeit der öffentlichen Aufsicht auf die PIE-Mandate (Mandate, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen – heute auch als § 319 a-HGB-Mandate bezeichnet) beschränken und sich nicht auf alle Aufsichtsverfahren erstrecken soll, denen sich eine Praxis mit eventuell nur einem PIE-Mandat gegebenenfalls stellen muss. Von einer Gruppe von Beiratsmitgliedern wurde das Bedenken vorgetragen, dass die Anhörung eines Fachbeirates, in dem auch aktive Berufsangehörige vertreten sind, die Unabhängigkeit der öffentlichen Aufsicht beeinträchtigen könnte. Aus Sicht des Vorstandes sollte ein Fachbeirat dennoch angestrebt werden, um auf diesem Weg den Verlust des Praktikerwissens zu kompensieren, der dadurch entstehen könnte, dass die WPK zukünftig in diesem Bereich nicht mehr mitwirken kann.

Das Qualitätskontrollverfahren soll demgegenüber „qua gesetzlicher Delegation“ im Zuständigkeitsbereich der WPK verbleiben.

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

2015 wird unseren Berufsstand vor bedeutsame Herausforderungen stellen. So ist bei Umsetzung der im Entwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vorgesehenen Anhebung der Schwellenwerte für kleine Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264 a HGB davon auszugehen, dass schätzungsweise 7.000 Unternehmen aus der Prüfungspflicht herausfallen. Die WPK hatte ihre Bedenken mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen eines Wegfalls der Prüfungspflicht verdeutlicht. Lesen Sie mehr zum BilRUG auf Seite 19 ff. in diesem Heft.

Berufspolitisch beherrschendes Thema des Jahres wird die Umsetzung der EU-Regelungen zur Abschlussprüfung sein. Wie im letzten WPK Magazin angekündigt, hat der Vorstand das erste Positionspapier der WPK zur Umsetzung der Reform noch vor Weihnachten 2014 dem Bundeswirtschaftsministerium zugeleitet und im Internet veröffentlicht. Zuvor war der Beirat in einer außerordentlichen Sitzung am 17. Dezember 2014 angehört worden.

Die Internet-Berichterstattung der WPK über diese Beiratssitzung wurde von Teilen des Beirates als zu knapp und als einseitig kritisiert; zudem wurde das Positionspapier inhaltlich hinterfragt. Für das WPK Magazin 1/2015 war ohnehin eine ausführlichere Berichterstattung vorgesehen. Ich darf Sie also zur vertiefenden Schilderung des Diskussionsverlaufs im Beirat auf Seite 4 ff. in diesem Heft hinweisen. Dort sind auch die in Einzelaspekten divergierenden Sichtweisen von Vorstand und Teilen des Beirates skizziert.

Unstreitig dürfte sein, dass wir als Folge der Neuorganisation des Aufsichtssystems Einschnitte in unserer Selbstverwaltung bisheriger Prägung erleben werden; die WPK – unsere berufliche Selbstverwaltung – wird Kompetenzen abgeben müs-

sen. Insoweit unterstützt der gesamte Beirat die Linie des Vorstandes, dass zwar die nach den EU-Vorgaben erforderlichen Regelungen getroffen, jedoch keine zusätzlichen Belastungen für den Berufsstand geschaffen werden sollten. Daher gründen die WPK-Positionen auf dem Ansatz, Eingriffe in die WPK so gering wie möglich zu halten. Die Primärzuständigkeit der öffentlichen Prüferaufsicht bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse sollte sich auf diese Mandate beziehen, während Aufsichtsaufgaben im Übrigen im größtmöglichen Umfang vom Gesetzgeber auf die WPK delegiert werden sollten.

Bei der abschließenden Beratung des Positionspapiers gewichtete der Vorstand das Meinungsbild in der Beiratssitzung am 17. Dezember 2014, aber auch schriftliche Positionierungen nicht an dieser Sitzung teilnehmender Beiratsmitglieder, Positionierungen der Kommission für Qualitätskontrolle, Positionierungen in den Kammerversammlungen und nicht zuletzt auch seine eigene Positionierung, dies zumal auch die Vorstandsmitglieder in den Beirat gewählt worden waren und damit ebenfalls legitimiert sind, den Wählerwillen zu vertreten. Auch insoweit darf ich Sie auf die Berichterstattung auf Seite 4 ff. hinweisen.

Zurzeit arbeitet die WPK an Positionspapieren zu weiteren Regelungsbereichen der EU-Vorgaben und sich daraus ergebenden Änderungen von WPO, HGB und Berufssatzung. Wir werden Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, im WPK Magazin sowie gegebenenfalls tagesaktuell auf der Internetseite und per Newsletter auf dem Laufenden halten.

Ich stehe Ihnen für Ihre Hinweise und Fragen zu diesen und anderen Themen gerne zur Verfügung. Schreiben Sie mir unter [gerhard.ziegler@wpk.de](mailto:gerhard.ziegler@wpk.de).

Ihr

Zur Frage, ob die Firewall für den Bereich der Qualitätskontrolle für Prüfungen bei Unternehmen, die nicht im öffentlichen Interesse stehen, wie vom Vorstand vorgeschlagen, beibehalten werden soll, gab es eine Abstimmung. Dessen Ergebnis war, dass die große Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder an dieser im deutschen Recht auch wegen des Selbstbelastungsverbots verankerten Regelung festhalten möchte.

Kontrovers diskutiert wurde der Ansatz im Positionspapier, gegebenenfalls über eine erweiterte Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle in Gestalt von Inspektionen der Qualitätskontrollen durch die öffentliche Aufsicht nachzudenken. Die international schwierige Akzeptanz des Peer-Verfahrens wird möglicherweise zu Forderungen führen, das Prüferauswahlverfahren zum Beispiel durch die Einführung eines Prüferpools mit qualifizierten Zugangsbeschränkungen zu objektivieren. Dieser und anderen negativen Entwicklungen könnte durch einen Hinweis auf die Kontrolle des Systems und seiner wesentlichen Akteure durch die öffentliche Aufsicht wirksam begegnet werden.

Ebenfalls diskutiert wurde die Vorstellung einiger Beiratsmitglieder, die derzeitige Qualitätskontrolle solle dahingehend verändert werden, dass lediglich eine Aufnahme des Qualitätssicherungssystems, aber keine Wirksamkeitsprüfung zu erfolgen habe. Dies sei durch den Wortlaut des Art. 29 Abs. 1 Buchstabe f) AP-RL gedeckt. Hiergegen wurde eingewandt, dass diese Vorschrift seit 2006 unverändert in der Abschlussprüferrichtlinie steht und seinerzeit richtlinienkonform in deutsches Recht, die WPO, umgesetzt worden ist. Wie sich auch aus der Entstehungsgeschichte der

Vorschrift belegen lässt, gehört zur Qualitätskontrolle neben der Aufnahme auch eine Wirksamkeitskontrolle des Qualitätssicherungssystems anhand der Analyse der Arbeitspapiere einzelner Prüfungen. Dies sei auch in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich.

Eingehend beraten wurde zwischen Vorstand und Beirat sodann auch folgender Antrag der Beiratsmitglieder der Listen Gschrei und Eschbach:

*„Der Beirat beschließt, die Richtlinie 1 zu 1 umzusetzen. Der Beschluss beinhaltet, dass das deutsche Qualitätssicherungssystem an die internationalen Standards, insbesondere den ISQC 1 und ISA 220, angepasst wird sowie die Anforderungen nach Art. 24a und 24b AP-RL vollständig umgesetzt werden.“*

Die Antragsteller begründeten ihren Antrag damit, die aktuelle Meinungsbildung der anwesenden Beiratsmitglieder festhalten zu wollen. In der Sache sahen sie insbesondere ihren Ansatz angesprochen, Ziel und Umfang des Qualitätskontrollverfahrens gegenüber dem heutigen Stand deutlich zurückzufahren. Die Gegenargumente des Vorstandes und von Beiratsmitgliedern der anderen Listen gingen dahin, dass der „1 zu 1“-Anspruch offen lasse, ob und in welchem Sinne Mitgliedstaatenwahlrechte, die die Abschlussprüferrichtlinie enthält, ausgeübt werden sollen. Im Übrigen berücksichtigten die berufsrechtlichen Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme in den WP/vBP-Praxen bereits die internationalen Anforderungen und die Feststellung zur vollständigen Umsetzung der Art. 24a und 24b AP-RL bringe keine Konkretisierung, weil schon durch die grundsätzliche Positionierung erfasst.

Über den unveränderten Antrag wurde daraufhin abgestimmt. Dem Antrag wurde von der Mehr-

heit der anwesenden Beiratsmitglieder zugestimmt, also die dort beschriebene Auffassung als Mehrheitsmeinung der anwesenden Beiratsmitglieder festgestellt.

Beraten wurde sodann noch zur Transparenz der Berufsaufsicht. Die Ausführungen im Positionspapier erhielten auch unter dem Eindruck von Meinungsäußerungen aus der Mitte des Beirates die jetzt gefundene Fassung. Die Stellungnahme zur Sanktionierung der Berufsgesellschaften trägt dem derzeitigen deutschen Rechtsumfeld Rechnung, berücksichtigt vor allem aber, dass eine Vielzahl von präventiven Maßnahmen ohnehin die jeweilige Praxis und damit auch Berufsgesellschaften betreffen; auch dies war im Beirat kontrovers diskutiert worden.

Im Beirat wurden schließlich auch die weiteren im Rahmen der Umsetzung der EU-Vorgaben relevanten Themenfelder angesprochen. Diese reichen von der Bestellung des Abschlussprüfers (mit dem Sonderthema der Rotation) und der Auftragsannahme, über das Qualitätssicherungssystem, die Prüfungsanforderungen und deren Dokumentation bis hin zum Bericht und zur Bestätigung von Prüfungsergebnissen. Der Beirat unterstützt den Vorstand auch insoweit in seinem Bemühen, die Belastungen für den Berufsstand im Rahmen der Umsetzung so gering wie möglich zu halten. Der Vorstand wurde gebeten, auch zu diesen Themenfeldern ein Positionspapier zu erarbeiten. Dies hatte der Vorstand bereits als seine nächste Hauptaufgabe bezeichnet.

Der Vorstand setzte sich im Nachgang zur Beiratssitzung eingehend mit den Positionierungen des Beirates in dessen Sitzung am 17. Dezember auseinander. Wie eingangs angesprochen, waren auch andere Meinungsbilder in-

Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen](http://www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen) oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

In Zusammenarbeit mit dem IDW.

nerhalb der WPK zu berücksichtigen. Dazu gehörten mehrere schriftliche Äußerungen und die Position des Vorstandes unterstützende Voten von Beiratsmitgliedern, die an der Teilnahme an der Beiratssitzung verhindert waren.

Der Vorstand hat das Positionspapier inzwischen dem Bundeswirtschaftsministerium vorgelegt und erläutert. Die WPK war – bedingt durch die Konstituierung der Gremien erst im Septem-

ber 2014 – der letzte Beteiligte, der sich noch äußern sollte. Vorgetragen und diskutiert wurden im Ministerium auch die unterschiedlichen Auffassungen, die zu einzelnen Punkten im Beirat zu Tage getreten sind. Dem Ministerium waren die Vorbehalte der angesprochenen Gruppierungen bereits bekannt, weil sich diese zudem unmittelbar an das Ministerium gewandt hatten. Da das Ministerium nun im Besitz aller relevanten Stellungnahmen sein

dürfte, ist in den nächsten Wochen mit Eckpunkten eines Gesetzentwurfs zu rechnen. mx/ge

Positionspapier der WPK (PDF) vom 19. Dezember 2014 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/link/mag011501/](http://www.wpk.de/link/mag011501/)  
 → [www.wpk.de/magazin/1-2015/](http://www.wpk.de/magazin/1-2015/)  
 Pressemitteilung der WPK vom 19. Dezember 2014 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/presse/pressemitteilungen/2014/](http://www.wpk.de/presse/pressemitteilungen/2014/)

## Petition und Klage gegen die Besetzung des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2014 bis 2018

Im Oktober 2014 wurde auf der Internetseite der Primus-Seminare GmbH WPG eine Petition gegen die Besetzung des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2014 bis 2018 gestartet. Über 100 Eingaben liegen der WPK inzwischen vor. Zudem wurde im November 2014 Klage gegen die Vorstandsbesetzung beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. Der Vorstand unterrichtete darüber bereits am

19. Dezember 2014 auf der Internetseite der WPK.

Der Vorstand sieht in der durch Mehrheitsentscheidung des Beirates erfolgten Wahl der Vorstandsmitglieder vom 11. September 2014 einen berufspolitischen Vorgang. Die rechtliche Bewertung ist aus Sicht des Vorstandes eindeutig: Weder aus der Satzung der WPK (§ 8 Abs. 3 Satzung WPK) noch aus übergeordnetem Recht (WPO, Ver-

fassungsrecht) kann eine Bindung der Beiratsmitglieder abgeleitet werden, den Vorstand nach „Listenproporz“ zu wählen.

Die Entscheidung des hierzu von den Beiratsmitgliedern zweier Wahllisten angerufenen Verwaltungsgerichts Berlin bleibt abzuwarten. Über den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird die WPK im Internet und im WPK Magazin berichten. th

### Neuer Studienführer der WPK

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2015 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten,

Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. th

Studienführer abrufbar unter → [www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/#c1846](http://www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/#c1846)





# Worauf Sie achten sollten...

## Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

## Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

Neue PartG mbB: Wir sind am Ball!  
[www.partgmbb.info](http://www.partgmbb.info)

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

## Bericht über die Beiratssitzung am 17. Dezember 2014 in Berlin

Wie bereits im Beitrag zur Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung berichtet (dazu auf Seite 4 ff. in diesem Heft) fand am 17. Dezember 2014 in Berlin eine außerordentliche Sitzung des Beirates der WPK statt. In dieser Sitzung, die vorrangig dem Thema Fortentwicklung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle gewidmet war, behandelte der Beirat auf Antrag eines Beiratsmitgliedes auch ein WPK-internes Thema. Der Antrag umfasste zahlreiche Fragen an den Vorstand zur Entschädigung der APAK-Mitglieder auf der Grundlage der BMWi-Schreiben zur Festlegung dieser

Aufwandsentschädigungen und vor dem Hintergrund eines aktuellen Urteils des LG Berlin.

Der Vorstand führte aus, dass das Urteil des LG Berlin fehlinterpretiert würde, wenn man hieraus ableiten wolle, das Gericht stelle die Zulässigkeit der Zahlungen in Frage. Das Gericht attestiert dem Antragsgegner des Verfahrens vielmehr nur, dass dieser die Meinung vertreten dürfe, die BMWi-

Schreiben seien im rechtlichen Sinne keine „Erlasse“. Dagegen wird die Frage der Zulässigkeit der Zahlungen in der außerungsrechtlichen Entscheidung nicht behandelt. Im Übrigen bleibe abzuwarten, wie das von einem Berufsangehörigen zur Frage der Rechtmäßigkeit der Zahlungen angerufene VG Berlin entscheidet. ge

Informationen des BMWi zur Festlegung der Aufwandsentschädigungen der APAK abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/link/mag011502/](http://www.wpk.de/link/mag011502/)  
 LG Berlin, Urteil vom 13. November 2014 – 27 O 355/14 (PDF) abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/link/mag011503/](http://www.wpk.de/link/mag011503/)

## Vollmachtsdatenbank der WPK für Mitglieder ist freigeschaltet

Nach erfolgreich abgeschlossener Pilotphase ist die Vollmachtsdatenbank der Wirtschaftsprüferkammer nun für alle Mitglieder freigeschaltet. Insbesondere Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die nicht zugleich Steuerberater sind, und entsprechende Berufsgesellschaften erhalten damit einen Zugang zur Vollmachtsdatenbank und können auf diesem Wege die Vollmachten ihrer Mitglieder elektronisch verwalten und effizient an die Finanzverwaltung übermitteln.

Hintergrund der Vollmachtsdatenbank ist die Einführung der Vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt) durch die Finanzverwaltung. Den Steuerpflichtigen werden seit März 2014 ihre bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerdaten zur Übernahme in die Einkommenssteuererklärung bereitgestellt, welche von dem Steuerpflichtigen abgerufen werden können. Die Vollmachtsdatenbank bindet den steuerlichen Berater (WP/vBP/StB) bei diesem Prozess mit ein. Darüber hinaus können die Steuerdaten auch über das ElsterOnline-Portal der Finanzverwaltung abgerufen werden.



Nachdem die Steuerberaterkammern im Frühjahr 2014 den Zugang zur Vollmachtsdatenbank ermöglicht haben, möchte die WPK nun ebenfalls ihren Mitgliedern den Zugang zur Vollmachtsdatenbank er-

# Berufsziel WP? Starten Sie jetzt!

WP-Examensvorbereitung mit dem Marktführer.

- Fernlehrgänge
- Wochenend-, Block- und Intensiv-Lehrgänge
- Intensiv-Trainings

In Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover,  
Köln, München und Stuttgart.

**NEU!**

Intensiv-Lehrgang  
in Frankfurt  
im Frühjahr 2015!

Melden Sie sich jetzt an.

**Infoveranstaltungen 2015:** 29.04.2015: Hannover ▪ 05.05.2015: Düsseldorf  
06.05.2015: München ▪ 02.06.2015: Frankfurt ▪ 10.06.2015: Köln ▪ 22.06.2015: Stuttgart  
29.06.2015: Hamburg ▪ Info-Veranstaltungen bieten wir auch als Inhouse-Veranstaltung an.



öffnen. Die Nutzung der von der DATEV eG betriebenen Vollmachtsdatenbank ist ein freiwilliges Serviceangebot der WPK.

Auf ihrer Internetseite stellt die WPK ein umfangreiches Informationsangebot zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank bereit. Neben einer kurzen Einführung finden Berufsangehörige dort auch einen ausführlichen Leitfaden, der die Nutzung der Vollmachtsdatenbank Schritt für Schritt erklärt sowie

alle notwendigen Informationen für externe Softwarehersteller. Auf die Unterseite „Zugang und Registrierung“ können sich Mitglieder registrieren und erhalten Zugang zur Vollmachtsdatenbank. Daneben gibt es dort auch Erklärungshilfen sowie nützliche Anträge, Formulare und Links. be

→ [www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/](http://www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)

## Neuer Suchservice der WPK – Legen Sie rechtzeitig Ihr Profil an

Die WPK hat ihren Suchservice und das dafür hinterlegte WP/vBP-Verzeichnis überarbeitet. Mitglieder können ihre Profile jetzt im passwortgeschützten Mitgliederbereich selbst verwalten.

Die im alten WP/vBP-Verzeichnis hinterlegten Daten sind nur noch bis Ende März 2015 abruf-

bar. Eine Übernahme dieser Daten in den neuen Suchservice erfolgt nicht. Die WPK bittet daher ihre Mitglieder, rechtzeitig ihr Profil im neuen Verzeichnis anzulegen. th

Zu diesem Thema bereits  
WPK Magazin 4/2014, Seite 20;  
3/2014, Seite 11

Weitere Informationen zum neuen Suchservice  
verfügbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag011504/](http://www.wpk.de/link/mag011504/)



## ! Berufsregister: Einfache E-Mail genügt nicht

Die Wirtschaftsprüferkammer bittet ihre Mitglieder, daran zu denken, dass Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder Löschung im Berufsregister erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich in einer **den §§ 126, 126 a BGB entsprechenden Form** abzugeben sind. Meldungen

zum Berufsregister können also per unterzeichnetem Brief beziehungsweise Telefax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur beziehungsweise mit angehängtem eingescanntem und unterschriebenem Dokument übersandt werden. Eine einfache E-Mail genügt hingegen nicht. ti

## Kandidatenzahl im WP-Examen weiter rückläufig Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2014

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2014 ist im 2. Halbjahr 2014 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2014 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2014 statt.

Mehr als 58 % aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden, fast 16 % haben die Ergänzungsprü-

fung erreicht; das heißt, dass sie Teile der Prüfung wiederholen können, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Einschließlich der

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 14

## Angebot der Wirtschaftsprüferkammer

# Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

## Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

Es werden alle für aktive Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche angesprochen.

Erörtert werden insbesondere häufig wiederkehrende Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle und
- zum nachfolgenden Verfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle.



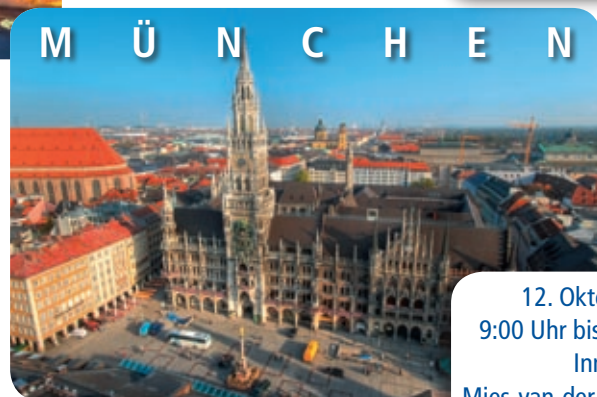
11. Mai 2015  
9:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr  
Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26 · EG R. 1-3  
10787 Berlin



5. Juni 2015  
9:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr  
FFFZ Tagungshaus  
Kaiserswerther Straße 450  
40474 Düsseldorf



25. September 2015  
9:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr  
Fleming's Conference Hotel  
Elbinger Straße 1-3  
60487 Frankfurt/Main



12. Oktober 2015  
9:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr  
Innside  
Mies-van-der-Rohe-Straße 10  
80807 München

## Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK für die Veranstaltungen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt und München jeweils 450 €. Die Teilnahme von Prüfern für Qualitätskontrolle an der Fortbildungsveranstaltung wird von der WPK automatisch vermerkt, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die jeweils ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können. Zur verbindlichen Anmeldung verwenden Sie bitte das Anmeldeformular, abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c5155](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c5155)

Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2014 (siehe WPK Magazin 3/2014, Seite 12) waren zu der Prüfung im Jahr 2014 insgesamt 632 Kandidaten zugelassen. Das waren 89 Kandidaten weniger als im Jahr 2013. Dies entspricht einem Rückgang von 12,3 %.

Damit hat sich die Zahl der zugelassenen Kandidaten zum dritten Mal in Folge im zweistelligen Prozentbereich verringert (2013: -12,7 %; 2012: -11,5 %). Von 2011 bis 2014 ist die Kandidatenzahl dadurch um fast ein Drittel zurückgegangen (2011: 936). In den Jahren zuvor, die Wirtschaftsprüferkammer ist seit 2004 für die Durchführung der Berufsexamina zuständig, lag in dem deutlich längeren Zeitraum von 2004 bis 2011 der Rückgang bei 26,4 % (2004:


1.272 Kandidaten), wobei es in den Jahren 2005 und 2009, bedingt durch geänderte Zulassungsvoraussetzungen einerseits und die letztmalige Möglichkeit der Teilnahme an einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer andererseits, zwischenzeitlich sogar noch ansteigende Kandidatenzahlen gegeben hätte.

Tabelle „Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2014 / Gesamtergebnis“ auch abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/)  
 Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung II/2014 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/#c4214](http://www.wpk.de/nachwuchs/examen/klausuren/#c4214)

### Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2014 / Gesamtergebnis

|   | Kandidaten insgesamt | Triftiger Grund (Erkrankung) | Rücktritte | An der Prüfung teilgenommen |               | Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen |             | Prüfung nicht bestanden |              | Auferlegung einer Ergänzungsprüfung |              |                              |               | Prüfung bestanden |              |
|---|----------------------|------------------------------|------------|-----------------------------|---------------|---|-------------|-------------------------|--------------|-------------------------------------|--------------|------------------------------|---------------|-------------------|--------------|
|   |                      |                              |            | absolut                     | relativ       | absolut                                 | relativ     | absolut                 | relativ      | insgesamt                           |              | davon in mehr als einem Fach |               | absolut           | relativ      |
|   |                      |                              |            |                             |               |   |             |                         |              | absolut                             | relativ      | (absolut)                    | (relativ)     |                   |              |
| <b>Vollprüfung</b>                                  | 122                  | 4                            | 9          | 109                         | 100,0%        | 29                                      | 26,6%       | 34                      | 31,2%        | 25                                  | 22,9%        | (7)                          | (6,4%)        | 21                | 19,3%        |
| Ergänzungsprüfungen                                 | 41                   | 0                            | 0          | 41                          | 100,0%        | –                                       | –           | 2                       | 4,9%         | –                                   | –            | –                            | –             | 39                | 95,1%        |
| Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt             | –                    | –                            | –          | 150                         | –             | –                                       | –           | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                  | –                    | –                            | –          | 31,8%                       | –             | –                                       | –           | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>              | 228                  | 6                            | 3          | 219                         | 100,0%        | 8                                       | 3,7%        | 36                      | 16,4%        | 40                                  | 18,3%        | (4)                          | (1,8%)        | 135               | 61,6%        |
| Ergänzungsprüfungen                                 | 51                   | 2                            | 1          | 48                          | 100,0%        | –                                       | –           | 5                       | 10,4%        | –                                   | –            | –                            | –             | 43                | 89,6%        |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt   | –                    | –                            | –          | 267                         | –             | –                                       | –           | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                  | –                    | –                            | –          | 56,7%                       | –             | –                                       | –           | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO</b>             | 39                   | 0                            | 0          | 39                          | 100,0%        | 2                                       | 5,1%        | 6                       | 15,4%        | 8                                   | 20,5%        | (0)                          | (0,0%)        | 23                | 59,0%        |
| Ergänzungsprüfungen                                 | 6                    | 0                            | 0          | 6                           | 100,0%        | –                                       | –           | 0                       | 0,0%         | –                                   | –            | –                            | –             | 6                 | 100,0%       |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt  | –                    | –                            | –          | 45                          | –             | –                                       | –           | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                  | –                    | –                            | –          | 9,6%                        | –             | –                                       | –           | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO</b>            | 9                    | 0                            | 0          | 9                           | 100,0%        | 1                                       | 11,1%       | 0                       | 0,0%         | 0                                   | 0,0%         | (0)                          | (0,0%)        | 8                 | 88,9%        |
| Ergänzungsprüfungen                                 | 0                    | 0                            | 0          | 0                           | 100,0%        | –                                       | –           | 0                       | 0,0%         | –                                   | –            | –                            | –             | 0                 | 0,0%         |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt | –                    | –                            | –          | 9                           | –             | –                                       | –           | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                  | –                    | –                            | –          | 1,9%                        | –             | –                                       | –           | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Gesamt</b>                                       | <b>496</b>           | <b>12</b>                    | <b>13</b>  | <b>471</b>                  | <b>100,0%</b> | <b>40</b>                               | <b>8,5%</b> | <b>83</b>               | <b>17,6%</b> | <b>73</b>                           | <b>15,5%</b> | <b>(11)</b>                  | <b>(2,3%)</b> | <b>275</b>        | <b>58,4%</b> |

## Internationales

| Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen  |   |
|---|---|
|  <p>International Federation of Accountants</p>  |   |
| Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe (6.11.2014 bis 15.1.2015), einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Mehr Informationen unter → <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> |   |
| 15.01.2015  | International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): ISA 260 (Revised), Communication with Those Charged with Governance   |
| 17.12.2014  | IAASB: Work Plan for 2015 - 2016 und Strategy for 2015 - 2019   |
| 15.12.2014  | International Accounting Education Standards Board (IAESB): Pronouncement, IES 8, Professional Competence for Engagement Partners Responsible for Audits of Financial Statements (Revised)                    |
| 24.11.2014  | International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Exposure Draft, Proposed Changes to Part C of the Code Addressing Presentation of Information and Pressure to Breach the Fundamental Principles |
| 19.11.2014  | IESBA: Pronouncement, 2013 IESBA Annual Report: Reinforcing Trust in the Profession   |
| 07.11.2014  | IFAC's 2015 Plan: Delivering on Our Global Advantage  |

| Aktuelle IASB-Veröffentlichungen  |  |
|---|--|
|  <p>International Accounting Standards Board®</p>  |  |
| Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe (6.11.2014 bis 15.1.2015), einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Mehr Informationen unter → <a href="http://www.ifs.org">www.ifs.org</a> |  |
| 19.12.2014  | IFRS Foundation, Publication: Proposed Interim Release 3 to the IFRS Taxonomy 2014   |
| 18.12.2014  | International Accounting Standards Board (IASB): Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements  |
| 18.12.2014  | IASB: Exposure Draft (ED/2014/6) of proposed amendments to IAS 7 Statement of Cash Flows – Disclosure Initiative   |
| 18.12.2014  | IASB: Amendments to IFRS 10 Consolidated Financial Statements, IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities and IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures – Investment Entities: Applying the Consolidation Exception |
| 25.11.2014  | IASB: Exposure Draft (ED/2014/5) of proposed amendments to IFRS 2 Share-based Payment – Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions   |
| 12.11.2014  | IFRS Foundation, Publication: Interim Release 2 to the IFRS Taxonomy 2014 – Updated for IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers  |

## Neue webbasierte Version des IESBA Code of Ethics

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 2. Dezember 2014 eine neue webbasierte Version des Code of Ethics 2014 veröffentlicht. Damit soll der Code of Ethics leichter zugänglich und navigierbar werden. Die Hauptmerkmale sind:

- Leistungsfähige Schlagwortsuche
- Anzeige der Definitionen von Schlüsselbegriffen innerhalb des Textes
- Fortlaufende oder an das interaktive Inhaltsverzeichnis gekoppelte Navigation

- Zugang zu früheren Ausgaben sowie Übersetzungslinks.

Die neue Version kann über die Internetseite der IFAC abgerufen werden.

Webbasierte Version des IESBA Code of Ethics abrufbar unter → [www.ifac.org/ethics/iesba-code](http://www.ifac.org/ethics/iesba-code)

## Aus den Ländern

### Drittes Jahrestreffen der WPK in Thüringen



(v. li.) Uwe Albus, Dr. Sabine Awe, Roland Haeck, Rainer Kroy (IDW)

Gäste aus Landesverwaltung, Kammern und Verbänden der Freien Berufe folgten am 15. Dezember 2014 der Einladung von Landespräsident Roland Haeck zum dritten Jahrestreffen der WPK in Thüringen.

Roland Haeck ging in seiner Rede auf die sich bei der Umsetzung der EU-Richtlinie und -Verordnung zur Abschlussprüfung stellenden Fragen, ins-

besondere die aufsichtliche Kompetenzverteilung zwischen Wirtschaftsprüferkammer und Abschlussprüferaufsichtskommission ein. Des Weiteren gab er einen Einblick in die Diskussionen über eine Erhöhung der Transparenz in der Berufsaufsicht und erwähnte die mit Blick auf die weiter zurückgehenden Anmeldungen zum Berufsexamen zunehmende Sorge des Berufsstandes um die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses.

Schließlich erläuterte Haeck das Ergebnis der Wahl zum Beirat der Kammer. Er bedauerte, dass er das von ihm mit großer Freude und viel Engagement ausgeübte Amt des Landespräsidenten der WPK in Thüringen nicht weiter ausüben werde und stellte den Gästen Uwe Albus, seinen Nachfolger in diesem Amt, vor und wünschte ihm für seine Tätigkeit viel Erfolg.

Dr. Sabine Awe, Abteilungsleiterin im Thüringer Wirtschaftsministerium, gab in ihrem Grußwort einen Überblick über die sich mit der Regierungsbildung in Thüringen stellenden Fragen. Sie äußerte sich zuversichtlich, dass die mittelstandsorientierte Wirtschaftspolitik des Landes auch nach dem Regierungswechsel fortgeführt werde. we

### EU-Kommissar Günther Oettinger auf dem Jahresempfang der Wirtschaft: „Wirtschaft 4.0“ – Europa muss sich der digitalen Zukunft stellen

Als größte Veranstaltung der Kammern in Deutschland fand am 20. Januar 2015 in Mainz der Jahresempfang der Wirtschaft statt, ausgerichtet von den rheinland-pfälzischen Kammern und der Wirtschaftsprüferkammer. Ehrengast war Günther Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft. Oettinger betonte in seiner Ansprache die Notwendigkeit für Deutschland und Europa, sich der digitalen Zukunft zu stellen, um aus der strategischen Abhängigkeit von den USA im digitalen Zeitalter einer „Wirtschaft 4.0“, wie er es nannte, herauszukommen. Eine Strategie sei nur im europäischen Verbund erfolgversprechend. Oettinger fordert einheitliche EU-Regelungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und des Schutzes des Urheberrechts.

Hans-Jörg Friese, der Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen, betonte die Notwendigkeit der Existenz, der Akzeptanz und des weiteren Schutzes des Meistertitels als Garantie für Qualität durch



EU-Kommissar Oettinger im Kreis der Vertreter von Politik und Kammern



hervorragende Ausbildung. Das Handwerk fürchtet, dass die EU mit ihrem Versuch, einheitliche Standards zu schaffen, den Meisterbrief gefährdet.

Thematisiert wurden außerdem die Schwierigkeiten bei der Nachwuchsfindung in den Freien Berufen

sowie die Notwendigkeit praxisbezogener Inhalte des Hochschulstudiums. Zudem sei eine verstärkte Aus- und Weiterbildung, vor allem im digitalen Bereich, dringend erforderlich. we

## WPK begrüßt neue Mitglieder



Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer auf der Bestellungsveranstaltung am 20. Januar 2015 in Hamburg

Im Januar 2015 fanden in den sechs Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer die turnusgemäßen Bestellungsveranstaltungen statt. Insgesamt wurden auf diesen Terminen 249 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bestellt, die zuvor erfolgreich das Wirtschaftsprüfungsexamen oder die Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer absolviert hatten. Im Beisein ihrer Angehörigen und Freunde sowie der jeweiligen Landespräsidenten sowie von Vertretern des Versorgungswerks, die über dessen Aufgaben informierten, wurde das erfolgreiche Absolvieren des Wirtschaftsprüfungsexamens gewürdigt, bevor der Berufseid den jüngsten Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer neue berufliche Herausforderungen und Perspektiven eröffnete. Der Frauenanteil betrug bei den aktuellen Bestellungen rund 21 %, ein leichter Rückgang gegenüber den vorausgegangenen Terminen.

Den Auftakt der Veranstaltungen machte in diesem Jahr die Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen. In Frankfurt nahmen neben dem WPK-Landespräsident von Hes-

sen, Harald Gallus, der die Festrede hielt, auch die Geschäftsführer der WPK, Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt, teil. Vereidigt wurden an diesem Termin 14 Kandidatinnen und 40 Kandidaten.

Am 20. Januar folgte die Bestellungsveranstaltung der Landesgeschäftsstelle Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Unter Anwesenheit der zuständigen Landespräsidentinnen und -präsidenten hielt Detlef Mohr, Landespräsident Schleswig-Holstein, die Ehrenrede. Es wurden acht Wirtschaftsprüferinnen und 21 Wirtschaftsprüfer bestellt. Auch Blandine Djeukou, die sich in diesem WPK Magazin auf Seite 66 vorstellt, erhielt zu diesem Anlass ihre Bestellungsurkunde. Am Tag darauf folgte die feierliche Vereidigung von fünf Kandidatinnen und 15 Kandidaten aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt in den Räumen des Wirtschaftsprüferhauses in Berlin. Die Ehrenrede hielt Christian F. Rindfleisch, Landespräsident Brandenburg. Einen Tag später führte die Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ihre Bestellungsveranstaltung durch. Bestellt wurden 70 neue Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, darunter elf Wirtschaftsprüferinnen. Am 27. Januar folgte die Bestellungsveranstaltung für die neuen bayerischen Berufsangehörigen in München. Hier wurde zehn Kandidatinnen und 40 Kandidaten feierlich der Berufseid abgenommen. Schließlich folgte am 28. Januar die Bestellungsveranstaltung in Stuttgart. Unter Anwesenheit von WPK-Präsident Gerhard Ziegler, der zugleich als Landespräsident für Baden-Württemberg fungiert, wurden fünf Wirtschaftsprüferinnen und 21 Wirtschaftsprüfer vereidigt.

Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert allen neuen Mitgliedern und wünscht ihnen viel Erfolg bei ihrer anspruchsvollen Arbeit. Die Kammer steht ihnen immer als Ansprechpartner zur Verfügung. bf

## Neujahrsempfang der Wirtschafts-, Freiberufs- und Heilberufekammern in Brandenburg



Christian F. Rindfleisch (2. v. li), Klaus Aha (6. v. re.) und Thomas Schwierzy (re.) im Kreis der weiteren Kammervereiner

Unter dem Motto HORIZONTE 2015 fand am 20. Januar 2015 in Cottbus der gemeinsame Neujahrsempfang der brandenburgischen Kammern statt. Seit der erstmaligen Durchführung in dieser Form im Jahr 2009 hat sich der Neujahrsempfang zu einer guten Tradition im Land Brandenburg entwickelt. Durch das gemeinsame Auftreten der Kammern ergaben sich im Laufe der Veranstaltung zahlreiche Möglichkeiten für Gespräche und die Anknüpfung oder Vertiefung von Kontakten. Rund 450 Gäste machten davon Gebrauch.

Das Grußwort der Landesregierung sprach Brandenburgs Wirtschaftsminister Albrecht Gerber. Er

skizzierte die wesentlichen wirtschaftspolitischen Handlungsfelder. Für die Wirtschaftskammern begrüßte Klaus Aha, Präsident der IHK Cottbus, die Gäste. Er appellierte an die Landesregierung, sich intensiv mit den Nachwuchsfragen für alle Bereiche der Wirtschaft auseinanderzusetzen und dadurch Brandenburg als Industrieland weiter zu stärken. Die Bedeutung der Freien Berufe unterstrich in seinem Grußwort Thomas Schwierzy, Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe Brandenburg.

Die Wirtschaftsprüferkammer wurde bei dem Empfang durch ihren Landespräsidenten Christian F. Rindfleisch vertreten. ba

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/2 39 77-0  
Telefax 07 11/2 39 77-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

#### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/5 44 6 16-0  
Telefax 0 89/5 44 6 16-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 0 30/72 61 61-2 16  
Telefax 0 30/72 61 61-1 99  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/8 08 03 43-0  
Telefax 0 40/8 08 03 43-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/3 65 06 26-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0 2 11/4 5 6 1-1 87  
Telefax 0 2 11/4 5 6 1-1 93  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

## Informationen für die Berufspraxis

# Bundesregierung hat BilRUG beschlossen – Hinweis der WPK zu den neuen HGB-Schwellenwerten nach BilRUG

Die Bundesregierung hat am 7. Januar 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) beschlossen. Besagte Richtlinie ersetzt die 4. und die 7. Richtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) und ist bis spätestens Mitte 2015 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, der im Juli 2014 veröffentlicht wurde (dazu WPK Magazin 4/2014, Seite 43), ergeben sich unter anderem bei

- den Erstanwendungsvorschriften
- der planmäßigen Abschreibung eines selbsterschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, sofern die voraussichtliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann (nunmehr zehn Jahre) sowie bei
- der Zusammensetzung der Bilanzsumme für Zwecke der Größenklassen gemäß § 267 Abs. 4 a HGB-E (nunmehr auch unter Berücksichtigung der aktiven latenten Steuern).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – wie schon der Referentenentwurf – sieht unter anderem die folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber den derzeitigen HGB-Regelungen vor:

- **Anhebung der Schwellenwerte:** Für kleine Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne von § 264a HGB sollen zukünftig die Schwellenwerte bezüglich der Bilanzsumme von bisher 4,84 Mio. € auf 6,0 Mio. € und bezüglich der Umsatzerlöse von bisher 9,68 Mio. € auf 12,0 Mio. € angehoben werden.

Sollten die Schwellenwerte wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen umgesetzt werden, wird geschätzt, dass etwa 7.000 derzeit prüfungspflichtige mittelgroße Unternehmen künftig nicht mehr der Prüfungspflicht unterliegen. Die Wirtschaftsprüferkammer hatte zum Referentenentwurf ihre Bedenken mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen eines Wegfalls der Prüfungspflicht vorgebracht.

Für mittelgroße Gesellschaften ist vorgesehen, die Schwellenwerte für die Bilanzsumme von 19,25 Mio. € auf 20,0 Mio. € und für die Um-

satzerlöse von 38,5 Mio. € auf 40,0 Mio. € anzuheben (vgl. § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB-E).

Darüber hinaus ist eine Anhebung der Schwellenwerte im Hinblick auf die Pflicht, einen Konzernabschluss und -lagebericht aufzustellen, beabsichtigt (vgl. § 293 HGB-E).

- **Umsatzerlöse:** Nach dem Regierungsentwurf werden die Umsatzerlöse zukünftig aufgrund der Streichung der Beschränkung auf Erlöse, die „für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ typisch sind, inhaltlich erheblich ausgeweitet. Gemäß der Begründung zum Regierungsentwurf generieren künftig „auch der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit [...] Umsatzerlöse und keine sonstigen betrieblichen Erträge“. Wenn der Entwurf in seiner derzeitigen Form verabschiedet wird, ist mit einem Anstieg der Umsatzerlöse zu rechnen. Dies könnte dazu führen, dass die bisherigen Schwellenwerte überschritten werden und der Mandant einer höheren Größenklasse zuzuordnen wäre.

Der BilRUG-Gesetzesentwurf, der im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten soll, sieht als Erstanwendungszeitpunkt für den Großteil der HGB-Änderungen Abschlüsse „für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr“ vor. Die erhöhten Schwellenwerte in § 267 HGB-E und § 293 HGB-E, die Änderung der Definition der Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1 HGB-E sowie § 267a Abs. 1 HGB-E dürfen bereits auf Abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt (Unternehmenswahlrecht; vgl. Artikel 2 des Regierungsentwurfs, dort Abs. 2 Satz 1 des derzeit noch unbezifferten Artikels des EGHGB-E).

Da die erhöhten Schwellenwerte und die Erstanwendungsvorschriften erst mit Inkrafttreten des Gesetzes und somit voraussichtlich Mitte 2015 wirksam werden, hat sich die WPK mit der Frage befasst, welche Auswirkungen eine rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte auf den Prüfungsvertrag hat, wenn eine mittelgroße Kapitalgesellschaft beziehungsweise Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 264 a

HGB aufgrund der Ausübung des Wahlrechts zu einer kleinen wird.

Eine Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 264 a HGB, die das Wahlrecht über die frühere Anwendung in Anspruch nimmt, weil sich bei ihr beispielsweise die Änderung der Definition der Umsatzerlöse nicht negativ auswirkt, wäre damit zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2014 klein, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31. Dezember 2013 zwei der drei Merkmale nach der Änderung nicht überschritten hat (Bilanzsumme 6 Mio. €, Umsatzerlöse 12 Mio. €, 50 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt).

### Konsequenzen für den Prüfungsvertrag bei Inanspruchnahme des Wahlrechts

WP/vBP, deren Mandanten von der Änderung des § 267 HGB betroffen sein könnten, stehen in Abhängigkeit vom Stand der Beauftragung vor folgenden Alternativen, wobei generell gilt, dass der WP/vBP die durch die Gesetzesänderung möglicherweise berührten Mandanten über die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens zur Prüfungspflicht unterrichten muss:

#### Der Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 ist bereits abgeschlossen

- **Die Prüfung hat noch nicht begonnen**

Für den Fall, dass der Prüfungsvertrag über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung abgeschlossen worden ist, die gesetzliche Prüfungspflicht für den Mandanten jedoch nach Inkrafttreten des Gesetzes nachträglich durch die Anhebung der Größenklassen bei entsprechender Ausübung des Wahlrechts entfällt, sollte davon auszugehen sein, dass damit die Geschäftsgrundlage für den Prüfungsvertrag nachträglich entfallen ist und es auch für den Mandanten grundsätzlich nicht zumutbar ist, an dem Vertrag festzuhalten. Demgemäß kann der Mandant vom Vertrag zurücktreten (vgl. § 313 Abs. 3 BGB).

Sofern der Mandant dies wünscht, kann die Prüfung als freiwillige Abschlussprüfung durchgeführt werden; dies und die(selben) Bedingungen sollten dokumentiert werden, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den bisher geltenden Prüfungsvertrag.

- **Die Prüfung hat zwar begonnen, wurde aber noch nicht abgeschlossen**

Wie zum ersten Punkt ausgeführt, kann der Mandant vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat

der Abschlussprüfer einen Anspruch auf den Honoraranteil, der auf die bereits erbrachten Leistungen entfällt, da die Vertragskündigung nicht zurück wirkt. Im Übrigen entfällt der Honoraranspruch.

Wünscht der Mandant eine Fortsetzung der Prüfung als freiwillige Abschlussprüfung, gelten die entsprechenden Ausführungen zum ersten Punkt. Der Bestätigungsvermerk ist jedoch wie bei freiwilligen Prüfungen zu erteilen.

Zu bedenken ist, dass bei einer freiwilligen Prüfung die gesetzliche Haftungsbeschränkung nicht mehr gelten könnte, auch wenn der Vertrag als gesetzliche Abschlussprüfung begonnen wurde. Es empfiehlt sich daher eine Haftungsbeschränkungsvereinbarung (§ 54 a WPO). Für den Fall, dass die freiwillige Abschlussprüfung in gleicher Weise und gleichem Umfang wie eine gesetzliche Abschlussprüfung fortgeführt wird, wird vertreten, dass der ursprünglich geschlossene Prüfungsvertrag unter anderem auch mit der Honorarabrede und der gesetzlichen Haftungsbeschränkung des § 322 Abs. 2 HGB (weiter-)gelte; der Vertrag sei mit dem gesetzlichen Inhalt zustande gekommen. Aber auch dort wird empfohlen, die allgemeinen Auftragsbedingungen für WP/WPG zu vereinbaren (vgl. IDW-FN 1/2005, Seite 52, 53 rechts oben).

Sollte es in diesem Punkt oder möglicherweise auch zum Umfang der freiwilligen Prüfung keinen Konsens zwischen Prüfer und Mandant geben, stellt sich die Frage, ob sich auch der Abschlussprüfer auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen kann. Aus Sicht der WPK kann dies bejaht werden.

- **Die Prüfung wurde bereits abgeschlossen**

Sofern der Abschlussprüfer den Prüfungsvertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfüllt hat (das heißt Abschluss der Prüfung und Auslieferung des Prüfungsberichts), ist eine nachträgliche Umqualifizierung der gesetzlichen Prüfung in eine freiwillige Prüfung nicht möglich.

#### Der Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 ist noch nicht abgeschlossen

Für den Fall, dass der Mandant mit der Beauftragung und Durchführung der Prüfung nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes warten, er aber dennoch von der Prüfung Abstand nehmen möchte, sobald er mit Inkrafttreten des Gesetzes von der Prüfungspflicht befreit werden kann, könnte gegebenenfalls vertraglich vereinbart werden, dass mit Inkrafttreten des BilRUG und dem damit verbundenen Wegfall der Prüfungspflicht der Vertrag aufgehoben wird und dass alle bis

dahin angefallenen Prüfungsleistungen (zum Beispiel Inventurbeobachtung) vertragsgemäß zu vergüten sind. Auch kann im Prüfungsvertrag vereinbart werden, dass die gesetzliche Abschlussprüfung als freiwillige Prüfung fortgeführt wird, falls die Pflicht zur Abschlussprüfung nachträglich wegfallen sollte.

### Offenlegungserleichterungen

Wurde bis zum Inkrafttreten des BilRUG die Pflicht zur Offenlegung noch nicht erfüllt und das Unternehmen rückwirkend aufgrund der Ausübung des Wahlrechts als kleine Kapitalgesellschaft eingestuft,

können die Offenlegungserleichterungen des § 326 HGB in Anspruch genommen werden. Dabei ist § 328 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 1 HGB (alt) beziehungsweise § 328 Abs. 1 a Satz 2 Halbsatz 2 HGB-E entsprechend zu beachten. Erfolgte in diesen Fällen bereits eine Abschlussprüfung, muss der Bestätigungsvermerk nicht offengelegt werden. **zi**

Hinweis der WPK (PDF) auch verfügbar unter  
 → [www.wpk.de/link/mag011505/](http://www.wpk.de/link/mag011505/)  
 → [www.wpk.de/magazin/1-2015/](http://www.wpk.de/magazin/1-2015/)

## Gesetz über das Kreditwesen: BaFin informiert über redaktionelle Fehler bezüglich der Regelung zu den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die WPK darüber informiert, dass bei der Anpassung des Kreditwesengesetzes redaktionelle Fehler unterlaufen sind. Diese liegen in den Regelungen zu den Mandatsbeschränkungen für Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vom 15. Juli 2014.

Die BaFin gibt Hinweise, wie sie mit diesen redaktionellen Fehlern bis zu einer Korrektur des Gesetzes umgehen will. Diese Ausführungen sollten für Prüfer dieser Branche von Interesse sein. **ge**

Wortlaut des Schreibens der BaFin wiedergegeben unter  
 → [www.wpk.de/link/mag011506/](http://www.wpk.de/link/mag011506/)  
 → [www.wpk.de/magazin/1-2015/](http://www.wpk.de/magazin/1-2015/)

## Transparenzberichte 2015: Fristablauf 31. März 2015

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, haben jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen oder, falls eine elektronische Veröffentlichung nicht möglich ist, bei der Wirtschaftsprüferkammer zu hinterlegen (§ 55c WPO). Die WPK macht darauf aufmerksam, dass diese Frist am 31. März 2015 endet.

Zur Gestaltung von Transparenzberichten: WPK Magazin 4/2014, Seite 37 (mit weiteren Quellen)

Die Transparenzberichte 2015 müssen dementsprechend mit Ablauf des 31. März 2015 entweder auf der jeweiligen Internetseite veröffentlicht oder, falls eine elektronische Veröffentlichung nicht möglich ist, zur Hinterlegung bei der WPK eingereicht worden sein. Im Fall einer elektronischen Veröffentlichung des Transparenzberichts ist die WPK vom Verpflichteten hierüber zu unterrichten (§ 55c Abs. 2 Satz 2 WPO). **ko**

## Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

### Zulässigkeit einer selbstständigen Dozententätigkeit im Rahmen der Ausbildung von Steuerfachwirten

■ Ich bin Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und setze mich gern für Nachwuchsförderung ein. Ein Seminaranbieter für Vorbereitungskurse auf die Steuerfachwirt- und Steuerberaterprüfung hat mich angesprochen, ob ich Interesse hätte, als selbstständiger Dozent im Rahmen der Ausbildung von Steuerfachwirten in einem Umfang von etwa fünf Unterrichtstagen im Jahr tätig zu sein. Darf ich das als Wirtschaftsprüfer?

Die Wirtschaftsprüferordnung trifft für Fortbildungsveranstaltungen eine ausdrückliche Regelung in § 43a Abs. 4 Nr. 6 WPO. Danach ist die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfung als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Steuerberater sowie zur Fortbildung der Mitglie-

der der WPK mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar.

Der vorliegende Fall ist jedoch nicht von dieser Regelung umfasst, da es hier weder um die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen noch um den in dieser Regelung genannten Personenkreis geht.

Jedoch könnte die Dozententätigkeit gemäß § 43a Abs. 4 Nr. 7 WPO zulässig sein. Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift ebenfalls die Tätigkeiten als Schriftsteller, Künstler, Wissenschaftler und Vortragender, jeweils in selbstständiger Ausübung, ausdrücklich als mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar zugelassen. Nach dem bisherigen Verständnis wurde jedoch diese freie Vortragstätigkeit in Abgrenzung zu § 43a Abs. 4 Nr. 6 WPO einschränkend dahin gehend ausgelegt, dass sich die freie Vortragstätigkeit ausschließlich auf die in Nr. 7 beschriebenen Tätigkeit erstreckt.

Nunmehr wird die Regelung jedoch weiter verstanden, da der Ge-

setzgeber Unterschiedliches in den Nummern 6 und 7 regeln wollte. In Nr. 6 ist die Rede von „Durchführung“ und daher liegt die Tätigkeit im Veranstalten von Vorträgen als Seminaranbieter, hingegen ist in Nr. 7 die reine vortragende Tätigkeit gemeint, die frei im Sinne von selbstständig betrieben werden muss. Insofern kann die Vortragstätigkeit in Nr. 7 – in Änderung der bisherigen Praxis – auch außerhalb der in Nr. 7 erfassten Tätigkeiten als Schriftsteller, Künstler oder Wissenschaftler durch einen Wirtschaftsprüfer, beispielsweise auch auf dem Gebiet der Förderung von Steuerfachwirten, vorgenommen werden.

Zu beachten bleibt jedoch stets, dass eine solche Vortragstätigkeit nicht durch ein faktisches Anstellungsverhältnis, oder indem sie gewerblich wird, mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbar wird. Bei einer nur gelegentlichen Vortragstätigkeit an fünf Tagen im Jahr besteht jedoch keine Besorgnis einer unvereinbaren Tätigkeit. sw

## Vertretungsbefugnis von WP/vBP im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

■ **Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Steuerberater ihre Mandanten im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens weder behördlich noch gerichtlich vertreten dürfen. Eine entsprechende Entscheidung für Wirtschaftsprüfer gibt es nicht. Darf ich als Wirtschaftsprüfer meine Mandanten in Statusfeststellungsverfahren vertreten?**

Das Bundessozialgericht hat in seinen Parallelentscheidungen vom 5. März 2014 – B 12 R 4/12 R und B 12 R 7/12 R die Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV abgelehnt. Es stellt darauf ab, dass das Statusfeststellungsverfahren eine „Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten“ darstelle, die „eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“, und somit als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG anzusehen sei.

Eine Zulässigkeit der Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 RDG sei nicht ge-

geben, da die Durchführung eines Verfahrens nach § 7a SGB IV keine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Steuerberaters gehörende Nebenleistung darstelle. Dies folge nicht nur daraus, dass das Sozialversicherungsrecht nicht zu den Prüfungsgebieten der den Berufszugang eröffnenden Steuerberaterprüfung gehöre, sondern auch daraus, dass Steuerberatern auch dann die sachgerechte Erfüllung ihrer Hauptleistung möglich ist, wenn die Nebenleistung selbstständig von einem dafür qualifizierten Dritten, hier dem umfassend vertretungsberechtigten Rechtsanwalt, erbracht werden kann.

Bisher zu diesem Thema:  
WPK Magazin 1/2009, Seite 25;  
3/2009, Seite 33; 1/2010,  
Seite 24; 1/2011, Seite 28;  
3/2012, Seite 42

Letztlich sei eine Zurückweisung von Steuerberatern auch nach § 13 Abs. 6 Satz 2 SGB X zulässig. Zwar haben Steuerberater – ebenso wie WP/vBP – über § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG sozialrechtliche Vertretungsbefugnisse, allerdings beschränkten sich diese

auf Angelegenheiten nach §§ 28h und 28p SGB IV. Es sei nicht Sinn und Zweck des § 13 Abs. 6 Satz 2 SGB X, weiterreichende Vertretungsbefugnisse zu schaffen.

Wenngleich sich die WPK – gerade mit Blick auf § 13 Abs. 6 SGB X – bereits früh für eine umfassende Vertretungsbefugnis von WP/vBP ausgesprochen und entsprechende Initiativen der Bundessteuerberaterkammer unterstützt hat, empfiehlt es sich nach diesen Entscheidungen des Bundessozialgerichts auch für WP/vBP nicht, Mandanten behördlich oder gerichtlich im Statusfeststellungsverfahren zu vertreten, denn § 2 Abs. 2 WPO verweist hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse von WP/vBP auf die Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und damit auf die Vertretungsbefugnisse von Steuerberatern nach den Vorschriften der AO und der FGO. Inhaltlich dürfte die Vertretung durch WP/vBP in Statusfeststellungsverfahren daher nicht anders zu beurteilen sein als die Vertretung durch Steuerberater. km

# Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

## Wegfall der Prüfungspflicht für einen Teil der öffentlichen Einrichtungen in Rheinland-Pfalz

Hauptanliegen eines rheinland-pfälzischen Verordnungsentwurfs ist es, eine nicht unbedeutende Zahl an öffentlichen Einrichtungen von der Prüfungspflicht zu befreien.

Der Verordnungsgeber möchte die für die Entstehung der Prüfungspflicht maßgebliche Umsatzerlösgrenze von jährlich 500.000 € auf 1 Mio. € verdoppeln. Dies hat die WPK in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2015 kritisch hinterfragt und den Wert der Abschlussprüfung auch für diese Einrichtungen unterstrichen.

Zudem sollen künftig auch ertragsteuerpflichtige Einrichtungen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bei Nichterreichen des Grenzwertes von der Prüfungspflicht befreit bleiben. Sogar eine darüber hinausgehende antragsgemäße Befreiung dieser Einrichtungen soll fortan nicht mehr ausgeschlossen sein. km

Stellungnahme der WPK vom 13. Januar 2015 abrufbar unter  
 → [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-670](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-670)  
 → [www.wpk.de/magazin/1-2015/](http://www.wpk.de/magazin/1-2015/)

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Erhöhung der IT-Sicherheit – mögliche neue Aufgabe für den Berufsstand

Es könnte sich eine neue Aufgabe für den Berufsstand im Bereich der IT-Sicherheit ergeben. Der Gesetzgeber möchte die Betreiber kritischer Infrastrukturen verpflichten, die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme zu erhöhen.

Dazu wird ihnen auferlegt, den Nachweis zu erbringen, nach Maßgabe des Standes der Technik angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse getroffen zu haben, soweit diese für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind.

Dieser Nachweis wird durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen erbracht. Wer diese Prüfungen vornehmen wird, lässt der Gesetzentwurf offen. Die Entwurfsbegründung führt insoweit aus, dass nicht nur ein Rückgriff auf bestehende Zertifizierungsstrukturen, etwa im fachlich-technischen Prüfungsbereich, denkbar sei, sondern auch auf etablierte Prüfungsmechanismen: „So prüfen Wirtschaftsprüfer bereits heute unter anderem im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die für die Rechnungslegung relevanten IT-Systeme.“

Die Pflichten zur Erhöhung der Sicherheit und deren Nachweis sollen in einem neuen § 8 a im Gesetz über das Bundesamt zur Sicherheit in der Informationstechnik verankert werden.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) wurde dem Bundesrat bereits zugeleitet. km



## Zusätzliche Prüfungsbefugnis im Zuge der Aufspaltung des EAEG

Der Regierungsentwurf des DGSD-Umsetzungsgesetzes sieht eine zusätzliche Prüfungsbefugnis für Wirtschaftsprüfer im Rahmen des neuen Einlagensicherungsgesetzes vor.

Das DGSD-Umsetzungsgesetz\* harmonisiert den Schutz von Anlegern durch Einlagensicherungssysteme. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben erfolgt im Wege einer Trennung des bisherigen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) in ein neues Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) und ein nun als Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) bezeichnetes EAEG.

Erfreulich ist, dass mit § 27 Abs. 5 EinSiG Wirtschaftsprüfern ein neues Aufgabenfeld eröffnet wird. Soweit im Entschädigungsfall die verfügbaren Finanzmittel einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung unzureichend sind, sind die dieser Einrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitute verpflichtet, Sonderbeiträge oder -zahlungen zu leisten. Besteht hingegen die Gefahr, dass das betroffene CRR-Kreditinstitut aufgrund der Gesamtheit der an die gesetzliche Entschädigungseinrichtung zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllen kann, haben die Institute die Möglichkeit, die ganze oder teilweise Zurückstellung der Erhebung von Sonderbeiträgen und -zahlungen zu beantragen. Die Bestätigung dieser Gefahr ist Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorbehalten.

Im Übrigen liegen die Kernpunkte des Einlagensicherungsgesetzes in folgenden Regelungen:

- Künftig müssen sich alle CRR-Kreditinstitute einem Einlagensicherungssystem anschließen.
- Es besteht die Möglichkeit, ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem amtlich anzuerkennen.
- Binnen zehn Jahren müssen alle Einlagensicherungssysteme ein Mindestvermögen in Höhe von 0,8% der gedeckten Einlagen ihrer zugehörigen CRR-Kreditinstitute ansparen.

\* Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme.

# REVIEW ONE

KURZ & THOERLE SOFTWARE

SOFTWARE SPEZIELL FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER



## Ihr Meilenstein in der Brandung!

### Der IDW Prüfungsnavigator

- IDW Meilensteinkonzept  
Prüfung strukturieren. Übersichtlich. Schlank.
- Guided Blank-Sheet-Approach  
Risiken erkennen. Flexibel reagieren.
- Skalierungsaspekte nutzen  
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.

- mit **REVIEW ONE**  
skaliert und ISA-konform prüfen

### NEUGIERIG?

Rufen Sie uns kostenlos an:  
0800 / 11 22 417

**KURZ & THOERLE**  
SOFTWARE

In Zusammenarbeit mit



[www.reviewone.de](http://www.reviewone.de)

- Die Auszahlungsfrist für die Entschädigung der Einleger wird von 20 auf 7 Arbeitstage verkürzt.
- Die Entschädigung bedarf keines Antrages mehr und kann aufgrund bestimmter Lebensereignisse zeitweise einen Betrag von 100.000 € überschreiten.

Das Anlegerentschädigungsgesetz übernimmt, inhaltlich begrenzt auf die Anlegerentschädigung, die Regelungen des EAEG.

Das Gesetz wurde zum Jahresende 2014 dem Bundesrat als besonders eilbedürftige Vorlage zugeleitet.  
km

## Verbesserung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Die WPK berichtete im Magazin 4/2014, Seite 43, über die berufsstandrelevanten Neuerungen durch das BRRD-Umsetzungsgesetz und über die Stellungnahme der WPK hierzu.

WP/vBP sind im Wesentlichen von §§ 69 ff. sowie § 146 SAG betroffen:

- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SAG muss die Abwicklungsbehörde vor Erlass einer Abwicklungsanordnung eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer (§ 70 Abs. 1 SAG) sicherstellen. Nach § 70 Abs. 2 SAG wird der Prüfer auf Antrag der Abwicklungsbehörde vom Gericht ausgewählt und bestellt. WP/vBP sind als Prüfer in diesem Sinne geeignet. §§ 71 ff. SAG enthalten weitere Vorgaben zum Inhalt und zur Beendigung der Prüfung.

- Gemäß § 146 Abs. 1 SAG hat die Abwicklungsbehörde nach Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen durch einen unabhängigen, sachverständigen Prüfer ermitteln zu lassen, ob und in welchem Umfang Anteilshaber und Gläubiger durch die Abwicklungsmaßnahmen im Vergleich zur Situation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens benachteiligt worden sind. § 146 Abs. 2 SAG verweist auf § 11 UmwG, welcher durch Verweis auf § 319 Abs. 1 HGB klarstellt, dass WP/vBP als Prüfer geeignet sind.

Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, Seite 2091). Regelungen, die nicht bereits im Dezember in Kraft traten, gelten seit dem 1. Januar 2015.  
km

## Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union wurde am 30. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, Seite 2409) und trat am Folgetag in Kraft. Der grenzüberschreitende Zugang zu Unternehmensinformationen über das europäische Justizportal soll verbessert und die Wege für

Zu diesem Thema WPK Magazin 2/2014, Seite 40; 3/2014, Seite 39

die Kommunikation zwischen den nationalen Registern der Mitgliedstaaten über eine zentrale europäische Plattform festgelegt werden. Über das Verfahren und die Kernpunkte des Gesetzes hat die WPK berichtet.

Bis Juli 2015 hat die Europäische Kommission nun konkretisierende Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die mitgliedstaatlich binnen zwei Jahren umzusetzen sind.  
km

## Entwurf einer 4. Geldwäscherichtlinie – Ergebnisse des Trilogs

Mit Stellungnahme vom 25. August 2014 hatte die WPK das Bundesministerium der Finanzen gebeten, sich in den Trilog-Verhandlungen zum Entwurf einer 4. Geldwäscherichtlinie dafür einzusetzen, dass die vom Europäischen Parlament zu Artikel 16 Abs. 2, 31 Abs. 1a RL-E vorgeschlagenen Änderungen nicht übernommen werden.

Die genannten Änderungsvorschläge hätten dazu geführt, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer neben anderen Verpflichteten umfangreichen

weiteren Meldepflichten gegenüber den zentralen Meldestellen sowie der zuständigen Selbstverwaltungseinrichtung unterworfen worden wären (vergleiche hierzu WPK Magazin 4/2014, Seite 44 f.).

Im Rahmen des Trilogs haben sich Kommission, Rat und Parlament kurz vor Weihnachten 2014 auf einen Richtlinientext geeinigt, der die genannten Änderungsvorschläge nicht mehr enthält. Der kritischen Stellungnahme der WPK wurde somit Rechnung getragen.

go

**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Nutzen Sie den Service der WPK und schalten Sie Ihre Anzeige in den Rubriken Stellengesuche, Kooperationswünsche, Praxisbörse, System der Qualitätskontrolle und Praktikumsbörse im Internet und im WPK Magazin.

→ [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/)

## Analysen und Meinungen

# E-Bilanz 2.0: Zusätzliche Berichtspflichten nach Auslaufen der Einführungserleichterungen

StB Dipl.-Kfm. Jens Schäperclaus

Die E-Bilanz geht nach Auslaufen der Übergangsregelungen in ihre vorerst letzte Runde. Der Kreis der Berichtspflichtigen wird nochmals erweitert; zusätzliche Sachverhalte werden dem Berichtsumfang hinzugefügt. Der Beitrag erläutert die wichtigsten Neuerungen.



### Einführung

Für die Finanzverwaltung ist die E-Bilanz nach § 5 b EStG einer der bedeutsamsten Schritte auf dem Weg zum volldigitalen Besteuerungsverfahren im Unternehmensbereich. Durch sie werden die Möglichkeiten zur automatisierten Analyse der Besteuerungsgrundlagen bilanzierender Unternehmen massiv erweitert. Waren einem **maschinellen Risikomanagement** bislang nur die verkennzifferten Informationen aus den Steuererklärungen und gegebenenfalls wenige weitere, teils von Hand erfasste Daten zugänglich, so gilt dies nun für die gesamte Gewinnermittlung der ersten Stufe beziehungsweise – für Einzelunternehmen und Personengesell-

schaften – gar für das vollständige Rechenwerk bis zum steuerlichen Gewinn.<sup>1</sup> Herzstück des Projekts ist ein umfassendes Datenschema, in dem weite Teile des deutschen Handels- und Steuerbilanzrechts abgebildet sind: die sogenannte Taxonomie.<sup>2</sup>

Um die technisch wie inhaltlich anspruchsvolle Einführung der E-Bilanz (für beide Seiten) zu erleichtern, wurden mit BMF-Schreiben vom 28. September 2011 verschiedene Nichtbeanstandungsregelungen geschaffen, die einen **stufenweisen Pflichtenaufbau** zur Folge haben.<sup>3</sup> Mit dem Wegfall der letzten Übergangserleichterungen erreicht die E-Bilanz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen oder begonnen haben,

zunehmend ihre vorerst letzte Ausbaustufe. Allerdings hat es den Anschein, als hätten Unternehmen, Berater und Softwarehersteller die Reichweite der ab dem Wirtschaftsjahr 2015 beziehungsweise 2015/2016 hinzukommenden Berichtspflichten sowie den damit verbundenen nochmals ansteigenden Standardisierungsgrad bis dato nicht hinreichend realisiert. Dies ist angesichts der Vielzahl an Informationsquellen und des komplexen Zusammenspiels rechtlicher und technischer Aspekte zwar verständlich, aber unter Compliance-Gesichtspunkten bedenklich. Die folgenden Ausführungen skizzieren die neuen Verpflichtungen für die wichtigsten Fallgruppen, wobei aus Platzgründen nicht auf Neuerungen für

Sachverhalte mit Auslandsbezug eingegangen werden kann.

### Pflichtenaufbau für Personengesellschaften/Mitunternehmensschaften

Die bei weitem größte Tragweite werden die zusätzlichen Pflichten für Personengesellschaften entfalten, und zwar sowohl bezogen auf die Anzahl betroffener Unternehmen als auch hinsichtlich der zu erwartenden Standardisierungswirkung und der damit verbundenen erheblichen Bedeutung für das verwaltungsseitige Risikomanagement. Bilanzierende Personengesellschaften, die steuerlich als Mitunternehmensschaften zu qualifizieren sind, müssen zusätzlich zu ihrer Gesamthandsbilanz nun auch **Sonder- und Ergänzungsbilanzen** in strukturierter Form übermitteln. Außerdem ist für jeden Gesellschafter eine **individuelle Kapitalkontenentwicklung (KKE)** nach ebenfalls in der Taxonomie vorgegebenem Schema bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Beide Verpflichtungen erfordern die eindeutige Zuordenbarkeit der übermittelten Informationen zwischen der Mitunternehmenschaft und ihren Mitunternehmern einerseits sowie zwischen den Mitunternehmern und deren Sonder- beziehungsweise Ergänzungsbilanzen und Kapitalkonten andererseits. Um dies sicherzustellen, sind für jeden Mitunternehmer diverse **Stammdaten** zu erfassen, anhand derer die unterschiedlichen Datensätze verknüpft und Informationen innerhalb eines Datensatzes zugeordnet werden können.<sup>4</sup> Insbesondere bei Publikumsgesellschaften und in mehrstufigen Strukturen kann allein in der Stammdatenverwaltung eine organisatorische wie technische Herausforderung liegen.

### Sonder- und Ergänzungsbilanzen

Bevor die Finanzverwaltung ihre Ermächtigung zur Bestimmung eines **Mindestumfangs** der E-Bilanz (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 b EStG) genutzt hat, um über die entsprechende Markierung von Taxonomiepositionen eine tief gegliederte steuerliche Gewinnermittlung vorzugeben, gab es kein verbindliches Muster für eine **Steuerbilanz** beziehungsweise **Steuer-GuV**. Für handelsrechtlich zur Abschlusserstellung Verpflichtete leitete sich ihre Struktur von den (Mindest-) Gliederungsvorgaben (§ 242 HGB in Verbindung mit §§ 247, 266, 275 HGB) und deren Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung ab (§ 5 Abs. 1 EStG).<sup>5</sup> Zwar basiert auch die Taxonomie auf den handelsrechtlichen Schemata, der Mindestumfang aber geht deutlich über deren Gliederungstiefe hinaus und schränkt zudem die Gliederungsflexibilität des § 265 Abs. 5 HGB ein. Da Sonder- und Ergänzungsbilanzen als rein steuerliche Rechenwerke<sup>6</sup> im Gegensatz zu Gesamthandsbilanzen oft formlos in Nebenrechnungen abgeleitet werden – etwa mit Hilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen – trifft sie der Standardisierungseffekt im Besonderen.

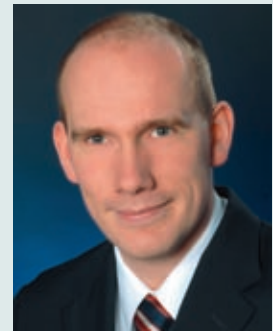
Konnten sämtliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen für das erste tatsächlich E-Bilanz-relevante Wirtschaftsjahr 2013 beziehungsweise 2013/2014 noch in ihrer individuellen Gestalt zusammen mit dem Datensatz der Gesamthand (**als Freitext**) übermittelt werden, so ist nunmehr für jedes Rechenwerk ein **separater Datenversand** vorzunehmen.<sup>7</sup> Dabei gibt es grundsätzlich keine Nichtaufgriffsgrenze für Fälle, in denen nur einzelne Positionen aus dem umfangreichen Gesamtschema betroffen sind. Besteht im Sonderbereich etwa der einzi-

ge Geschäftsvorfall in der Zahlung einer Haftungs- oder Tätigkeitsvergütung, so ist ebenso eine Sonderbilanz inklusive Sonder-GuV zu übermitteln, wie es der Einreichung einer Ergänzungsbilanz bedarf, wenn sich Wertkorrekturen lediglich auf ein einziges Wirtschaftsgut beziehen. Je nach den Umständen des Einzelfalls werden sich die zu übermittelnden E-Bilanzen also vervielfachen, im Maximum auf die zweifache Anzahl der Mitunternehmer plus Gesamthandsbilanz.

Zuordnungsprobleme können sich meines Erachtens vor allem im Bereich der Sonderbetriebseinnahmen ergeben. Denn die Taxonomie sieht derzeit keine Ertragspositionen zum Beispiel für „Tätigkeitsvergütungen“ oder Ähnliches vor, sodass hierfür aktuell nur eine Übermittlung unter den Umsatzerlösen oder den „anderen Nebenerlösen“ in Betracht kommt. Dem Vernehmen nach soll die nächste Taxonomieversion 5.4 aber um entsprechende Positionen erweitert werden.

Des Weiteren ist zusammen mit Sonder- und Ergänzungsbilanzen – wie bei der Gesamthandsbilanz – jeweils eine **außerbilanzielle Korrekturrechnung** zu übermitteln (Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung“), in der etwa nichtabzugsfähige Betriebsausgaben aus dem Sonderbereich oder steuerfreie Einnahmen aufgrund § 8 b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung, für das Wirtschaftsjahr 2015 beziehungsweise 2015/2016 jeweils **Eröffnungsbilanzen** für den Sonder- oder Ergänzungsbereich elektronisch einzureichen, besteht dagegen meines Erachtens nicht. Gleiches sollte für die Folgejahre gelten, wenn ohne Änderung im Mitunternehmerbestand erstmals Sonder- oder Ergänzungsbilanzen notwendig werden.

**StB Dipl.-Kfm. Jens Schäperclaus** ist für die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Tax Management Consulting tätig. Er beschäftigt sich seit 2010 sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus Sicht der Praxis mit Fragen der E-Bilanz, hat hierzu diverse Fachbeiträge veröffentlicht und ist als Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen des XBRL Deutschland e. V. an der Fortentwicklung der HGB-Taxonomie beteiligt.



### Gesellschaftergenaue Eigenkapitalkontenentwicklung

Anders als die Sonder- und Ergänzungsbilanzen ist die Entwicklung der Eigenkapitalkonten eines jeden Gesellschafters nicht in separaten Datensätzen zu übermitteln, sondern zusammen mit der Gesamthandsbilanz. Die Informationen dienen der Finanzverwaltung zur **Plausibilisierung** verschiedener Angaben aus den Steuererklärungen (insbesondere der Feststellungserklärung), etwa im Hinblick auf die Missbrauchsverhinderungsvorschriften der § 4 Abs. 4a, § 15 Abs. 4 und § 15a EStG.

Die sogenannte KKE ist technisch als **mehrdimensionale Tabelle** ausgestaltet, so dass jeder übermittelte Wert Informationen darüber trägt, 1. welchem Kapitalkonto er entstammt, 2. welchem Mitunternehmer dieses Konto zuzurechnen ist, 3. ob es sich um eine Anfangsbestands-, Endbestands- oder Bewegungsgröße handelt und 4. ob der Wert handels- oder steuerrechtlicher Natur ist. Die in der Taxonomie zur Verfügung gestellten **Kapitalkontenarten** sollen möglichst alle praktizierten Formen des Kapitalausweises abdecken.<sup>8</sup> So sind als steuerliche Varianten zum Beispiel das Zwei-, Drei- und Vierkontenmodell darstellbar, wobei das Gesellschafterdarlehenskonto

aus Sicht der Gesamthand Fremdkapital ist und entsprechend nicht als Eigenkapitalkontenart in der verpflichtend zu übermittelnden KKE auftaucht. Aus Sicht der Mitunternehmenschaft insgesamt handelt es sich indessen um Eigenkapital, so dass über einen korrespondierenden Forderungsausweis in der Sonderbilanz des Mitunternehmers Transparenz hergestellt werden kann. Zudem wurden alle aktivischen und passivischen Eigenkapitalpositionen aus der Bilanz „gespiegelt“, so dass nicht nur das handelsrechtliche Schema des § 264c HGB, sondern auch besondere Kapitalposten wie zum Beispiel „Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter“ abbildbar sind.

### Erstmalige Übermittlungspflicht für steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Im Unterschied zu Personengesellschaften bedeutet der Wegfall der Einföhrungserleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften (§ 5 KStG) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) eine **erstmalige E-Bilanz-Pflicht** für die Wirtschaftsjahre 2015 beziehungsweise 2015/2016. Gemeinsam ist beiden Fallgruppen eine nur partielle Steuerpflicht: lediglich in

**wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** (wGb, § 14 AO) oder in **Betrieben gewerblicher Art** (BgA, § 4 KStG) können steuerpflichtige (Gewinn-)Einkünfte entstehen. Subjekt der steuerlichen Gewinnermittlung ist dabei grundsätzlich jeder einzelne BgA oder wGb mit der Einschränkung, dass für gemeinnützige Körperschaften die Behandlung aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (ausgenommen sind also die Zweckbetriebe) als ein einheitlicher vorgeschrieben ist (§ 64 Abs. 2 AO).<sup>9</sup> Abseits der letztgenannten Fälle können steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere aber juristische Personen des öffentlichen Rechts, somit **mehrere E-Bilanzen** für einen Veranlagungszeitraum zu übermitteln haben.

Die E-Bilanz-Pflicht ist indessen – wie stets – davon abhängig, ob der steuerpflichtige Gewinn/Verlust jeweils im Wege eines Vermögensvergleichs ermittelt wird. Wird das Ergebnis berechtigterweise durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, tritt höchstens die Pflicht zu deren elektronischer Übermittlung nach § 60 Abs. 4 EStDV ein, nicht aber zur Einreichung der E-Bilanz. Ein E-Bilanz auslösender Vermögensvergleich ist meines Erachtens somit zweifellos in folgenden Fällen zu bejahen:<sup>10</sup>

1. Der wGb/BgA selbst ist nach **außersteuerlichen Vorschriften** buchführungs- und abschlusspflichtig, etwa weil Art und Umfang seiner Tätigkeit ihm Kaufmannseigenschaft vermitteln (§ 1 HGB), er in das Handelsregister eingetragen ist (§ 2 HGB) oder er besonderen Vorschriften zur Rechnungslegung unterfällt (zum Beispiel der Pflege-Buchführungsverordnung). Solche außersteuerlichen Buchführungspflichten gelten auch für das Steuerrecht (§ 140 AO) und zwingen zum Vermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG.
2. Der wGb/BgA ist **originär steuerlich** buchführungspflichtig, da er die Umsatz- oder die Gewinngrenze im Sinne des § 141 AO überschreitet (500.000 € beziehungsweise 50.000 €) und von der zuständigen Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen wurde. Sodann ist der Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ebenfalls durch Vermögensvergleich zu ermitteln.
3. Für den wGb/BgA wird der Gewinn trotz fehlender Verpflichtung **freiwillig** durch Vermögensvergleich ermittelt.

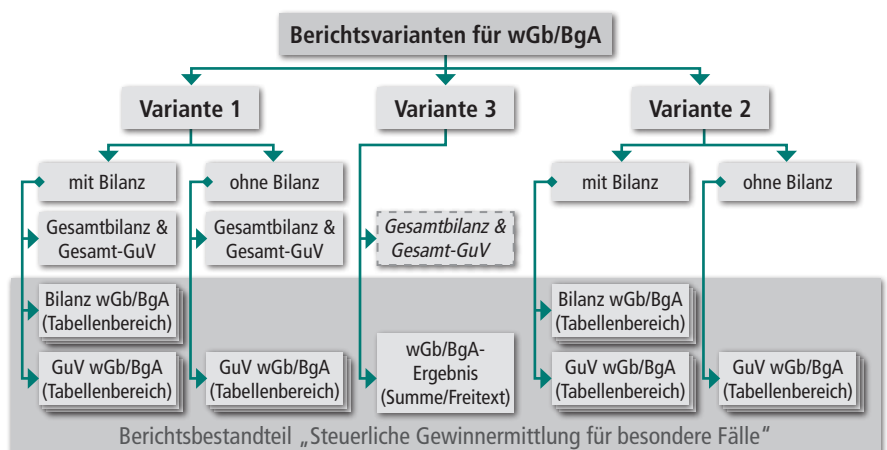
Gelten außersteuerliche Buchführungs- und Abschlusspflichten für die Körperschaft beziehungsweise juristische Person des öffentlichen Rechts **insgesamt**, umfassen ein oder mehrere wGb/BgA aber nur **einen Teil** der Tätigkeiten, so ist die Rechtslage unklar. Für BgA-Fälle konstatiert das BMF mit Schreiben vom 3. Januar 2013, dass die Abschlusserstellung der juristischen Person oder eines organisatorischen Teilbereichs selbst dann keine steuerliche Bilanzierungspflicht nach § 140 AO auslöst, wenn der Gesamtabschluss im Grunde han-

delsrechtlichen Standards entspricht.<sup>11</sup> Beispielhaft wird ein Eigenbetrieb angeführt, der einen (oder mehrere) BgA betreibt, daneben aber auch steuerirrelevante hoheitliche Tätigkeiten ausübt. Ist der Eigenbetrieb aufgrund einer entsprechenden länderspezifischen Verordnung als Ganzes zur Buchführung und Abschlusserstellung verpflichtet, so steht dies einer steuerlichen Gewinnermittlung für den (oder die) BgA durch Einnahmenüberschussrechnung nicht entgegen. Dies soll lediglich dann nicht gelten, wenn Eigenbetrieb und BgA deckungsgleich sind.

Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften existiert eine entsprechende Festlegung nicht.<sup>12</sup> Im Hinblick auf deren E-Bilanzpflicht hat die Finanzverwaltung lediglich ein (unverbindliches) Informationsschreiben sowie eine tabellarische Fallgruppenübersicht veröffentlicht.<sup>13</sup> Letztere ist meines Erachtens zwar nicht frei von Widersprüchen, Tenor scheint aber auch hier zu sein, dass eine Abschlusspflicht (oder freiwillige Abschlusserstellung) für die Gesamtkörperschaft nur dann zu einer E-Bilanz-Pflicht führt, wenn für den steuerpflichtigen wGb selbst ebenfalls eine Handels- oder Steuerbilanz erstellt wird.

Die Taxonomie zeigt offenkundig das Bemühen der Finanzverwaltung, die verschiedenen, oft mit Segen des Finanzamts in der Praxis zu findenden Lösungen abzubilden. Neben den originären Berichtsbestandteilen „Bilanz“ und „Gewinn- und Verlustrechnung“ stehen im Taxonomiesegment „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ alle Positionen aus Bilanz- und GuV nochmals in Form sogenannter **Tabellenbereiche** zur Verfügung. Diese ermöglichen es, Bilanzen beziehungsweise Gewinn- und Verlustrechnungen für **einen oder mehrere wGb/BgA** in einem Datensatz gegebenenfalls zusammen mit einer Gesamtbilanz und -GuV zu übermitteln. Daneben kann in einem **Summen- und einem Freitextfeld** der Gewinn und die Gewinnermittlung des oder der wGb/BgA in nicht-taxonomiekonformer Struktur eingereicht werden. Die folgende Abbildung zeigt das Zusammenspiel der Berichtsbestandteile in den vorgesehenen Berichtsvarianten.

**Variante 3** ist den übrigen Berichtsmöglichkeiten hinsichtlich ihres Nutzens für automatisierte Auswertungen – also für das verwaltungsseitige Risikomanagement – bei weitem unterlegen. Dementsprechend soll diese Variante nach Ansicht der Finanzver-



waltung verwendet werden, wenn der „Gewinn des partiell steuerpflichtigen Teilbereichs in einer (außerbilanziellen) Nebenrechnung ermittelt“<sup>14</sup> und ansonsten nur eine Bilanz und GuV für die Gesamteinheit aufgestellt wird. Anders als es die bisherigen Verlautbarungen vermuten lassen, soll es in diesen Fällen wohl ausreichen, wenn **nur** diese „Nebenrechnung“ übermittelt wird. Die Einreichung einer Gesamtbilanz und -GuV nach den Vorgaben der Taxonomie ist in Variante 3 damit bloß eine freiwillige Zusatzinformation.<sup>15</sup> Handelt es sich in praxi bei einer solchen „Nebenrechnung“ aber um eine (im Einklang mit den zuvor dargestellten Grundsätzen angefertigte) Einnahmenüberschussrechnung, so bestünde ohnehin keine E-Bilanzpflicht, und die Freitext-Variante käme gar nicht erst zum Tragen. Die Fälle, in denen diese zweifellos mit dem geringsten Umstellungsaufwand verbundene Option gezogen werden kann, sollten daher klarstellend erläutert werden.

Dass in den **Varianten 1 und 2** auch **nur eine GuV** für den jeweiligen wGb/BgA übermittelt werden kann, ist meines Erachtens als Billigkeitsregelung zu sehen, die wohl auf der Erkenntnis be-

ruht, dass die bilanzielle Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden zum steuerpflichtigen Teilbereich im Einzelfall mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann. Wird diese unterlassen und der steuerliche Gewinn aus einer Gesamt-GuV durch (gegebenenfalls schätzweise) Aufteilung abgeleitet, so stellt sich allerdings auch hier die Frage, inwieweit eine solche „abgeleitete“ GuV noch den Grundsätzen der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich entspricht. Werden periodisierende Bestandteile (zum Beispiel Rückstellungsdotierung) hier nicht berücksichtigt und gleicht das Rechenwerk im Ganzen eher einer Einnahmenüberschussrechnung, so sollte meines Erachtens auf die E-Bilanz insgesamt verzichtet und eine standardisierte Einnahmenüberschussrechnung im Sinne des § 60 Abs. 4 EStDV verlangt werden.

## Fazit

Nachdem bis Ende Dezember 2014 insgesamt **mehr als 1.000.000 E-Bilanzen** bei der Finanzverwaltung eingegangen sind, scheinen zumindest die technisch-organisatorischen Probleme der ersten Projektphase weitgehend überwunden. Nun gilt es für Mitunter-

nehmerschaften, steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts die erstmaligen oder erweiterten Berichtspflichten zu erfüllen.

Gerade in Fällen, in denen individuelle Lösungen vorherrschen und sich die betroffenen Rechenwerke nicht unmittelbar aus den Konten des Hauptbuchs ergeben, hält die nun anstehenden zweite Phase der E-Bilanz-Einführung Herausforderungen bereit, bietet aber auch Chancen zur Evaluierung und gegebenenfalls Optimierung des Besteuerungsprozesses auf Unternehmensseite. Mittlerweile steht zudem ein großes Spektrum an Softwareprodukten zur Verfügung, die Unternehmen und Beratern eine Übermittlung der E-Bilanz erlauben und von buchführungsintegrierten über sogenannte Stand-alone-Lösungen bis hin zur kostengünstigen Online-Variante (zum Beispiel „eBilanz – Online“ des Bundesanzeiger Verlags) reichen. Bei der Auswahl sollte darauf geachtet werden, dass das Produkt spätestens zum geplanten ersten Übermittlungszeitpunkt die neuen Tabellenbereiche in den Taxonomie-Berichtsteilen „Kapitalkontenentwicklung“ und „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ unterstützt.

<sup>1</sup> Vgl. Kowallik, IWB 2014, Seite 406 ff.; derselbe in Bongaerts/Neubeck, E-Bilanz, 3. Aufl. 2014, Tz. 1693 ff.

<sup>2</sup> Die aktuelle, den Ausführungen zu Grunde liegende Taxonomieversion 5.3 wurde mit BMF-Schreiben vom 13. Juni 2014, IV C 6 - S 2133-b/11/10016:004, BStBl. I 2014, Seite 886, veröffentlicht und ist unter [www.estuer.de](http://www.estuer.de) abrufbar.

<sup>3</sup> BMF-Schreiben vom 28. September 2011, IV C 6-S 2133-b/11/10009, BStBl. I 2011, Seite 855, Tz. 7; vgl. dazu nur Herzog/Briesemeister/Schäperclaus, DB 2011, Seite 2509 ff. sowie WPK Magazin 3/2011, Seite 16 f. und 4/2011, Seite 46.

<sup>4</sup> Vgl. im Einzelnen Schäperclaus/Hülshoff, DB 2014, Seite 2421 ff.

<sup>5</sup> Keine Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Gliedervorgaben für die Steuerbilanz sehen Schumann/Arnold, DStZ 2011, Seite 233.

<sup>6</sup> Zur Diskussion um eine mögliche Notwendigkeit handelsrechtlicher Ergänzungsbilanzen vgl. Schulze-Osterloh, ZGR 1991, Seite 488 ff.; ablehnend Gschwendtner, DStR 1993, Seite 818; Förtschle/Kropp/Siemers, in: Budde/Förtschle/Winkeljohann, Sonderbilanzen, 4. Aufl. 2008, Tz. C 63; vgl. einschränkend auch IDW, RS HFA 7, IDW-FN. 2012, Seite 198, Tz. 59.

<sup>7</sup> Vgl. ausführlich Schäperclaus/Hülshoff, DB 2014, Seite 2601 ff.

<sup>8</sup> Für eine Übersicht über den Berichtsbestandteil „Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften“ siehe Schäperclaus/Hülshoff, DB 2014, Seite 2781 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Kruczynski, Die E-Bilanz bei gemeinnützigen Körperschaften, 1. Aufl. 2014, Seite 68 ff.

<sup>10</sup> Dies gilt für gemeinnützige Körperschaften nur bei Überschreiten der Einnahmengrenze in Höhe von 35.000 € (§ 64 Abs. 3 AO) beziehungsweise für diese und für

BgA, wenn eine Nichtveranlagung wegen Unterschreitens des Freibetrags in Höhe von 5.000 € (§ 24 KStG, R 72 KStR) nicht in Frage kommt.

<sup>11</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 3. Januar 2013, IV C 2 – S 2706/09/10005, BStBl. I 2013 Seite 59.

<sup>12</sup> Vgl. ausführlich Kruczynski, a. a. O. (Fn. 9), Seite 79 ff.

<sup>13</sup> BMF-Informationsschreiben vom 19. Dezember 2013, IV C 6 – S 2133-b/11/10009 :004.

<sup>14</sup> BMF vom 13. Juni 2014, a. a. O. (Fn. 2).

<sup>15</sup> In diesem Sinne wohl BMF vom 13. Juni 2014, a. a. O. (Fn. 2).



# Der Legal Entity Identifier und das GLEIS

*Dipl.-Ing. Martin Jäger*

Was ist der Legal Entity Identifier (LEI)? Was ist das GLEIS und was hat das mit dem Finanzmarkt zu tun? Der Beitrag gibt einen Überblick über den Stand der Bestrebungen der Staatengemeinschaft, mehr Licht und Einblick in internationale Finanzgeschäfte zu erhalten, um Geldwäsche und Marktmissbrauch durch eindeutige Rechtsträgeridentifikationen einzuschränken. Eine Information des Corporate Entity Identifier Register – ceireg.de – dem LEI-Vergabeportal des Bundesanzeiger Verlags.

## Einleitung

Zur Identifikation von Fahrzeugen oder Personen gibt es Nummernschilder oder den Personalausweis. Das ist für jedermann bisher selbstverständlich. Verwunderlich war bisher, dass eindeutige Identifikationsmechanismen und somit Transparenz an den globalen Finanzmärkten bis vor kurzem weithin unbekannt waren.

Die fehlende Transparenz zum Beispiel im Derivatehandel war unter anderem eine der Ursachen für die weltweite Finanzkrise.

Die Identifizierung der Handelspartner effizienter zu gestalten, gelang – und gelingt – nicht ohne staatliche Intervention. Der US-Gesetzgeber war Vorreiter: 2010 erließ er den Dodd-Frank-Act, der

unter anderem verlangt, einen „Legal Entity Identifier“ für den Handel in Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivate) zu schaffen.

2011 beauftragten schließlich die G-20-Staaten den Finanzstabilitätsrat FSB, ein Konzept zur Errichtung eines weltweit gültigen LEI zur Schaffung von mehr Transparenz bei Finanztransaktionen zu erarbeiten.

Der LEI, ein 20-stelliger Code nach ISO 17442, wird die Transparenzlücke schließen und dazu beitragen, systemische Risiken im Finanzsystem frühzeitig zu erkennen.

Im Gegensatz zu anderen Branchen existierte im Finanzmarkt bisher kein einheitliches weltweit gültiges System zur Identifikation von Parteien von Finanzgeschäf-

ten. Mit dem GLEIS (Global Legal Entity Identifier System) ist nun ein weltweit anerkanntes Identifikationssystem geschaffen worden.

Das LEI-System dient demnach der weltweit eindeutigen Identifizierung juristischer Personen und anderer am Finanzmarkt tätiger Gebilde wie etwa Investmentfonds.

Deshalb müssen allein in Deutschland tausende Unternehmen die weltweit gültige neue Identifikationsnummer beantragen.

Die Pflicht gilt für Großbanken genauso wie für exportorientierte Mittelständler und kleine Firmen, die sich gegen Währungsrisiken absichern möchten. Betroffen sind in Deutschland viele Unternehmen, darunter auch Kommunen und Sparkassen.



### Verpflichtung der G-20-Nationen

- systemisches Risiko im Finanzmarkt reduzieren
- Transparenz im außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten verbessern
- Qualität von Finanzdaten weiter anheben
- Marktmissbrauch und Finanzbetrug einschränken
- alle Kontrahenten bei Transaktionen mittels eines einheitlichen Referenzcodes eindeutig identifizieren

Kernkommunen einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Regie- und Eigenbetriebe sind zwar als nicht EMIR-pflichtig einzustufen (Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Kommunalverbänden und der BaFin), benötigen jedoch faktisch einen Legal Entity Identifier (LEI) sobald sie OTC-Geschäfte abschließen wollen – denn die Banken benötigen bei OTC-Geschäften für die Meldung ihrer Verträge auf jeden Fall den LEI des jeweiligen Vertragspartners.

### Der bisherige rechtliche Rahmen

#### EMIR

Erste Anforderungen, einen LEI zu führen, finden sich in der Verordnung der EU über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister – EMIR (European Markets Infrastructure Regulation)

Seit dem 12. Februar 2014 sind alle Derivate an sogenannte Transaktionsregister meldepflichtig (Datenzugang für Kontrollbehörden).

ESMA hat hierzu Einzelheiten über den Umfang der Meldung in Definitionen der technischen Regulierungsstandards veröffentlicht.

#### EBA

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat Empfehlungen zur Nutzung des LEI aus der Perspektive der Überwachung formuliert.

#### EIOPA

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen/-gruppen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden unterliegen, müssen zukünftig für alle Rechtsträger einen LEI führen.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – EIOPA hat hierzu Leitlinien für die Verwendung und Führung des LEI als eindeutige Kennziffer herausgegeben, die zum 31.12.2014 in Kraft getreten sind.

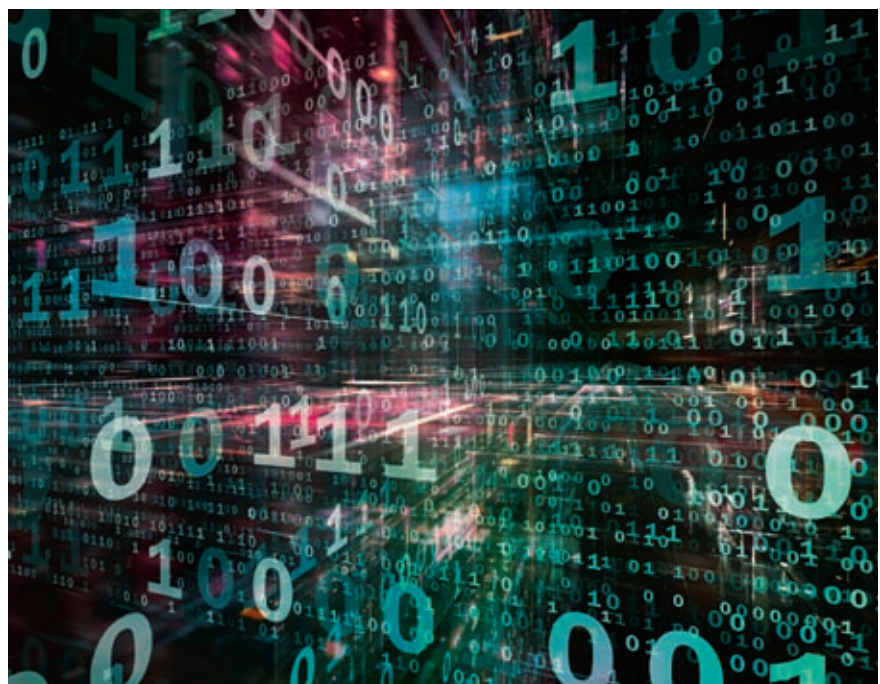
#### MiFID II/MiFIR

Die Neufassung der MiFID (MiFID II – Markets in Financial

Instruments Directive/Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, auch Finanzmarktrichtlinie) trat am 3. Juli 2014 in Kraft. Die Mitgliedstaaten der EU müssen die Richtlinie bis zum 3. Juli 2016 umsetzen; ab Anfang 2017 haben die Marktteilnehmer die neuen Regeln anzuwenden. Die MiFID II wird ergänzt durch die Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR), die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Auch sie ist erst ab dem 3. Januar 2017 anzuwenden.

Die MiFID II ist ein wesentlicher Punkt im Aktionsplan der Europäischen Kommission für Finanzdienstleistungen (FSAP – Financial Services Action Plan). Ziele sind ein verbesserter Anlegerschutz, ein verstärkter Wettbewerb und die Harmonisierung des europäischen Finanzmarktes.

Die MiFIR beschäftigt sich vorwiegend mit der Umsetzung der Vorgaben der MiFID II im Hinblick auf Transparenz und weitet Anforderungen an die Vor- und Nachhandelstransparenz auf be-



stimmte Finanzinstrumente aus. Im Gegensatz zur MiFID II sieht die Verordnung auch die Möglichkeit für Wertpapierfirmen mit Drittlandbezug vor, ohne Zulassung innerhalb der EU bestimmte Dienstleistungen erbringen zu können.

Die Identifizierung von Geschäftsbeteiligten erfolgt hiernach über den LEI.

**OECD**

Die OECD empfiehlt den LEI als weltweit geltende Identifikationssteuernummer.

Die Mitgliedstaaten haben das Ziel, den jährlichen Austausch von Konteninformationen zwischen Finanzinstituten und den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten zu verbessern.

Der LEI als Identifikationsnummer soll helfen, diesen Prozess zu beschleunigen.

**BaFin**

Am 16.1.2015 hat die BaFin das Rundschreiben 1/2015 (BA) „Erwerb eines Legal Entity Identifier (LEI) und Mitteilung an die Deutsche Bundesbank“ an alle CRR-Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemischte Finanzholdinggesellschaften im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Bundesrepublik Deutschland versendet.

Hierin teilt die BaFin mit, dass die nationalen zuständigen Behörden der am SSM (Single Supervisory Mechanism) teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei der Übermittlung von Daten über beaufsichtigte Unternehmen, die den oben genannten Gruppen zuzuordnen sind, an die EZB diese Unternehmen durch den „Legal

Entity Identifier“ (LEI) zu identifizieren.

Damit eine ordnungsgemäße Datenübermittlung an die EZB möglich ist, ist es erforderlich, dass diese Unternehmen über einen LEI verfügen und ihn der Deutschen Bundesbank mitteilen.

Es ist zu erwarten, dass es nicht bei den bereits beschriebenen Maßnahmen bleibt. Perspektivisch soll die LEI-Pflicht auch auf alle anderen Unternehmen der Realwirtschaft ausgeweitet werden, unabhängig von ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit, so dass die Beauftragung einer LEI grundsätzlich bereits sinnvoll sein dürfte, um vorbereitet zu sein.

**Aufbau des GLEIS**

Das GLEIS ist in drei Schichten untergliedert:

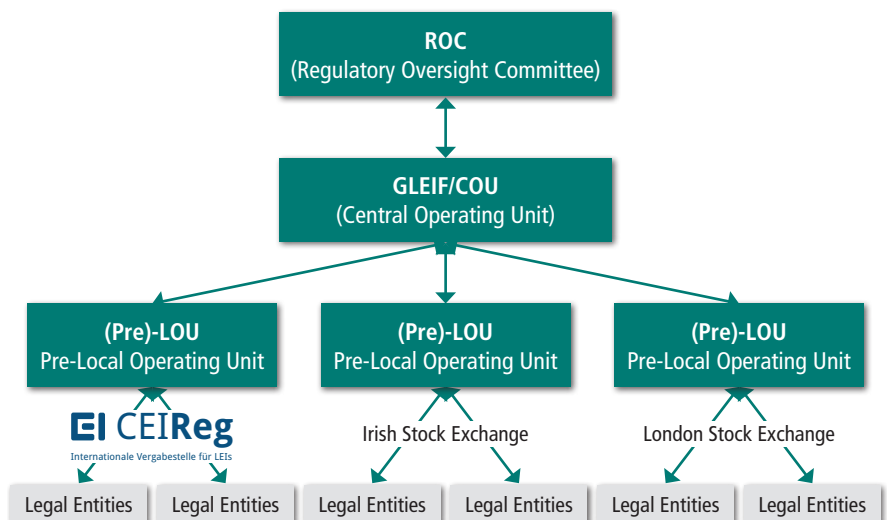
**LEIROC**

Das FSB und die Staats- und Regierungschefs der G 20 verabschiedeten im Juni 2012 Allgemeine Grundsätze für ein globales LEI-System, im November desselben Jahres die Charter des LEIROC. Die oberste Schicht bildet das LEIROC (LEI Regulatory Oversight Committee), das als internationa-

**Gesetzliche Anforderungen/ Empfehlungen**

- OECD empfiehlt LEI als weltweit geltende Identifikationssteuernummer
- Verordnung der EU über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister – EMIR
- Europäische Bankenaufsicht EBA: Empfehlungen zur Nutzung des LEI
- Europäische Versicherungsaufsicht EIOPA: Leitlinien zur Führung des LEI

les Aufsichtsgremium das öffentliche Interesse durchsetzen soll. Es setzt sich aus Vertretern der öffentlichen Instanzen wie Zentralbanken, Finanzministerien, Markt- und Finanzaufsichtsbehörden zusammen. Das LEIROC ist das oberste Entscheidungsgremium des LEI-Systems. Als politischer Zusammenschluss von mittlerweile über 60 nationalen und internationalen Aufsichtsinstitutionen und Zentralbanken konstituierte es sich im Januar 2013. Deutschland ist durch die BaFin und die Bundesbank vertreten, die EU durch die Kommission,



**Dipl.-Ing. Martin Jäger** ist langjährig in leitender Stellung beim Bundesanzeiger Verlag tätig für die gesetzlichen Pflichten von Unternehmen im Bereich des Kapitalmarktes. Er hat die Etablierung der Vergabestelle CEIReg initiiert und maßgeblich an deren Aufbau mitgewirkt.

Kontakt: martin.jaeger@bundesanzeiger.de



die Europäische Zentralbank und die drei Europäischen Aufsichtsbehörden, also die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

Das Gremium setzt rechtsähnliche und technische Standards, die sicherstellen sollen, dass das System ordnungsgemäß funktioniert und sich an neue Anforderungen anpasst.

Als Aufsichtsorgan sorgt es ferner dafür, dass die Central Operating Unit (COU – betrieben von der Global LEI-Stiftung, siehe weiter unten) und die Vergabestellen die Standards einhalten. Dazu entsendet es nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stiftung.

Die Stiftung ist dem LEIROC umfassend rechenschaftspflichtig.

#### COU und GLEIF

Die zweite Schicht stellt die Central Operating Unit (COU) dar. Diese wird von der Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) betrieben. Sie ist mit Sitz in der Schweiz gegründet worden und übernimmt das Management des GLEIS. Sie stellt die Verbindung zum FSB (Financial

Stability Board) dar und setzt die Standards für die lokalen Vergabestellen (Local Operating Units – LOUs). Darüber hinaus stellt sie die Qualität der Daten sicher. Die Stiftung arbeitet nicht gewinnorientiert und ist für die zentralen Funktionen des GLEIS mit den zugrundeliegenden Standards des ROC verantwortlich.

Am 26. Juni 2014 wurde die Global LEI Foundation gegründet. Deutsches Mitglied in deren Aufsichtsrat ist Prof. Dr. Wolfgang König, Geschäftsführender Direktor des House of Finance an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Sie wird eine frei verfügbare Datenbank errichten, in der alle LEIs registriert sind, und diese laufend aktualisieren.

Ferner wird sie durch Datenanalysen, aber auch Audits vor Ort überprüfen, ob die Vergabestellen die LEIROC-Standards einhalten. Schließlich wird sie bei der Entwicklung künftiger Standards eine wichtige Rolle spielen.

#### LOUs

Auf der dritten, untersten, Ebene sind die dezentralen Vergabestellen (sogenannte LOUs – Local Operating Units) aktiv. Mit Stand 19. Januar 2015 werden alle bestehenden Vergabestellen noch als pre-LOUs bezeichnet. Erst nach

einem weiteren bestandenen Akkreditierungsprozess gegenüber der GLEIF werden die pre-LOUs als LOUs angesehen. Im Folgenden wird der Einfachheit halber der Begriff LOU benutzt. Eine der Vergabestellen ist der Bundesanzeiger Verlag mit seinem Corporate Entity Identifier Register – CEIReg → [www.ceireg.de](http://www.ceireg.de).

Sie authentifizieren die antragstellenden Unternehmen, vergeben und pflegen die LEI samt den zugehörigen Referenzdaten. Hierfür werden von den Vergabestellen Gebühren von den Unternehmen bei der ersten Vergabe und

#### Dem GLEIS zugrunde liegende Prinzipien

- LEI verfügbar für jeden
- Jedes Unternehmen kann einen LEI weltweit beantragen
- Selbstregistrierung erfolgt durch den Kunden
- Bezahlung durch den Beauftragenden (Firma, Fonds, ...)
- Betrieb der LOU auf kostendeckender Basis
- Unternehmen können von einer LOU zu einer anderen wechseln und LEI mitnehmen.
- Das Unternehmen ist verantwortlich, dass LEI nur einmal angefordert wurde.

der jährlichen Verlängerung der LEI erhoben. Von den Gebühren wird ein Teil an die GLEIF zur Finanzierung derselben als Umlage abgeführt.

Die LOUs selber müssen auf kostendeckender Basis arbeiten.

Der Betrieb des LEI-Systems muss auch in außergewöhnlichen Situationen sichergestellt sein.

Unternehmen dürfen ihre Vergabestellen frei wählen und ihren LEI auch zu einer anderen LOU kostenfrei portieren. Bei einer Portierung wird der komplette LEI zu einer anderen LOU mitgenommen. Die einmal vergebene Nummer ändert sich dabei nicht mehr. Entsprechende Eintragungen zur Historie und zur Rückverfolgbarkeit werden allerdings in den verbundenen Referenzdaten festgehalten.

Mit der Gründung der GLEIF wurden alle von den akkreditierten LOUs und somit auch von CEIReg bis daher als sogenannte Pre-LEIs vergebene Identifikationsnummern und zukünftig noch auszustellenden Identifier als „Legal Entity Identifier“ oder „LEI“ benannt. Sie sind nicht länger pre-LEIs.

Weitere Einzelheiten können Sie → [www.ceireg.de](http://www.ceireg.de) → Aktuelles entnehmen.

## Aufbau des LEI

Der LEI-Code, ein 20-stelliger Code nach ISO 17442.

Die ersten vier Stellen geben an, welche LOU diesen LEI vergeben hat. Die folgenden zwei Stellen sind reserviert für spätere Zwecke. Es folgen zwölf Stellen, die für die Unternehmensidentifikation benutzt werden. Diese Identifikationsnummer ist aber nicht sprechend, sondern ein Zufallscode. Die zwei letzten Ziffern stellen abschließend eine Prüfsumme dar.

Sofern ein LEI von einer LOU ausgestellt wurde, welche laut Ver-

öffentlichung des LEIROC den Status des Endorsements erreicht hat, ist diese LEI für alle Transaktionsmeldungen gültig. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des ROC → [www.leiroc.org](http://www.leiroc.org).

Folgende Metainformationen werden bei der Authentifizierung durch die Vergabestellen aufgezeichnet:

- Offizieller Name der Gesellschaft, gegebenenfalls des Fondsmanagers
- Registernummer und Name des Registers
- Sitz der Gesellschaft, gegebenenfalls des Fondsmanagers
- ISO Ländercode (zum Beispiel DE)
- Datum der ersten LEI-Registrierung
- Datum der letzten Eintragung
- Datum des und Grund für das Erlöschen(s) der Gesellschaft

- Weitere Felder und Informationen können gegebenenfalls hinzugefügt werden

## Was bedeuten die verschiedenen Status im Zusammenhang mit dem LEI?

Der Wert des LEI-Status gibt den Registrierungsstatus eines Marktteilnehmers bei einer LOU an. Der Status kann sich im Lauf des LEI-Lebenszyklus abhängig von gewissen Situationen verändern. Das derzeitige Statuskonzept entnehmen Sie der Seite → [www.ceireg.de](http://www.ceireg.de) → Info.

## Corporate Entity Identifier Register – CEIReg

Der Bundesanzeiger Verlag betreibt seit Januar 2014 eine eigene Vergabestelle, das sogenann-



te CEIReg und vergibt ebenfalls LEI.

Nach umfangreichem Audit durch die BaFin und anschließend durch das LEIROC hat diese Vergabestelle im Mai 2014 das Endorsement erhalten. Alle von CEIReg vergebenen LEI können uneingeschränkt international für die Meldung an Transaktionsregister verwendet werden.

Alle LOUs, die an der Vergabe von LEIs beteiligt sind, müssen regelmäßig ihre Daten austauschen, um mögliche Konflikte bei der LEI-Vergabe zu vermeiden und eine Recherche über die Daten aller LOUs zu ermöglichen.

Für diesen Datenaustausch wurde vom LEIROC ein einheitliches XML-Format festgelegt, welches von allen LOUs unterstützt werden soll. Der Bundesanzeiger hat die Umsetzung dieser Vorgaben bereits am 18. August 2014 er-

folgreich abgeschlossen und liefert seit diesem Datum alle LEI-Datensätze im einheitlichen Datenformat über den Downloadbereich der CEIReg-Website aus.

Rechtlich selbständige Unternehmen oder bevollmächtigte Dritte können sich über das Corporate Entity Identifier Register – CEIReg – kostenlos für diesen Service registrieren und ihren LEI oder den LEI für ein Unternehmen zur Erfüllung bestehender und zukünftiger Meldepflichten beantragen. Dieser LEI wird uneingeschränkt von den nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden anerkannt.

Beim CEIReg profitieren die Unternehmen von der Kompetenz und der Qualität des Bundesanzeiger Verlags in Sachen Unternehmensidentifikation. Nach der Registrierung und kostenlosen Authentifizierung durch den Bundes-

### Wie erhalten Sie einen LEI?

Einen LEI können Sie bei allen weltweit akkreditierten Vergabestellen – wie zum Beispiel dem CEIReg – beantragen. Im CEIReg sind dafür drei Schritte erforderlich:

**1. Registrieren** Sie sich kostenlos unter → [www.ceireg.de](http://www.ceireg.de).

**2. Authentifizieren** Sie Ihre Firma oder als bevollmächtigter Dritter für eine Firma diese durch Übermittlung entsprechender Dokumente (zum Beispiel Handelsregisterauszug) an den Bundesanzeiger Verlag.

**3. Beantragen** und verwalten Sie schnell und einfach Ihre weltweit gültigen LEIs online in einem leicht zu bedienenden und übersichtlichen Webportal.

CEIReg erhebt als Gebühr 140 € für die erstmalige Beantragung eines LEI und 90 € für die jährlich erneut erforderliche Prüfung der Unternehmens-Referenzdaten. Darin enthalten sind bereits alle Abgaben, die seitens des CEIReg an die GLEIF abzuführen sind.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite → [www.ceireg.de](http://www.ceireg.de).

Für Fragen steht Ihnen unser Serviceteam unter 0800 1234339 aus dem deutschen Netz oder unter +49 221 97668 0 auch aus dem Ausland gerne zur Verfügung.



anzeiger Verlag können die Kunden schnell und einfach in einem weiteren Schritt Ihre weltweit gül-

## LEI-Code besteht aus einer 20-stelligen zufälligen Buchstaben- und Ziffernkombination gemäß ISO-Standard 17442:

**3 9 1 2 0 0 0 1 K U L K 7 2 0 0 U 1 0 6**

**XXXX**: 4-stelliges Präfix, kennzeichnet die LOU, BAnz hat die **3912**

**XX**: 2 reservierte Stellen

**XXXXXXXXXXXXXX**: 12-stellige UN-Identifikation

**XX**: 2 Stellen Checksumme

### Eindeutig und exklusiv für jede Rechtspersönlichkeit

tigen LEIs beantragen und verwalten. Sie können im internationalen LEI-Datenbestand nach LEIs und Referenzdaten suchen.

#### Fazit

Mit der Finanzmarktkrise wurde deutlich, dass in der Finanzindustrie zu lange Dunkelheit und Verschleierung herrschte. Die Gläubiger des bankrotten Lehman-Konzerns, die Steuerzahler und nationalen Aufsichtsbehörden können ein trauriges Lied davon singen.

Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, mit dem LEI Licht

ins Dunkel der Schattenbanken zu bringen und Marktmissbrauch sowie Geldwäsche langfristig damit einen Riegel vorzuschieben.

Das systemische Risiko im Finanzmarkt wird reduziert, Transparenz im außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten wird verbessert, die Qualität von Finanzdaten weiter angehoben und alle Kontrahenten bei Transaktionen werden mittels eines einheitlichen Referenzcodes eindeutig identifiziert. Der LEI kann von Unternehmen auch im Hause zur Unternehmensidentifikation im Rahmen des Risikomanagements eingesetzt werden.

Emittenten ohne LEI werden möglicherweise in Zukunft kein Rating mehr erhalten, sieht man auf den von ESMA entworfenen Technischen Regulierungsstandard zur geänderten EU-Verordnung über Ratingagenturen.

Diese Vorhaben sind allesamt zu begrüßen. Dennoch steckt noch viel Arbeit im Detail und im weiteren Ausbau des globalen LEI-Systems.

Der Bundesanzeiger Verlag mit CEIReg wird dabei unterstützend tätig sein und allen Unternehmen, die noch keinen LEI führen, kompetent zur Seite stehen.

#### Links zum Thema

Verschiedene Publikationen zum Thema findet man auf der Seite des FSB über die Suchfunktion mit dem Stichwort „LEI“: [www.financialstabilityboard.org/publications](http://www.financialstabilityboard.org/publications)

Allgemeine Informationen zum ROC: [www.leiroc.org](http://www.leiroc.org)

Informationen zu folgenden Schwerpunkten:

- GLEIF
- Liste der anerkannten Vergabestellen (LOUs)
- ROC

[www.leiroc.org/list/leioc\\_gls/index.htm](http://www.leiroc.org/list/leioc_gls/index.htm)

Informationen zu EMIR: [www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/EMIR/emir\\_node.html](http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/EMIR/emir_node.html)

Rundschreiben 1/2015 der BaFin:

[www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2015/rs\\_1501\\_ba\\_LEI.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2015/rs_1501_ba_LEI.html)

Technische Regulierungsstandards der ESMA zu EMIR:  
[www.esma.europa.eu/page/Trade-reporting](http://www.esma.europa.eu/page/Trade-reporting)

Informationen der EIOPA zu den Richtlinien für die Verwendung des LEI:  
<https://eiopa.europa.eu/Pages/Guidelines/Guidelines-on-the-use-of-the-Legal-Entity-Identifier.aspx>

Empfehlung der OECD, LEI als weltweit geltende Identifikationssteuernummer zu nutzen:  
[www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/standard-for-automatic-exchange-of-financial-information-in-tax-matters.htm](http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/standard-for-automatic-exchange-of-financial-information-in-tax-matters.htm)

Empfehlung der EBA zur Verwendung des LEI:  
[www.eba.europa.eu/documents/10180/561173/EBA\\_2014\\_00370000\\_DE\\_TRA.pdf](http://www.eba.europa.eu/documents/10180/561173/EBA_2014_00370000_DE_TRA.pdf)

Corporate Entity Identifier Register Webseite der Vergabestelle des Bundesanzeiger Verleges: [www.ceireg.de](http://www.ceireg.de)

# Aus der Rechtsprechung



## Für die Praxis

### Mandantenübernahmeklausel bei Arbeitgeberwechsel

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Zur Unwirksamkeit einer Mandantenübernahmeklausel bei Arbeitgeberwechsel eines angestellten Rechtsanwalts.

**BAG**, Urteil vom 11. Dezember 2013 – 10 AZR 286/13

#### ■ Sachverhalt

Die Parteien streiten im Rahmen einer Stufenklage über die Wirksamkeit einer Mandantenübernahmeklausel. Der Beklagte war auf Grundlage eines Anstellungsvertrages vom 22. März 2004 seit 15. April 2004 bei der Klägerin, einer Rechtsanwaltsgesellschaft, in deren Niederlassung in Osnabrück als Rechtsanwalt beschäftigt.

Mit Schreiben vom 25. September 2007 übersandte die Klägerin dem Beklagten eine „Tantiemeregelung“ mit der Bitte, diese zu unterzeichnen, und teilte ihm gleichzeitig mit, dass sein Fixgehalt mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 angehoben werde. Nach Gesprächen zwischen den Parteien kam es am 6. November 2007 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung. Diese blieb bis auf die Hinzufügung einer salvatorischen Klausel als Ziff. 7 und die Begrenzung der Tantiemevereinbarung auf das Geschäftsjahr 2007/2008 gegenüber dem Entwurf unverändert. In der Vereinbarung heißt es unter anderem:

„5. Diese Vereinbarung gilt zunächst ausschließlich für das Geschäftsjahr 2007/2008.

6. Unabhängig von der vorstehenden Laufzeit der Tantiemevereinbarung vereinbaren die Parteien darüber hinaus folgende Ergänzung ihres Anstellungsvertrages:

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, 20 % der Nettohonorare, die er innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Anstellungsvertrages mit Mandanten, die während des laufenden Anstellungsvertrages von der Gesellschaft betreut wurden, verdient, an die Gesellschaft abzuführen. Die erzielten Honorare sind der Gesellschaft pro Quartal durch Vorlage von Kopien der an die Mandanten übersandten Rechnungen nachzuweisen. Von der vorstehenden Klausel erfasst werden nur diejenigen Mandanten, welche vom Standort Osnabrück oder dem Mitarbeiter ganz oder teilweise betreut wurden.“

Mit Schreiben vom 8. November 2007 wurde dem Beklagten Gesamtprokura erteilt. In den Folgejahren wurde die Tantiemevereinbarung weiter angewandt. Der Beklagte kündigte sein Arbeitsverhältnis mit der Klägerin zum 30. Juni 2011 und nahm unmittelbar im Anschluss eine Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt für die P-AG auf. Die neue Arbeitgeberin des Beklagten und die Klägerin sind in derselben Immobilie in Osnabrück ansässig. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 forderte die Klägerin den Beklagten auf, auf der Grundlage der Mandantenübernahmeklausel vom 6. November 2007 Auskunft zu erteilen, was nicht geschah.

Die Klägerin hat unter anderem die Auffassung vertreten, der Beklagte sei aufgrund der Mandantenübernahmeklausel verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Honorare abzuführen. Sie habe Anhaltspunkte, dass er für seine neue Arbeitgeberin zumindest teilweise dieselben Kunden rechtlich berate, welche er vorher bei der Klägerin betreut habe.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat unter anderem die Auffassung vertreten, die vereinbarte Mandantenübernahmeklausel sei unwirksam. Die Klausel sei von der Klägerin als Allgemeine Geschäftsbedingung vorformuliert worden. Sie sei unklar, weil sich ihr nicht entnehmen lasse, ob nur Umsätze aus selbständiger Tätigkeit oder auch Arbeitsentgelt erfasst sein solle.



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision strebt die Klägerin weiterhin eine Verurteilung des Beklagten – zunächst zur Auskunftserteilung – an.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Auskunft und hieraus etwa folgende Zahlungen.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei Ziff. 6 der Vereinbarung vom 6. November 2007 um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB oder jedenfalls um eine vorformulierte Vertragsbedingung im Sinne von § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB handelt. Auch wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, dass die Mandantenübernahme Klausel durch die Parteien ausgehandelt wurde, fehlt es an einer Grundlage für die geltend gemachten Ansprüche.

Ein Auskunfts- und Honorarabführungsanspruch besteht nicht, da eine spätere Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt von der Mandantenübernahme Klausel nicht erfasst wird. Dies ergibt eine Auslegung der Klausel. Dass der Beklagte im Streitzeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat, behauptet die Klägerin nicht.

Bei der Regelung in Ziff. 6 der Tantiemevereinbarung handelt es sich – auch wenn man unterstellt, dass sie ausgehandelt wurde – um eine typische Vertragsregelung, deren Auslegung durch das Revisionsgericht uneingeschränkt kontrollierbar ist.

Nach dem Wortlaut der Vereinbarung hat sich der Beklagte verpflichtet, „20 % der Nettohonorare, die er ... verdient“ an die Klägerin abzuführen. Darüber hinaus hat er die erzielten Honorare durch Kopien „der an die Mandanten übersandten Rechnungen nachzuweisen“. Die gesamte Begrifflichkeit deutet auf eine Abführungspflicht im Rahmen einer anschließenden freiberuflichen Tätigkeit hin.

Während ein Arbeitnehmer nach § 611 BGB einen Vergütungsanspruch gegenüber seinem Arbeitgeber hat, wird die Vergütung des freiberuflichen Rechtsanwalts auch als Honorar bezeichnet (vgl. z. B. § 49b Abs. 2 BRAO; § 4a RVG). Honorar bezeichnet überhaupt typischerweise die Gegenleistung für eine freiberufliche Tätigkeit (vgl. Duden Das große Wörterbuch der deutschen Sprache 3. Aufl.; Wahrig 9. Aufl., jeweils zum Stichwort Honorar).

Hinzu kommt, dass die Abführungspflicht sich auf „Nettohonorare“ bezieht. Beim Arbeitnehmer wird zwar ebenfalls zwischen Brutto- und Nettovergütung unterschieden; dies betrifft aber nur das Verhältnis zu seinem Arbeitgeber. Ein „Verdienen“ von Nettohonoraren findet beim angestellten Anwalt im

Verhältnis zu Dritten nicht statt. Das ist nur beim selbstständigen Rechtsanwalt anders, der der Umsatzsteuerpflicht unterliegt und dem Dritten eine Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Die Klausel enthält auch keine erweiternde Formulierung, wie beispielsweise den Hinweis auf eine „mittelbare“ Übernahme von Mandaten, die auf ihre Erstreckung auf eine anschließende unselbstständige Tätigkeit hindeutet.

Zwar schließt der Wortlaut die Deutung nicht aus, dass sich die Nettohonorare auf einen zukünftigen Arbeitgeber beziehen sollen und „Verdienen“ im weiteren Sinn als Generieren von Umsatz für diesen zu verstehen ist. Für eine solche Auslegung fehlen aber nähere Anhaltspunkte; insbesondere hat die Klägerin nichts für einen entsprechenden übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien vorgetragen.

Im Übrigen wäre eine Mandantenübernahme Klausel, die eine Honorarabführung auch bei einer nachfolgenden Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt verlangt, als sogenannte verdeckte Mandantenschutz Klausel wegen Umgehung der Pflicht zur Zahlung einer Karenzentschädigung (§ 74 Abs. 2 HGB) gemäß § 75 d Satz 2 HGB unwirksam.

Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen sogenannten allgemeinen Mandantenschutz Klauseln und Mandantenübernahme Klauseln.

Bei einer **allgemeinen Mandantenschutz Klausel** ist es dem Arbeitnehmer untersagt, nach seinem Ausscheiden mit der Beratung ehemaliger Mandanten seines Arbeitgebers zu diesem in Konkurrenz zu treten. Allgemeine Mandantenschutz Klauseln haben daher die Wirkung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, sodass §§ 74 ff. HGB Anwendung finden. Sie sind nur wirksam, wenn sie mit der Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung nach § 74 Abs. 2 HGB verbunden sind und soweit die gesetzlich zulässige Höchstdauer von zwei Jahren nach § 74 a Abs. 1 Satz 3 HGB nicht überschritten wird.

**Mandantenübernahme Klauseln** wurden dagegen auch ohne Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung grundsätzlich als zulässig und verbindlich angesehen, soweit sie dem Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dienen und das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unbillig erschweren. Allerdings stellt eine Mandantenübernahme Klausel ohne Karenzentschädigung dann eine Umgehung im Sinne von § 75 d Satz 2 HGB dar, wenn die Konditionen so gestaltet sind, dass sich die Bearbeitung der Mandate wirtschaftlich nicht lohnt. In diesem Fall schalte der Arbeitgeber seinen früheren Mitarbeiter

als Konkurrenten aus, das heißt es handelte sich um eine verdeckte Mandantenschutzklausel, die den Arbeitnehmer im Sinne von § 74 Abs. 1 HGB in seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt. Dies könnte auch aus einer zu langen Bindungsdauer folgen.

Bei Ziff. 6 der Vereinbarung vom 6. November 2007 würde es sich in der Bedeutung, die ihr die Klägerin beimisst, um eine verdeckte Mandantenschutzklausel handeln, die wegen der fehlenden Entschädigungsregelung eine unwirksame Umgehung im Sinne von § 75 d Satz 2 HGB darstellt.

Die Klägerin meint, der Beklagte sei verpflichtet, Honorarabträge an die Klägerin abzuführen, auch wenn er im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber frühere Mandate seines bisherigen Arbeitgebers bearbeitet. Eine solche Klausel kann dazu führen, dass sich die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses für den Beklagten wirtschaftlich nicht lohnt, wenn er dort Mandate seines früheren Arbeitgebers bearbeitet; sie behindert ihn daher in seinem beruflichen Fortkommen, ohne dies durch die nach § 74 Abs. 2 HGB vorgeschriebene Entschädigung auszugleichen.

Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB enthält die Mandantenübernahme Klausel nicht. Der gleichzeitig vereinbarte Tantiemeanspruch ist keine Karenzentschädigung im gesetzlichen Sinn.

Ob die begehrte Auskunftserteilung – wie das Landesarbeitsgericht meint – wegen eines Verstoßes gegen die in § 43 a Abs. 2 BRAO normierte anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit unzulässig wäre und welche Auswirkungen dies gegebenenfalls auf eine Honorarabführungspflicht hätte, kann dahinstehen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/1-2015/](http://www.wpk.de/magazin/1-2015/)

## Nicht versicherte Haftung des Gründungskommanditisten

Der BGH hat erstmalig mit Beschlüssen vom 10. Dezember 2014 (IV ZR 86/114; IV ZR 110/14) zwei Entscheidungen des OLG München vom 10. Februar 2014 – 8 U 3480/13 und 27. Februar 2014 – 13 U 3365/13 bestätigt, in denen festgestellt wurde, dass die treuhänderische Tätigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als sogenannte Gründungskommanditistin eines offenen Immobilienfonds in der Rechtsform der AG & Co. KG nicht vom Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst ist. Bereits zuvor war in diversen Haftpflichtprozessen höchstrichterlich entschieden worden, dass in ähnlichen Fallkonstellationen eine Haftung aus dem Gesellschaftsrecht vorliegt und daher berufsspezifische Verjährungsvorschriften nicht zur Anwendung kommen (BGH vom 29. Mai 2008 – III ZR 59/07; BGH vom 13. Juli 2006 – III ZR 361/04; BGH vom 20. März 2006 – II ZR 326/04).

In den letzten zehn Jahren wurde ein zunehmender Anstieg von Haftpflichtprozessen verzeichnet, in denen Wirtschaftsprüfer aufgrund ihrer Tätigkeit als Gründungs- und Treuhandkommanditisten für Immobilienfonds von zahlreichen privaten Kapitalanlegern verklagt wurden. Den Wirtschaftsprüfern wurde im Wesentlichen vorgeworfen, die Anleger beim Beitritt als Kommanditisten der Immobilienfonds nicht über alle wesentlichen Umstände aufgeklärt zu haben, die für die Beitrittsentscheidung von wesentlicher Bedeutung waren. In einem dieser Verfahren hatte der Versicherer die Deckung wegen der engen wirtschaftlichen und persönlichen Verflechtung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Fondsinitiatoren und der damit nicht vom Versicherungsschutz umfassten unternehmerischen Tätigkeit abgelehnt.

Die – aufgrund der zwischenzeitlichen Insolvenz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglichen – vorweggenommenen Deckungsklagen der Anleger gegen den Berufshaftpflichtversicherer blieben ohne Erfolg, da die geltend gemachten Schadenersatzansprüche kein versichertes Risiko darstellen. Zur Begründung bezieht sich das OLG München (a. a. O.) zunächst auf ein BGH-Urteil vom 14. Mai 2012 – II ZR 69/12, das zuvor in einem Haftpflichtprozess in einem Parallelverfahren ergangen war. Der BGH führt dort aus, dass der Gründungsmitglied, der sich zu den vertraglichen Verhandlungen über einen Beitritt eines Vertriebs bedient und diesem die geschuldete Aufklärung der Beitrittsinteressenten überlässt, über § 278 BGB für deren unrichtige und unzureichende Angaben hafte.

Das OLG München stellt zunächst die typische und streitgegenständliche Konstellation heraus, nach der die beklagte Treuhänderin bei gleichzeitiger Innehabung der Stellung als Gründungskommanditistin beauftragt wurde, die Beteiligung

an dem Fonds als Treuhandkommanditistin zu begründen und die mittelbar als Kommanditisten beteiligten Anleger nach dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt werden. Daher schuldet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht Schadenersatz aus einem Vertragsverhältnis zwischen ihr und dem Anleger wegen einer Verletzung von Pflichten aus dem Treuhandvertrag, sondern wegen einer unzureichenden Aufklärung als Gründungsgesellschafterin im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Gesellschaft.

Für den Kapitalanleger stellte sich die Zeichnung des Treuhandvertrages im Schwerpunkt als Beitritt zur Gesellschaft dar. Die spezifischen Aufklärungspflichten über das Anlageobjekt resultieren damit aus dem Gesellschaftsverhältnis und begründen eine gesellschaftsrechtliche Sonderbeziehung (wie zuvor: LG München, 12. Juli 2013 – 3 O 23781/11 und 3 O 28931/11).

Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind nur Pflichtverletzungen bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit versichert. Die Tätigkeit als Gründungskommanditist ist berufsuntypisch und hat keinen Bezug zum eigentlichen Berufsbild des Wirtschaftsprüfers, da diese quasi von jedermann ausgeübt werden könnte, ohne dass hierfür die fachliche Expertise eines Wirtschaftsprüfers erforderlich wäre. Bei dem Beitritt von Privatanlegern zu einem Immobilienfonds geht es in erster Linie um die Vermittlung einer Kapitalanlage. Eine solche unternehmerische Tätigkeit ist Wirtschaftsprüfern auch nach der Berufsordnung als Ausübung eines Gewerbes untersagt (vgl. § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO).

Es ist daher auch unter Zugrundelegung der hier zitierten neuen Rechtsprechung konsequent, dass für Gründungsgesellschafter, die auf dem grauen Kapitalmarkt vielfach als Anlagevehikel dienen und sogar wie hier Beitrittsverhandlungen auf berufsfremde Anlagevermittler ausgliedern, kein Versicherungsschutz besteht. Die nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO zulässige isolierte treuhänderische Verwaltung von Gesellschaftsanteilen ist nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung versichert.

In diesem Zusammenhang bleibt auf ein Urteil des BGH vom 9. Juli 2013 – II ZR 9/12 hinzuweisen, wonach ein Treuhandkommanditist, der auch eigene Anteile an der Fondsgesellschaft hält, bei einer Aufklärungspflichtverletzung wie ein Gründungsgesellschafter haftet. Berufsträger sollten daher strikt darauf achten, weder direkt noch über Dritte in die Kapitalanlageberatung und das Anwerben von Anlegern eingebunden zu werden und sich bei der Vertragsgestaltung durch Spezialisten beraten lassen.

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

## Für die Praxis

### Rückzahlung von Fortbildungskosten

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Zur Rückzahlung von Fortbildungskosten bei Eigenkündigung des Arbeitnehmers.

**BAG**, Urteil vom 18. März 2014 – 9 AZR 545/12

#### ■ Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Rückzahlung von Fortbildungskosten. Der Kläger war nach dem Abschluss seiner Ausbildung zum Bankkaufmann seit dem 1. August 2003 als Bankangestellter in Vollzeit bei der Beklagten beschäftigt. Gleichzeitig begann er eine dreijährige Ausbildung zum Betriebswirt, die er am 13. Juni 2006 erfolgreich abschloss.

2008 bat der Kläger die Beklagte, einen zweijährigen berufsbegleitenden Masterstudiengang absolvieren zu dürfen, worauf die Parteien einen „Fortbildungsvertrag mit Rückzahlungsklausel“ (im Folgenden: Fortbildungsvertrag) schlossen, der auszugsweise wie folgt lautete:

„§ 1 Art und Dauer der Fortbildung  
Der Mitarbeiter nimmt im Jahr 2008 bis 2010 an der Fortbildung: ‚BEST – Der FinanzMBA Master of Business Administration‘ teil. Die Teilnahme erfolgt auf Wunsch des Mitarbeiters und dient seiner beruflichen Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Freistellung und Vergütung  
Der Mitarbeiter wird für die Fortbildung an 15 Tagen pro Jahr freigestellt.

§ 3 Lehrgangskosten  
Die Kosten des Lehrgangs trägt der Mitarbeiter.

Die Abrechnung erfolgt dergestalt, dass die Firma die Lehrgangskosten (inkl. für die Zeit der Freistellung gezahlte Vergütung, Unterkunft und Fahrtkosten, exkl. Fachliteratur) zu-

nächst nach Teilabschnitten in voller Höhe verauslagt.

Der Mitarbeiter verpflichtet sich seinerseits, unter seinem Kundenstamm ein Kontokorrentkonto zu eröffnen, von dem die Lehrgangskosten sukzessive nach Entstehung belastet werden. Dieses Konto wird durch die Firma kostenlos (ohne Zins und Gebühren) zur Verfügung gestellt.

#### § 4 Rückerstattung

Nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme erstattet die Firma dem Mitarbeiter den auf dem Kontokorrentkonto ausgewiesenen Betrag in Höhe von 1/36 pro Monat, den das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme besteht.

...

Die Rückerstattung erfolgt jährlich (12/36) durch Gutschrift auf das Kontokorrentkonto des Mitarbeiters.

#### § 5 Ausschluss der Rückerstattung

Kündigt der Mitarbeiter innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme das Arbeitsverhältnis, so hat er die von der Firma verauslagten Kosten des Fortbildungslehrgangs und die für die Zeit der Freistellung gezahlte Vergütung in Höhe der bestehenden Restforderung aus dem Kontokorrentkonto zu tragen. ...

Kosten und gezahlte Vergütung sind der Firma auch dann zu erstatten, wenn der Mitarbeiter vor Abschluss der unter § 1 genannten Fortbildung aus dem Unternehmen ausscheidet.

Das Konto wird in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu marktüblichen Zinssätzen für Dispositionskredite verzinst.“

Die Beklagte bestätigte dem Kläger die Eröffnung eines Girokontos mit der Kontobezeichnung „Mitarbeiter Seminardarlehen“. Auf dieses Konto buchte die Beklagte in der Folgezeit sämtliche Lehrgangskosten einschließlich der für die Zeit der Freistellung gezahlten Vergütung sowie die Unterkunfts- und Fahrtkosten.

Der Kläger kündigte mit einem der Beklagten das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 2010 und begründete dies damit, dass die Beklagte ihn nach Abschluss der Fortbildung nicht ausbildungsadäquat beschäftigen könne. Die Beklagte behielt von der Vergütung des Klägers für November 2010 1.967,04 Euro

netto ein. Sie teilte dem Kläger mit Schreiben vom 3. Januar 2011 mit, das „Seminardarlehen-Konto“ weise eine Überziehung in Höhe von 30.553,77 Euro auf, und forderte ihn nach der Kündigung des Kontovertrags vergeblich auf, diesen Betrag auszugleichen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.967,04 Euro netto nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag die Ansicht vertreten, die Rückzahlungsvereinbarung sei wirksam. Für sie sei das vom Kläger durchgeführte Masterstudium nicht von Interesse gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt diese ihr Ziel der Klageabweisung und der Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 30.553,77 Euro weiter.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Beklagte hat gegen den Kläger weder aus § 5 Abs. 1 Satz 1 des Fortbildungsvertrags noch aus den Vereinbarungen zum Girokonto einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 32.520,81 Euro. Die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Fortbildungsvertrags benachteiligt den Kläger unangemessen und ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Fortbildungsvertrags benachteiligt den Kläger unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, weil sie die Kostentragungspflicht des Klägers ausnahmslos an eine von diesem erklärte Kündigung des Arbeitsverhältnisses knüpft. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Fortbildungsvertrags unterscheidet nicht danach, ob der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Sphäre der Beklagten oder der des Klägers entstammt, und greift damit ohne Einschränkung auch dann ein, wenn die Kündigung des Klägers durch die Beklagte (mit-)veranlasst wurde, beispielsweise durch ein vertragswidriges Verhalten. Durch eine solche undifferenzierte Regelung wird ein Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt. Es ist nicht zulässig, die Rückzahlungspflicht schlechthin an das Ausscheiden aufgrund einer Eigenkündigung des Arbeitnehmers innerhalb der vereinbarten Bindungsfrist zu knüpfen. Vielmehr muss nach dem Grund des vorzeitigen Ausscheidens differenziert werden.

Eine Rückzahlungsklausel stellt nur dann eine ausgewogene Gesamtregelung dar, wenn es der Arbeitnehmer selbst in der Hand hat, durch eigene Betriebstreue der Rückzahlungsverpflichtung zu ent-

gehen. Verluste aufgrund von Investitionen, die nachträglich wertlos werden, hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen. Hätte der Arbeitnehmer die in seine Aus- und Weiterbildung investierten Betriebsausgaben auch dann zu erstatten, wenn die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich dem Verantwortungs- und Risikobereich des Arbeitgebers zuzurechnen sind, würde er mit den Kosten einer fehlgeschlagenen Investition des Arbeitgebers belastet. Sieht eine Vertragsklausel auch für einen solchen Fall eine Rückzahlungspflicht vor, berücksichtigt sie entgegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht die wechselseitigen Interessen beider Vertragspartner, sondern nur diejenigen des Arbeitgebers.

Nichts anderes gilt, wenn die Beklagte gemäß ihrem Vorbringen an der weiteren Qualifikation des Klägers selbst kein Interesse gehabt haben sollte. In diesem Fall wäre die vorgesehene Bindungsdauer von drei Jahren von vornherein nicht durch ein billigeswertes Interesse der Beklagten gerechtfertigt, dass sich die von ihr gemäß § 4 des Fortbildungsvertrags dem Kläger zu erstattenden Fortbildungskosten amortisieren und der Kläger seine neu erworbene Qualifikation in seine Tätigkeit einbringt.

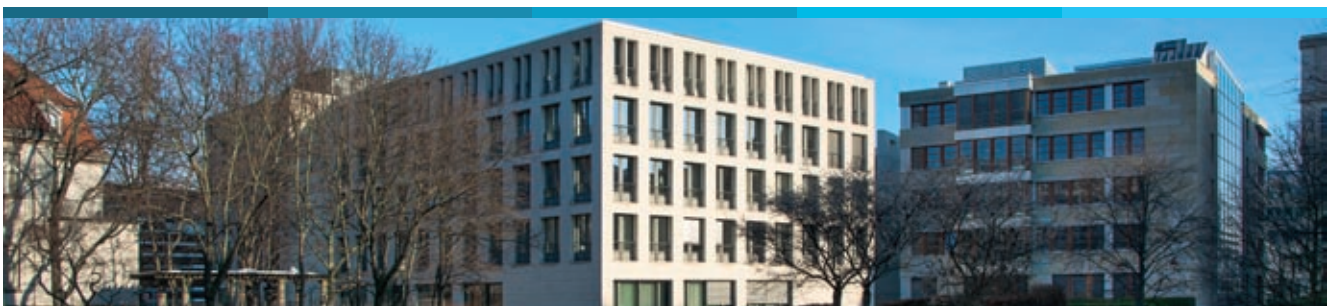
Zu berücksichtigen sind auch die Vorteile, die der Arbeitgeber aus der Fortbildung des Arbeitnehmers zu ziehen plant. Das Interesse des Arbeitgebers, der seinem Arbeitnehmer eine Aus- oder Weiterbildung finanziert, geht typischerweise dahin, die vom Ar-

beitnehmer erworbene Qualifikation möglichst langfristig für seinen Betrieb nutzen zu können. Dieses grundsätzlich berechnete Interesse gestattet es dem Arbeitgeber, als Ausgleich für seine finanziellen Aufwendungen von einem sich vorzeitig abkehrenden Arbeitnehmer die Kosten der Ausbildung ganz oder zeitanteilig.

Wollte oder konnte die Beklagte die durch die Fortbildung erlangte weitere Qualifikation des Klägers nicht nutzen, kann der Bleibedruck, den die Dauer der Rückzahlungsverpflichtung auf den Kläger ausübt und durch den er in seiner durch Art. 12 GG geschützten Kündigungsfreiheit betroffen wird, nicht gegen ein Interesse der Beklagten an einer möglichst weitgehenden Nutzung der erworbenen Qualifikation des Klägers abgewogen werden. Es fehlt an einer Rechtfertigung der langen Bindungsdauer.

Im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch einen Zahlungsanspruch der Beklagten aus den Vereinbarungen der Parteien zum Kontokorrentkonto abgelehnt. Da aufgrund von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nach § 5 des Fortbildungsvertrags keine Rückzahlungspflicht des Klägers besteht, ist der Kläger auch nicht zum Ausgleich eines Negativsaldos des Kontokorrentkontos verpflichtet.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/magazin/1-2015/](http://www.wpk.de/magazin/1-2015/)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de  
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Personalien

vom 16.11.2014 bis 15.2.2015

## Geburtstage



Am 18. Januar 2015 vollendete **WP/StB Prof. Dr. Günter Lutz**, Heidelberg, sein 70. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Lutz für seine Tätigkeit als Stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 23. November 2014 **WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Fecht**, Schopfheim. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Fecht für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



Am 18. Januar 2015 vollendete **vBP/StB Dipl.-Volksw. Michael Forschner**, Essen, sein 65. Lebensjahr. Herr Forschner setzte sich von Juni 2008 bis September 2014 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer für die Belange des Berufsstandes ein. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 18. Januar 2015 **vBP/RA Roland Lehnert**, Oldenburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Lehnert für seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1996.



**vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Ujcic**, Korb, vollendete am 4. Dezember 2014 sein 65. Lebensjahr. Herr Ujcic engagiert sich seit Juli 2008 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, seit Januar 2013 ist er deren Stellvertretender Vorsitzender.



Am 17. Dezember 2014 feierte **WP/StB Reinhard Häckl**, Landsberg, seinen 60. Geburtstag. Herr Häckl ist seit September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer für die berufsständische Selbstverwaltung tätig.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Spanier**, Köln, vollendete am 23. November 2014 sein 60. Lebensjahr. Herr Spanier nahm von Juni 1999 bis Juni 2005 sowie von Juli 2006 bis Juni 2008 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer die Belange des Berufsstandes wahr. Für seine ehrenamtliche Arbeit gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 19. Januar 2015 **WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldersee**, Hamburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1999 bis Juni 2002 und von Juni 2005 bis September 2011.



Am 29. Dezember 2014 feierte **WP/StB/RA Dr. Jost Wiechmann**, Hamburg, seinen 60. Geburtstag. Herr Dr. Wiechmann engagierte sich von Juni 1999 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

## Jubiläen

**WP/RA Werner E. Feik**, Berlin, ehemaliges Mitglied des Vorstandes und des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 27. Januar 2015 sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



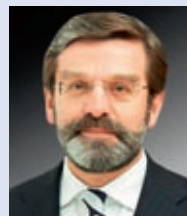
Am 16. Dezember 2014 beging **WB/StB Dipl.-Kfm. Ernst August Pohl**, Düsseldorf, ehemaliger Präsident und Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliger Stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dr. Marian Ellerich**, Duisburg, amtierender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 29. Januar 2015 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 26. Januar 2015 beging **WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen**, Frankfurt, amtierender Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliges langjähriges Mitglied des Vorstandes und des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer**, Frankfurt, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 26. Januar 2015 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Jubiläen



**vBP/StB/RA Harald Keller**, Öhringen, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 22. Dezember 2014 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**vBP/StB Mirjam Vey-Bierling**, Karlsruhe, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 19. Januar 2015 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP Dipl.-oec. Ursula Lindgens**, Berlin, ehemaliges Mitglied und ehemalige Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 23. Januar 2015 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 26. Januar 2015 beging **WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Uwe Wolf**, Hamburg, amtierender Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 24. Januar 2015 das ehemalige Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/RA Dr. Hans Ulrich Rüniger**, Nürnberg.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 19. Dezember 2014 das ehemalige Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler**, Viersen.



Am 12. Januar 2015 beging **WP Prof. Dr. Wienand Schruff**, Berlin, amtierendes Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage und Jubiläen vom 16.11.2014 bis 15.2.2015

### ■ Geburtstage

#### 85. Geburtstag

WP Erhard Bartels, Kronshagen  
WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Kirch, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Schuldes, Würzburg

#### 80. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Klaus Baldeweg, Hamburg  
WP/StB Kurt Carstens, Nordenham  
WP/StB Otto Gulde, Geislingen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Leisinger, Sölden  
WP/StB/RA Dr. K. Waldemar Löhnert, Schwalbach  
WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfram Stegen, Stuttgart

#### 75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Ausborn, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Becker, Nachrodt-Wiblingwerde

WP/StB Dr. Werner Bergsteiner, Ingolstadt  
WP/StB Dr. Fritz Bernhardt, München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Beuthel, Fulda  
WP/StB/RA Dr. Karl Heinz Dietrich, München  
WP Dipl.-Kfm. Michael Friesicke, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Gehling, München  
WP/StB Wolfgang Gersonde, Solingen  
WP/StB Georg Grünberger, Langenbach  
WP Dr. Ellen Hildebrandt, Essen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Hunecke, Hagen  
WP/StB Herbert Ille, Stuttgart  
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Jäger, Neubrandenburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Knecht, Plettenberg  
WP/StB Otto Melzer, Wiesbaden  
WP Dipl.-Kfm. Walter Plümcke, Seelze  
WP/StB Dr. Ulrich Preuss, Hohenhameln  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schauss, Friedrichsdorf  
WP/StB Dr. Wolfgang Scheur, Bonn  
WP/StB/RA Edzard Treyde, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Veltjens, Oberusel  
WP/StB Dr. Albert Wahl, Viersen  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Walig, Mindelheim  
WP Dipl.-Kfm. Walter Wetzel, Düsseldorf  
vBP/StB Friedrich Wiese, Stadtlonn

#### 70. Geburtstag

WP/StB Prof. Dr. Helge Bernd von Ahlsen, Bremen  
WP/StB Gerhart Albus, Wilnsdorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Florian Alff, Goslar  
WP/StB Dr. Hermann van den Boom, Bad Berleburg  
vBP/StB Heinrich-Reinhard Brandes, Uelzen  
WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Siegfried Braun, Heubach  
WP/StB/RA Dr. Achim Büttner, Winnenden  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Eckhard, Solingen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wulf Frank, Offenburg  
vBP/StB/RA Peter Goth, München  
WP Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Grafe, Bremen  
vBP/StB/RA Winfried Gross, Krißfel

|           |  |
|-----------|--|
| WP/StB    | Fritz Gruttke, Hamburg                               |
| vBP/StB   | Dipl.-Betriebsw. Klaus Peter Heinrichs, Wuppertal    |
| vBP/StB   | Franz Henzler, Krumbach                              |
| WP/StB    | Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Herzig, Bergisch Gladbach |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Günter Heydt, Darmstadt                   |
| vBP/RA    | Dr. Norbert Hill, Stuttgart                          |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Erwin J. Holzschuh, Bergisch Gladbach     |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Helmut König, Neuss                       |
| WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Otto Leistner, Eschborn             |
| vBP/StB   | Dipl.-Betriebsw. Klaus Maeder, Helmstedt             |
| WP        | Dr. Josef Meyer, Sprockhövel                         |
| WP/StB    | Albert Reich, Tübingen                               |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Reinhard Salmann, Hagen                   |
| WP/StB    | Dipl.-Finanzw. Joachim Schäfer, Dortmund             |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Heinz Schimanski, Nagold                  |
| WP/StB    | Dipl.-Finanzw. Erich Schlarb, Kolbermoor             |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Karl-Josef Schmidgen, Montabaur           |
| vBP/StB   | Dipl.-Finanzw. Heinz Schuster, Coburg                |
| vBP/StB   | Peter Stadtaus, München                              |
| WP/StB    | Stefanie Stutte, Jüchen                              |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Rupert Thörle, Hamburg                    |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Michael Tille, Hamburg                    |
| vBP/StB   | Dipl.-Finanzw. Antonius Tiewhues, Rheine             |
| WP/StB    | Dipl.-Volksw. Walther Waidelich, Stuttgart           |
| WP/StB/RA | Herbert Werner, Hamburg                              |
| WP/StB/RA | Prof. Dr. Harald Wiedmann, Berlin                    |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Reinhard Winkler, Tauberbischofsheim      |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Christian Zürner, München                 |

## 65. Geburtstag

|               |  |
|---------------|--|
| vBP/StB       | Dipl.-Kfm. Günter Abels, Düren                         |
| vBP/RA/FAfStR | Dipl.-Finanzw. Hilbert Ballreich, Mannheim             |
| vBP/StB       | Gerhard Bierbaum, Stuttgart                            |
| vBP/StB       | Alfred Böhm, Ulm                                       |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Betriebsw. Rolf Cortrie, Ronnenberg         |
| WP/StB        | Dr. Michael Doberenz, Hamburg                          |
| WP/StB        | Dipl.oec. Elke-Marlene Döring-Heinickel, Niedernhausen |
| WP/StB        | Dipl.-Finanzw. Theo A. Frank, Bietigheim-Bissingen     |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Wilhelm Fritzensmeier, Bad Salzullen        |
| vBP/StB       | Hans-Georg Gocke, Höxter                               |
| vBP/StB       | Georg Goudschaal, Ibbenbüren                           |
| WP/StB        | Erhard Gschrey, Taufkirchen                            |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Werner Hahl, Oldenburg                      |
| WP/StB        | Ernst Ulrich Haverkamp, Hannover                       |
| WP/StB        | Dipl.-Oec. Wolfgang Herbrand, Essen                    |
| WP/StB        | Dipl.-Wirt.-Ing. Peter Hissnauer, Wiesbaden            |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Volkmar vom Hofe, Hamburg                   |
| WP/StB        | Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jung, Erlensee               |
| vBP/StB       | Angelika Keine, Berlin                                 |
| vBP/StB       | Werner Kreitlen, Schwetzingen                          |
| vBP/StB       | Detlef Kusche, Unna                                    |
| WP/StB        | Dipl.-Volksw. Josef Anton Langenmayr, Berlin           |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Ralph Langer, Wiesbaden                     |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Reinhold Michael Lauer, Berlin              |
| WP/StB        | Dr. Karl-Heinz Lemnitzer, Frankfurt                    |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Christiane Linke, Hamburg                   |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Hans F. Maas, Bad Ems                       |
| WP/StB        | Dipl.-Volksw. Arthur Mensch, Remchingen                |
| vBP/StB       | Hans-Josef Miesen, Bonn                                |
| vBP/StB       | Dipl.-Finanzw. Helmut Müller, Köln                     |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Edgar Nieß, Jena                            |
| vBP/StB       | Dipl.-Kfm. Klaus Reinhard, Wermelskirchen              |
| WP/StB        | Dipl.-Volksw. Christoph A. Riedl, Aichwald             |
| vBP/StB       | Dipl.-Betriebsw. Erich Schneider, Niederzissen         |
| vBP/StB       | Kurt Schöchle, Müllheim                                |
| WP/StB        | Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Skubinn, Vechta            |
| vBP/StB       | Dipl.-Betriebsw. Ellen Steinbach, Köln                 |
| vBP/RA        | Dipl.-Betriebsw. Fritz Tremmel, Heidelberg             |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Matthias Wang, Düsseldorf                   |
| WP/StB        | Dipl.-Kfm. Hans Wagener, Oberursel                     |
| vBP/StB       | Hans-Jörg Weniger, Berlin                              |
| vBP/StB       | Rudi Zeiter, Landau                                    |

## Jubiläen

### 55-jähriges Berufsjubiläum

|        |                                |
|--------|--------------------------------|
| WP     | Dr. Helmut Middendorf, Hamburg |
| WP/StB | Dr. Harald Rinke, Wuppertal    |

### 50-jähriges Berufsjubiläum

|        |                                      |
|--------|--------------------------------------|
| WP/StB | Karl Blohm, Hamburg                  |
| WP     | Dipl.-Kfm. Walter Onkelbach, Krefeld |
| WP/StB | Dr. Roland Scholich, Berlin          |
| WP/StB | Dr. Erich A. Weilbach, Mannheim      |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Dietrich Wolter, Berlin   |

### 45-jähriges Berufsjubiläum

|           |  |
|-----------|--|
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Gerhard Bracker, Hamburg      |
| WP/StB    | Dorothea Dankowski, Hamburg              |
| WP/StB    | Dr. Hans Nikolaus, Menden                |
| WP        | Dr. Ernst-Dieter Nolte, Meerbusch        |
| WP/StB/RA | Ruprecht Röver, Berlin                   |
| WP        | Dipl.-Volksw. Dorothea Schneider, Berlin |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Jürgen Wichmann, Hannover     |

### 40-jähriges Berufsjubiläum

|           |  |
|-----------|--|
| WP        | Dipl.-Kfm. Gerd Brill, Bornheim            |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Ulrich Dörschner, Berlin        |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Dieter Geissen, München         |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Ernst Günter Hansen, Düsseldorf |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Helmut Hering, Rösrath          |
| WP        | Dipl.-Kfm. Wolfgang Klee, Brügggen         |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Ronald Kotzenberg, Köln         |
| WP/StB    | Dipl.-Volksw. Hans-Werner Kreft, Damme     |
| WP/StB    | Prof. Dr. Horst Johann Mayer, Karlsruhe    |
| WP/StB    | Jürgen Mennenöh, Düsseldorf                |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Michael Merkner, Velbert        |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Wolfgang Nörthemann, Berlin     |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Klaus K. Reising, Ratingen      |
| WP/StB/RA | Dr. Walter Roos, Düsseldorf                |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Peter Schiller, Hamburg         |
| WP        | Dr. Hans-Jürgen Schmidt-Wilke, London      |
| WP/RA     | Klaus Schneider, Bad Homburg               |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Dieter A. Schulte, Siegen       |
| WP/StB/RA | Dr. Jürgen Steckmeister, Hamburg           |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Essen        |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Heinz Eckhard Swenson, Köln     |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Wolfgang Wichert, Bedburg       |

### 30-jähriges Berufsjubiläum

|        |  |
|--------|--|
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Joseph Albers, Gelsenkirchen              |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Jürgen Berghaus, Kaarst                   |
| WP/StB | Dr. Detlef Bergrath, Bergisch Gladbach               |
| WP     | Dipl.-Volksw. Barbara Birkner, Haan                  |
| WP/StB | Dipl.-Wirt.-Ing. Hans-Jürgen Boßhammer, Neu-Isenburg |
| WP/StB | Günter Braun, Homburg                                |
| WP/StB | Dipl.-Ökonom Joachim A. Brauner, Steinfurt           |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Sabine Bührich-Glasa, Hamburg             |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Betriebsw. Rolf Cortrie, Ronnenberg       |
| WP/StB | Dipl.-Betriebsw. Reinhard Darmstadt, Mannheim        |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Rainer A. Delp, Viernheim                 |
| WP/StB | Dipl.-Ökonom Rudolf Diepenbeck, Düsseldorf           |
| WP/StB | Prof. Dr. Johannes Ditzges, Mächern                  |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Rolf Faasch, Düsseldorf                   |
| WP/StB | Dipl.oec. Betriebsw. Edgar Falck, Herne              |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Thomas Fervers, Mettmann                  |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Martin Fimmel, Langen                     |
| WP/StB | Dipl.-Volksw. Frieder Flemming, Idstein              |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Günter Fleck, Köln                        |
| WP/StB | Dipl.oec. Alois Flusch, Bensheim                     |
| WP     | Dipl.-Kfm. Christoph Groß, Mainz                     |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Elvira Hampel-Dorrmann, Berlin            |
| WP/StB | Dipl.-Kfm. Heinz-Josef Harren, Wassenberg            |

|           |   |
|-----------|---|
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Hartmann, Neu-Isenburg      |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Haßlinger, Bad Kreuznach    |
| WP/StB    | Dipl.-Wirt.-Ing. Bernd Hauelsen, Pforzheim          |
| WP/StB    | Dr. Stefan Heckhausen, Berlin                       |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann, Dietzenbach       |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Friedrich Henning, Berlin                |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Heinz Herrmann, Düsseldorf               |
| WP/StB    | Prof. Dr. Norbert Herzig, Bergisch Gladbach         |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Heinrich Honermeier, Frankfurt           |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Dieter Keller, Monheim                   |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Hans Reiner Klein, Düsseldorf            |
| WP/StB/RA | Dr. Henning F. Klose, Zürich                        |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Elisabeth Knorr, Köln                    |
| WP/StB    | Günther Koll, München                               |
| WP        | Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Kosak, Wiesbaden            |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Burkhard Koska, Berlin                   |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Klaus Krämer-Erkrath, Mühlheim           |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Thorsten Kretzschmar, Frankfurt          |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Peter Krüger, Mönchengladbach            |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Alfons Lamping, Düsseldorf               |
| WP/StB    | Dr. Kai Langhein, Westerdeichstrich                 |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Bernd Lehmann, Berlin                    |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Manfred Lengemann, Mannheim              |
| WP/StB    | Dipl.-Volksw. Konrad Löcherbach, Bonn               |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Annette Louis, Berlin                    |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Bernd Menne, Bornheim                    |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Volker Moses, Karlsruhe                  |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Jürgen Naskreck, Brachbach               |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Helmut Nolze, Hamburg                    |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Wolfgang Pätzold, Düsseldorf             |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Wolfgang H. Picard, Euskirchen           |
| WP/StB    | Dipl.oec. Ferdinand Potberg, Dortmund               |
| WP/StB    | Prof. Dr. Rudolf Raute, Bochum                      |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Laurenz Reichenberg, Ahaus               |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Rüdiger Reinke, Düsseldorf               |
| WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Manfred Rommel, Gummersbach        |
| WP/StB/RA | Dr. Georg Rosenbach, Düsseldorf                     |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Dieter Roßmannek, Essen                  |
| WP/StB/RA | Klaus Rumpf, Gießen                                 |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Ulrich Schaefer, Frankfurt               |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Willibald Schönpluf, Frankfurt           |
| WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Herbert Scholz-Starke, Krefeld     |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Richard Schröder, Ratingen               |
| WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Heinz Schrotz, Brühl               |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Manfred Schunder, Rottweil               |
| WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Hdl. Elmar Schuster, Künzels |
| WP/StB    | Dipl.-Volksw. Hubert J. Seffen, Berlin              |
| WP/StB    | Dipl.-Volksw. Wolfgang Sell, Darmstadt              |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Henrik Sonyi, Wuppertal                  |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Dieter Thiemé, Bingen                    |
| WP/StB    | Dipl.-Kfm. Cäcilia Voets, Düsseldorf                |
| WP/StB    | Dipl. Betriebsw. Siegfried Vogl, Oberhaching        |
| WP/StB    | Ingrid Westphal-Westenacher, Nürnberg               |
| WP/StB    | Dr. Helmut Weyer, Freiburg                          |

### 25-jähriges Berufsjubiläum

|         |  |
|---------|--|
| WP/StB  | Dipl.-Kfm. Rüdiger Althaus, Hagen            |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Paul Andresen, Guben              |
| WP/StB  | Dipl.-Finanzw. Rudolf Arens, Köln            |
| WP      | Dipl.-Kfm. Burchard von Arnim, Düsseldorf    |
| vBP/StB | Dipl.-Ökonom Bernd Bähler, Dortmund          |
| vBP/StB | Werner W. Baldsiefen, Bonn                   |
| vBP/StB | Hans Balfanz, Hannover                       |
| WP/StB  | Dipl.-Wirt.-Ing. Hans-Peter Barth, Wiesbaden |
| vBP/StB | Dipl.-Finanzw. Erich Bauer, Berlin           |
| WP/StB  | Dipl.-Betriebsw. Manfred Bauer, Merzenich    |
| WP/StB  | Dipl.-Volksw. Bardo Bayer-Roßmann, Erfurt    |
| WP/StB  | Dipl.-Kfm. Dieter Bazlen, Kastanienbaum      |
| vBP/StB | Peter Michael Beck, Stuttgart                |
| WP/StB  | Dipl.-Kfm. Andreas Becker, Frankfurt         |
| WP      | Dipl.-Kfm. Thomas Berger, Bad Camberg        |
| vBP/StB | Dipl.-Kfm. Heinz-Günter Bergmann, Uetersen   |
| WP/StB  | Dr. Renate Biber, Köln                       |



|            |   |            |  |           |  |
|------------|---|------------|--|-----------|--|
| WP/StB/RA  | Dipl.-Finanzw. Michael Blum, Gladbeck                       | vBP/StB    | Jürgen Jost, Wiesloch                              | vBP/StB   | Dipl.-Kfm. Karl Friedrich Schnell, Ludwigshafen      |
| vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Franz Blust, Baden-Baden                         | vBP/RA     | Dr. Michael Jürgenmeyer, Lahr                      | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Betriebsw. Winfrid J. Schönefuß, Bottrop  |
| vBP/RA     | Andreas Bode, Bergen  | WP/StB/RA  | Hans-Dieter Jundt, Kehl                            | vBP/StB   | Wolfgang Schönwälder, Rotenburg                      |
| WP/StB     | Dr. Michael Böhmer, Dessau                                  | vBP/StB    | Klaus-Anton Jung, Helferskirchen                   | vBP/StB   | Dipl.-Kfm. Klaus Scholz, Neustadt                    |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Gabriele Boschanski, Düsseldorf                  | vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Albrecht Jungnitz, Wettringen           | vBP/StB   | Angela Schopp, München                               |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Peter vom Brocke, Hagen                          | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Wulf Just, Hanau                        | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Karl-Heinz de Schrevel, Emmerich          |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus, Saarbrücken                    | vBP/StB    | Dipl. Betriebsw. Karl Paul Kalbitzer, Altenkirchen | WP/StB    | Dr. Jürgen Schröder, Recklinghausen                  |
| vBP/StB    | Heinz Rudolf Bruder, Hamburg                                | vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Birte Kaltenstein-Wolfsohn, Hamburg     | vBP/StB   | Dr. Rainer Schubert, Freiburg                        |
| vBP/StB    | Jörg Bucklitsch, Rotenburg                                  | WP/StB     | Dr. Heinz Kammers, Herbolzheim                     | WP/StB    | Dipl.-Wirt.-Ing. Dieter Schudt, Eschborn             |
| WP/StB     | Dipl.-Finanzw. Peter Busch, Bad Oeynhausen                  | vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Herbert Karpinski, Heilbronn            | vBP/RA    | Dr. Claus-Dieter Schülke, Hamburg                    |
| WP/StB     | Dipl.-Ing. Arend Buschmann, Berlin                          | vBP/StB    | Dipl.-Volksw. Horst Kemmler, Dußlingen             | vBP/StB   | Norbert Schuhmann, BURGstadt                         |
| vBP/StB    | Ludwig Buser, Schönenberg-Kübelberg                         | WP/StB     | Dr. Michael Klar, Düsseldorf                       | vBP/StB   | Ursula Schulte, Emmerich                             |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Heinz Deisenroth, Osterspau                      | vBP/StB    | Dipl.oec. Thomas Kleinknecht, Stuttgart            | vBP/StB   | Uwe Schumacher, Harpstedt                            |
| vBP/StB    | Hans Joachim Dernbecher, Aßlar                              | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Stephan Kleinmann, Berlin               | vBP/StB   | Bernhard Seidler, Berlin                             |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Johannes Deselaers, Frankfurt                    | vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Claus Klopp-Siefken, Leer               | WP/StB    | Dr. Bernd Siefert, Mainz                             |
| vBP/StB    | Dipl.-Volksw. Claus Dethlefs, Heide                         | vBP/StB    | Gerhard Knabe, Flensburg                           | vBP/StB   | Reiner Siegle, Stuttgart                             |
| vBP/StB/RA | Dr. Dr. Hans-Gert Dhonau, Bad Sobernheim                    | vBP/StB    | Hannelore Kneffel, Berlin                          | WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Skubinn, Vechta          |
| WP/StB     | Dipl. Betriebsw. Andreas Diehm, Heidelberg                  | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Manfred König, Düsseldorf               | vBP/StB   | Prof. Dr. Ulrich Sommer, Königswald                  |
| vBP/RA     | Klaus-Jörg Diwo, Freiburg                                   | vBP/StB    | Günter Körner, Uetersen                            | vBP/StB   | Dipl.oec. Peter Sonntag, Bad Rappenau                |
| vBP/StB    | Margit Döhla, Sparneck                                      | WP/StB     | Karl Konermann, Rheine                             | vBP/StB   | Georg Stadler, München                               |
| WP/StB     | Dipl. Betriebsw. Udo Domnick, Bingen                        | WP         | Wolfgang Kopal, Bad Neuenahr-Ahrweiler             | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Volker Stahl, Mainaschaff                 |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Klaus Dornaus, Chemnitz                          | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Alfons L. Kosse, Oldenburg              | vBP/StB   | Dietmar Stein, Ulm                                   |
| WP/StB     | Jürgen Dräger, Pinneberg                                    | vBP/StB    | Peter Krane, Schloß Holte-Stukenbrock              | vBP/StB   | Dr. Roland Stockinger, München                       |
| vBP/StB    | Günther Drewes, Oldenburg                                   | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Manfred Kropp, Eschborn                 | vBP/StB   | Hans-Jürgen Stöbener, Berlin                         |
| vBP/StB    | Rudolf Dür, Weißenburg                                      | vBP/StB    | Klaus Kühlmann, Düsseldorf                         | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Gunter Stoerber, Köln                     |
| vBP/StB    | Michael Jakob Ellgering, Düsseldorf                         | WP/StB     | Dipl.-Betriebsw. Dieter Kuhn, Oberursel            | WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Klaus Peter Sträßer, Frankfurt      |
| vBP/StB    | Ruth Erchinger, Brigachtal                                  | vBP/StB/RA | Dr. Dr. FAfAgrarR Hans-Peter Lange, Celle          | WP/StB    | Stefanie Stutte, Jüchen                              |
| WP         | Norbert Esser, Bad Neuenahr-Ahrweiler                       | WP/StB     | Meinhard Langenwalder, Erlangen                    | vBP/StB   | Dipl.-Finanzw. Reiner Terworh, Heiligenhaus          |
| WP/StB     | Winfried Essers, Duisburg                                   | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Harald Lauber, Frankfurt                | WP/StB    | Stefan Thüs, Goch                                    |
| vBP/StB    | Hans-Peter Everts, Wissen                                   | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Annette Laufenberg, Düsseldorf          | WP/StB    | Siegfried Tober, Berlin                              |
| vBP/StB/RA | Hannelore Falk, Freiburg                                    | WP/StB     | Dipl.-Ökonom Michael Lauff, Düsseldorf             | vBP/StB   | Dipl.-Volksw. Thomas Hanns Toffolo, Wiesbaden        |
| vBP/RA     | Heiner Fels, Hamburg  | vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Jutta Lehner, Berlin                    | WP/StB    | Dipl.-Volksw. Willi Vieters, Düsseldorf              |
| vBP/StB    | Gerhard Forster, Pirmasens                                  | WP/StB     | Dr. Stefan Lutz, Frankfurt                         | WP/StB/RA | Dr. Klaus Voßmeyer, Duisburg                         |
| vBP/StB    | Eberhard Friedle, Heilbronn                                 | vBP/StB    | Wolfgang Maluszek, Hamburg                         | vBP/RA    | Christoph Wache, Karlsruhe                           |
| WP         | Dipl.-Kfm. Michael Friesicke, Hamburg                       | vBP/StB    | Peter Mannherz, Moos                               | vBP       | Eberhard Wagemann, Hamburg                           |
| vBP/StB    | Dipl.-Finanzw. Berthold Frisch, Villingen-Schwenningen      | vBP/StB    | Dipl.-Ökonom Harri Matejko, Sinn                   | WP        | Dipl.-Kfm. Wolfgang Wagner, Berlin                   |
| vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Guido Fuhrmann, Saffig                           | WP/StB     | Prof. Dr. Winfried Melcher, Berlin                 | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Peter Weiler, Düsseldorf                  |
| WP/StB     | Dipl.-Finanzw. Hermann Gatzweiler, Baesweiler               | vBP/StB    | Herbert Menhart, Winhöring                         | vBP/StB   | Wolfgang Weißfahl, Dinslaken                         |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Erich Geithner, Köln                             | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Hans-Otto Müller, Düsseldorf            | WP/StB/RA | Dipl.-Finanzw. Horst-Friedrich Weyler, Gladbeck      |
| vBP/StB    | Dipl. Betriebsw. Hans Gekeler, Römerstein                   | vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Michael Müller, Wolfenbüttel            | vBP/StB   | Herbert Wilkening, Porta Westfalica                  |
| vBP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Reiner Gelleszun, Ratingen                 | vBP/StB    | Ulf Müller, Groß Grönau                            | vBP/StB   | Dieter Willner, Erlangen                             |
| vBP/StB    | Rolf-Dieter Gerstenecker, Balingen                          | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Wilhelm Münstermann, Münster            | WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Hermann Wimber, Werne               |
| vBP/RA     | Dr. Horst Gill, Freiburg                                    | vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Helmut Nachtsheim, Köln                 | vBP/StB   | Reinhold Wingert, Wiesbaden                          |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Michael Göbels, Düsseldorf                       | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Beate Neusemeier, Wiesbaden             | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Ute Witt, Berlin                          |
| vBP/RA     | Hans Peter Göken, Friesoythe                                | vBP/StB    | Wolfgang Neumeier, Saarbrücken                     | WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökonom Armin Wolff, Bochum    |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Detlef Görgen, Gevelsberg                        | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Peter Nolden, Tönisvorst                | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Thomas Worret, Darmstadt                  |
| WP/StB/RA  | Hartwig Goessler, Hamburg                                   | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Nothofer, Viersen          | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Günther Zarbock, Schauenburg-Elgershausen |
| vBP/StB    | Berthold Grass, Lauchringen                                 | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Thomas Oebel, Köln                      | vBP/StB   | Rainer Zibat, Berlin                                 |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Maxim Grimm, Düren                               | vBP/RA     | Dirk Oelbermann, Bremen                            | vBP/StB   | Peter Ziegler, Stuttgart                             |
| vBP/StB    | Gunther Gröpper, Kaufbeuren                                 | WP/StB/RA  | Prof. Dr. Manfred Orth, Rockenberg                 | WP/StB    | Prof. Dr. Doris Zimmermann, Stolberg                 |
| WP/StB/RA  | Reinhart Günther, Berlin                                    | vBP/RA     | Rudolf Otte, Freiburg                              |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Georg van Hall, Kerken                           | WP/StB     | Hans-Jürgen Pannenbäcker, Moers                    |           |  |
| vBP/StB    | Gertrud Hangarter, Pfullendorf                              | vBP/RA     | Horst Piepenburg, Düsseldorf                       |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Helmut Heimfarth, Koblenz                        | WP/StB     | Dipl.-Betriebsw. Rainer Pietyra, Mönchengladbach   |           |  |
| WP/StB     | Horst Held, Winkelhaid                                      | WP/StB     | Dr. Hubertus Plöger, Leipzig                       |           |  |
| WP/StB/RA  | Dr. Friedrich Helmert, Münster                              | WP/StB     | Dr. Michael Poullie, Düsseldorf                    |           |  |
| vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Manfred Hennings, Hamburg                        | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Ulrich Pukropski, Düsseldorf            |           |  |
| vBP/StB    | Dipl.-Wirt.-Ing. Rainer Hentschel, Heidelberg               | WP/StB     | Wolfgang Rabensdorf, Berlin                        |           |  |
| vBP/StB    | Dipl.-Kfm. Hans Günther Herbst, Forchheim                   | WP/StB     | Dr. Otger Rensing, Leipzig                         |           |  |
| vBP/StB    | Gabriele Hermes, Schmallenberg                              | vBP/RA     | Klaus Rohwedder, Mainz                             |           |  |
| vBP/StB    | Hans Thomas Hertrich, Singen                                | vBP/RA     | Florian P. Rombach, München                        |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Volksw. Hans Hildebrand, Heppenheim                   | vBP/StB    | Günter Roos, Villingen-Schwenningen                |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Herbert Hilger, Neuss                            | vBP/RA     | Klara Rückert, Ostfildern                          |           |  |
| vBP/RA     | Dr. Manfred Hofmann, Karlsruhe                              | vBP/StB    | Siegfried Ruf, Mahlbach                            |           |  |
| vBP/StB    | Jürgen Hold, Hamburg  | vBP/StB    | Horst Sachse, Berlin                               |           |  |
| vBP/StB    | Ludwig Holzmayr, München                                    | vBP/StB    | Albert Sanftenberg, Kronberg                       |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Betriebsw. Rainer W. Horn, Münster                    | vBP/StB    | Erwin Schach, Neuhausen                            |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Robert Horstbrink, Bad Salzfluren | vBP/StB    | Dipl.-Finanzw. Albrecht Schaller, Öhringen         |           |  |
|            |   | WP/StB     | Dipl.-Betriebsw. Dieter Scherz, Siegen             |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Finanzw. Heinz Hügging, Goch                          | vBP/StB/RA | Wolf Ulrich Schilling, Heidelberg                  |           |  |
| vBP/StB    | Dipl.-Ing. Reinhard Jäger, Rinteln                          | WP/StB     | Dipl.-Kfm. Heinz Dieter Schlereth, Düsseldorf      |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Kfm. Achim Jäkel, Dresden                             | vBP/StB    | Josef Schmid, Pfaffenhausen                        |           |  |
| WP/StB     | Dipl.-Betriebsw. Manfred Janoschka, Grafenau                | vBP/StB    | Oskar Schmid, Leonberg                             |           |  |
| vBP/StB    | Manfred Jörke, München                                      | vBP/StB    | Dipl.-Volksw. Gerhard Schmidl, Koblenz             |           |  |

### Todesfälle

|            |           |  |
|------------|-----------|--|
| 13.10.2014 | vBP/StB   | Dipl.-Ing. Brigitte Buchmann, Westerstede  |
| 15.10.2014 | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Friedrich Wolff, Castrop-Rauxel |
| 17.10.2014 | vBP/StB   | Karl E. Stübbe, Osnabrück                  |
| 19.10.2014 | WP/StB    | Klaus Schmitt, Solingen                    |
| 28.10.2014 | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Gerald Böcher, Gotha            |
| 11.11.2014 | vBP/StB   | Dipl.-Kfm. Hartmut Calmbach, Birkenfeld    |
| 24.11.2014 | vBP/StB   | Joachim Herklotz, Bad Hersfeld             |
| 10.12.2014 | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Matthias Wirtz, Rosenheim       |
| 13.12.2014 | WP/StB/RA | Dr. Harald Ring, Krefeld                   |
| 20.12.2014 | WP        | Dipl.-Kfm. Gerhard Barth, Karlsruhe        |
| 25.12.2014 | vBP/StB   | Alois Kurz, Kaiserslautern                 |
| 25.12.2014 | WP/StB    | Dipl.-Betriebsw. Herbert J. Reiß, Nürnberg |
| 26.12.2014 | WP/StB    | Dipl.-Kfm. Klaus Trommler, Aachen          |
| 31.12.2014 | vBP/RA    | Patrick Staniforth, Duisburg               |

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

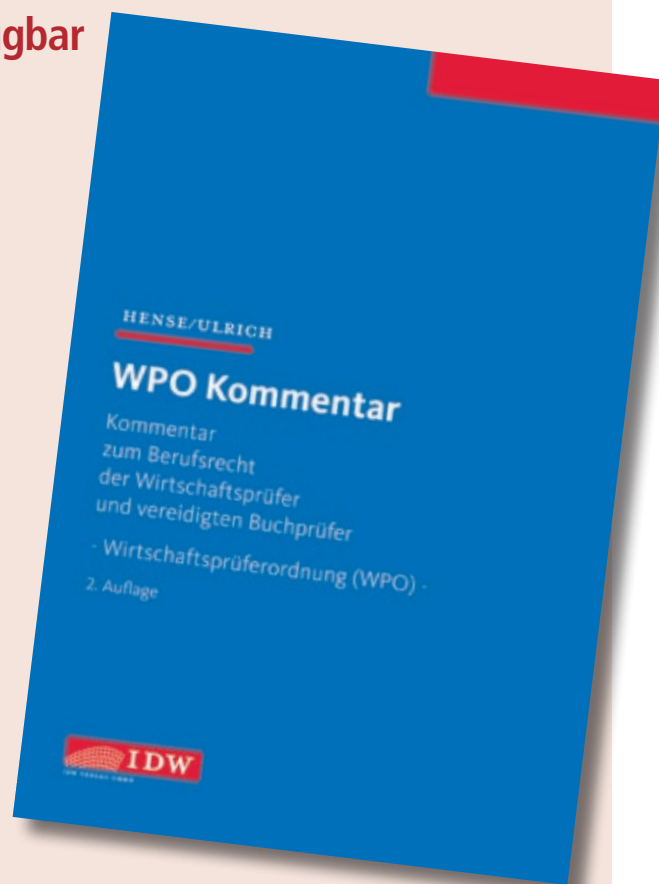
## Berichte und Meldungen

### WPO Kommentar jetzt auch online verfügbar

Im Rahmen einer Kooperation von IDW Verlag und C.H. Beck Verlag wurde das Fachmodul IDW Wirtschaftsprüfung entwickelt, das sich speziell an Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer richtet. Zum Angebot dieser seit Januar 2015 verfügbaren Online-Datenbank gehört unter anderem der von WP/RA/StB Dieter Ulrich und WP/RA Dr. Burkhard Hense in zweiter Auflage 2013 herausgegebene Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPO Kommentar).

Die Kommentierung wurde überwiegend von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer bearbeitet. Die Mehrzahl der Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren wurde vom Vorsitzenden der für Disziplinarfälle von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zuständigen Kammer beim Landgericht Berlin kommentiert. Die Gesamtedaktion lag bei dem für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zuständigen Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer. th

Informationen zum Fachmodul IDW Wirtschaftsprüfung abrufbar unter  
→ [www.wpk.de/link/mag011507/](http://www.wpk.de/link/mag011507/)



### Tätigkeitsschwerpunkte der APAK 2015

Mit Pressemitteilung vom 17. Dezember 2014 hat die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) ihre Tätigkeitsschwerpunkte 2015 bekannt gegeben. Im Fokus der Prüferaufsicht stehen die Umsetzung der EU-Reform zur Abschlussprüfung, der Dialog mit Prüfungsausschüssen sowie die Beobachtung möglicher Auswirkungen von „Big Data“ auf die Abschlussprüfung. Im Einzelnen informiert die APAK wie folgt:

Die Umsetzung der im April 2014 beschlossenen EU-Reform zur Abschlussprüfung bildet einen wesentlichen Schwerpunkt im Arbeitsprogramm der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) für das Jahr 2015. Die Reform wird zu wesentlichen Änderungen von Zuständigkeiten führen, insbesondere bei der Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Im Dialog mit Politik, Ministerien und Berufsstand wird die APAK sich für eine angemessene und stringente Fortent-

wicklung des Aufsichtssystems einsetzen, in deren Fokus die Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung stehen sollte.

Die EU-Reform betont auch die Rolle der Prüfungsausschüsse bei der Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung ihres Unternehmens. Dabei sollen zukünftig auch Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse berücksichtigt werden. Die APAK wird dazu Gespräche mit Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen führen.

Der Einfluss der statistischen Auswertung großer Datenmengen („Big Data“) auf die Abschlussprüfung wird von der APAK ebenfalls beobachtet. Hier wird sie sich – auch im Austausch mit ausländischen Prüferaufsichten – mit den Überlegungen und Ansätzen des Berufsstandes für die Zukunft auseinandersetzen.

Zugleich gibt die APAK auch das Arbeitsprogramm der Abteilung Sonderuntersuchungen für das

Jahr 2015 bekannt. Neben bekannten Schwerpunkten (Auswirkungen von Effizienzsteigerungsmaßnahmen auf die Prüfungsqualität; Abschlussprüfungen von Unternehmen mit Sitz in Deutschland, deren gesamte operative Aktivität im Ausland angesiedelt ist) werden die Untersuchungen sich auch mit der Prüfung der erstmaligen Anwendung neuer IFRS-Standards befassen (zum Beispiel zur Konsolidierung, Abbildung von Joint Arrangements sowie der dazugehörigen Anhangangaben).

Weitere Details zum Arbeitsprogramm der APAK sowie zum Arbeitsprogramm der Abteilung Sonderuntersuchungen können über die Internetseite der APAK abgerufen werden. th

Arbeitsprogramm der APAK sowie der Abteilung Sonderuntersuchungen 2015 abrufbar unter

→ [www.apak-aoc.de/index.php/de/publikationen/arbeitsprogramm](http://www.apak-aoc.de/index.php/de/publikationen/arbeitsprogramm)

→ [www.apak-aoc.de/index.php/de/sonderuntersuchungen](http://www.apak-aoc.de/index.php/de/sonderuntersuchungen)

## Dr. Horst Vinken 75 Jahre

WP/StB Dr. Horst Vinken feierte am 9. Januar 2015 seinen 75. Geburtstag. Seit vielen Jahren setzt sich der Jubilar in besonderer Weise für die Belange des Berufsstandes der Steuerberater ein. Von 1998 bis 2014 war er Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf, seit 2007 bekleidet er das Amt des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer (BStBK).

Dr. Vinken ist zudem Vorsitzender des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater (DWS-Institut), Beiratsvorsitzender des DWS-Verlages und Beiratsmitglied der DWS-Steuerberater-Online-GmbH sowie Vorsitzender des Beirates der DATEV eG.

Über sein Engagement für den Steuerberaterberuf hinaus vertritt Dr. Vinken seit 2013 als Präsident

des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) die Interessen der Angehörigen der Freien Berufe in Deutschland.

Neben seiner Arbeit seit 1972 in eigener Praxis in Duisburg betätigte er sich in der Hochschullehre und ist als Fachautor tätig. Dr. Horst Vinken ist Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. th



## Dr. Jens Bormann neuer Präsident der Bundesnotarkammer

In einer Pressemitteilung vom 23. Januar 2015 informiert die Bundesnotarkammer, dass die 111. Vertreterversammlung in Berlin Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard), Notar in Ratingen, zum neuen Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt hat.

Die Bundesnotarkammer vertritt die Gesamtheit der deutschen Notare im nationalen und internationalen Bereich, wirkt im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene und bei der Entwicklung des Berufsrechts sowie der Aus- und Fortbildung der Notarinnen und Notare mit. Der Vertreterversammlung gehören Repräsentanten aller 21 Notarkammern Deutschlands an.

Dr. Bormann folgt Dr. Timm Starke, Notar in Bonn, nach, der dieses Amt mehr als drei Jahre innehatte und auf eine erfolgreiche Amtszeit zurückblicken kann. Mit großem Dank, Anerkennung und Respekt würdigten die Vertreter Dr. Starke's Einsatz für die Belange der Notarinnen und Notare in Deutsch-

land, das Ansehen des Berufsstandes sowie die vorsorgende Rechtspflege insgesamt.

Dr. Bormann war von 2006 bis 2011 bereits Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer. Er ist Lehrbeauftragter der juristischen Fakultäten in Göttingen und Hannover sowie Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen.

„Ich freue mich mitwirken zu dürfen, unseren Berufsstand als Garanten für Rechtssicherheit und Verbraucherschutz in einem zunehmend europäisch geprägten Rechtssystem weiter zu verfestigen“, sagte Dr. Bormann bei seinem Amtsantritt. th



## EU-Kommissar Günther Oettinger beim BFB-Neujahrsempfang

Am 14. Januar 2015 fand in Berlin der Neujahrsempfang des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) statt. Zur Feier kamen mehr als 200 Gäste, darunter etwa 50 Bundestagsabgeordnete, Vertreter der Bundesressorts, der Landesvertretungen, hochrangige Repräsentanten der BFB-Mitgliedsorganisationen und befreundeter Wirtschaftsverbände. Hauptredner des Abends war der EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, Günther Oettinger.

BFB-Präsident Dr. Horst Vinken eröffnete den festlichen Abend. Er blickte zurück auf das für den BFB ereignisreiche Jahr 2014, dessen positiver Schlusspunkt die Mitgliederversammlung im Dezember 2014 gewesen sei. „Mandatiert mit dem großen Vertrauen unserer Mitglieder werden wir den BFB weiter als gemeinsames Sprachrohr der berufsübergreifenden Interessen der Freien Berufe ausbauen“, sagte Dr. Vinken. Mit Europa, dem demografischen Wandel und der digitalen Zeitenwende benannte er drei Themenfelder, die auf der Arbeitsagenda des BFB stehen. Im Zuge der aktuellen Diskussion über die umstrittene Vorratsdatenspeicherung warnte der BFB vor Schnellschüssen und lehnte eine verdachts- und anlasslose Vorratsdatenspeicherung ab. „Die weitere Entwicklung werden wir Freiberufler sehr kritisch und aufmerksam begleiten, denn es geht um Bürger- und Freiheitsrechte und im Besonderen um das Recht auf Privatsphäre“, so Dr. Vinken.

Günther Oettinger hatte seine Ausführungen unter die Überschrift „Wirtschaft, Gesellschaft, Arbeits-



EU-Kommissar Günther Oettinger

markt und die digitale Revolution – wie sichern wir die Zukunft Europas?“ gestellt.

Deutschland zeichne sich durch die Kombination aus wirtschaftlicher Stärke, gesellschaftlichem Zusammenhalt und seinem kulturellen Erbe aus. Die Freien Berufe seien dafür unentbehrlich, umriss Kommissar Oettinger die Bedeutung und Rolle der Freien Berufe. Sie seien weit mehr als ein Wirtschaftsfaktor, der rund zehn Prozent zum Bruttoinlandsprodukt beitrage. Darauf allein könne man die Freien Berufe nicht reduzieren. „Sie entlasten den Staat und sind ein Kulturgut.“ Angesichts dieser offenkundigen Vorteile sei es naheliegend, für das Wertesystem der Freiberuflichkeit in Europa stärker zu werben. Heute sei das „Kulturgut Freie Berufe“ in den europäischen Nachbarländern leider immer noch viel zu wenig bekannt. Daher führe kein Weg daran vorbei, für den Mehrwert der Freien Berufe in Europa zu werben.

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung sagte er, schnelle Kommunikation sei entscheidend. „Das Dorf ohne Infrastruktur stirbt aus“, so Oettinger. Es gehe um Industrie 4.0, um Wirtschaft 4.0 und auch um Freie Berufe 4.0. Die Freien Berufe seien entscheidend für den digitalen Wandel in einer mehr und mehr vernetzten Welt. „Sie Freiberufler sind als Berater auch als digitale Berater gefordert“, stellt der EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft fest.

Die Gesellschaft dürfe nicht zur Stillstandsgesellschaft werden. Kritik übte Kommissar Oettinger an der Rente mit 63 und der Mütterrente. Der demografische Wandel führe vielmehr perspektivisch auf die



BFB-Präsident Dr. Horst Vinken

Rente mit 70 Jahren zu – diese sei im Übrigen bei den Freiberuflern schon seit Langem gelebte Praxis und zudem ein Gebot der Generationengerechtigkeit. Auch um den sozialen Wohlstand hierzulande zu wahren, müsse gehandelt werden. Die Freien Berufe trügen die Verantwortung, gesellschaftspolitische Veränderungen anzustoßen und zu gestalten.

Oettinger appellierte an die Freien Berufe, notwendige gesellschaftliche Reformen zu unterstützen. „Die Menschen vertrauen sich Ihnen in sensiblen Lebensbereichen an. Sie als Freiberufler machen mehr als nur einen Beruf. Sie sind Persönlichkeiten, die einen eigenen, einen besonderen Stellenwert für die Menschen haben.“ th

## Hohe Integrationsleistung der Freien Berufe

Am 1. Dezember 2014 nahm BFB-Präsident Dr. Horst Vinken am Integrationsgipfel der Bundesregierung teil. Dazu erklärt er:

„Die Integrationsleistung der Freien Berufe lässt sich insbesondere bei der Ausbildung ablesen. Mit rund zehn Prozent weisen die Freien Berufe den höchsten Ausländeranteil unter allen Ausbildungsbereichen auf.

Eine vergleichbare Statistik über den Anteil Jugendlicher mit Migrationshintergrund gibt es zwar nicht, aber sowohl ausländische als auch Jugendliche mit Migrationshintergrund können ihren Vorteil nutzen und als Zusatzqualifikation neben Deutsch eine weitere Sprache mitbringen.

Ein großer Pluspunkt neben den Sprachkenntnissen ist die interkulturelle Kompetenz dieser Jugendlichen. Bei den Freien Berufen zählt dies besonders. Sprachkompetenz und Einfühlungsvermögen sind die Grundvoraussetzung dafür, dass zwischen dem Freiberufler und seinem Kunden eine stabile Beziehung aufgebaut werden kann. Und genau diese ist unerlässlich für die freiberufliche Dienstleistung.“ th



Siebter Integrationsgipfel im Bundeskanzleramt: Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Aydan Özoğuz, diskutierten mit den rund 100 Teilnehmern.

## Statistische Übersicht zum Berufsstand

| Mitgliedergruppen   | 1932       | 1.11.61      | 1.1.86       | 1.1.90        | 1.1.95        | 1.1.00        | 1.1.05        | 1.1.10        | 1.1.11        | 1.1.12        | 1.1.13        | 1.1.14        | 1.1.15        |
|---|------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Wirtschaftsprüfer   | 549        | 1.590        | 4.836        | 6.344         | 7.994         | 9.984         | 12.244        | 13.619        | 13.866        | 14.124        | 14.345        | 14.390        | 14.407        |
| vereidigte Buchprüfer   | 0          | 1.151        | 89           | 2.782         | 4.233         | 4.094         | 4.009         | 3.688         | 3.575         | 3.476         | 3.365         | 3.211         | 3.085         |
| Wirtschaftsprüfungsgesellschaften                             | 76         | 196          | 991          | 1.215         | 1.541         | 1.879         | 2.221         | 2.540         | 2.631         | 2.710         | 2.762         | 2.821         | 2.863         |
| Buchprüfungsgesellschaften                                    | 0          | 7            | 1            | 32            | 108           | 166           | 143           | 121           | 118           | 121           | 113           | 110           | 102           |
| gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind | 0          | 66           | 470          | 439           | 564           | 726           | 773           | 778           | 808           | 816           | 827           | 857           | 907           |
| Freiwillige Mitglieder  | 0          | 0            | 28           | 28            | 30            | 32            | 38            | 50            | 50            | 50            | 53            | 52            | 52            |
| <b>Gesamt</b>   | <b>625</b> | <b>3.010</b> | <b>6.415</b> | <b>10.840</b> | <b>14.470</b> | <b>16.881</b> | <b>19.428</b> | <b>20.796</b> | <b>21.048</b> | <b>21.297</b> | <b>21.465</b> | <b>21.441</b> | <b>21.416</b> |

Mehr Statistiken abrufbar unter → [www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/mitgliederstatistik/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/mitgliederstatistik/)

## Veranstaltungen

### Prüfer für Qualitätskontrolle – weitere Fortbildungsveranstaltungen der WPK



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auch in diesem Jahr wird die Wirtschaftsprüferkammer die Reihe ihrer erfolgreichen Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle fortführen (siehe auch Seite 13 in diesem Heft).

Anmeldung unter  
→ [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c5155](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/#c5155)

| Veranstaltungsorte und -termine         |  |
|---|--|
| Berlin<br>11. Mai 2015                  | Wirtschaftsprüferhaus<br>Rauchstraße 26 · EG R. 1-3<br>10787 Berlin          |
| Düsseldorf<br>5. Juni 2015              | FFFZ Tagungshaus<br>Kaiserswerther Straße 450<br>40474 Düsseldorf            |
| Frankfurt am Main<br>25. September 2015 | Fleming's Conference Hotel<br>Elbinger Straße 1-3<br>60487 Frankfurt am Main |
| München<br>12. Oktober 2015             | Innside<br>Mies-van-der-Rohe-Straße 10<br>80807 München                      |

### Das Recht der Selbstanzeige ab 2015

Die RAK Koblenz, die StBK Rheinland-Pfalz und die WPK führen am 16. März 2015, 13:00 bis 17:30 Uhr in Mainz gemeinsam eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Das Recht der Selbstanzeige ab 2015 – Heimliche Abschaffung oder fortbestehende Chance?“ durch.

#### Inhalte

- Anforderungen an eine Selbstanzeige nach neuem Recht, § 371 Abs. 1 AO
- Ausschlussgründe und der Umgang damit, § 371 Abs. 2 AO
- Sonderregeln für Anmeldesteuern (strafrechtlich und steuerlich)

- Anwendung der Zuschlagsregelung und Gestaltungen, § 398 a AO
- Änderungen der Verjährung, § 170 f. AO
- Probleme der Berichtigungserklärung, § 153 AO
- Offene Problembereiche

**Veranstaltungsort** Erbacher Hof  
Greibenstraße 24 - 26  
55116 Mainz

**Gebühr** 80,00 €

Weitere Informationen – auch zur Anmeldung – abrufbar auf der Internetseite der RAK Koblenz unter → [www.wpk.de/link/mag011508/](http://www.wpk.de/link/mag011508/)

### 54. Münchner Steuerfachtagung

Am 18. und 19. März 2015 findet die 54. Münchner Steuerfachtagung statt. Sie beginnt mit einem Vortrag von Prof. Dr. Helmut Perlet, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz SE zum Thema „Gesellschaftliche Trends: Herausforderungen für Unternehmer“ und einem Vortrag von Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirch-

hof zu rückwirkenden Steuergesetzen in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Weitere Themen sind die Erbschaft- und Umsatzsteuer, die Modernisierung des Verfahrensrechts, das Unternehmensteuerrecht und das internationale Steuerrecht und der internationale Auskunftsverkehr.

Nähere Informationen, auch zur Anmeldung, sind erhältlich im Internet und über die E-Mail-Adresse [info@steuerfachtagung.de](mailto:info@steuerfachtagung.de).

Informationen zur 54. Münchner Steuerfachtagung abrufbar unter  
→ [www.steuerfachtagung.de](http://www.steuerfachtagung.de)

## Deutscher Steuerberaterkongress 2015 in Hamburg



Am 4. und 5. Mai findet in Hamburg der Deutsche Steuerberaterkongress 2015 statt. Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble wird zum Kongressauftakt zum Thema „Für Verlässlichkeit, Stabilität und Sicherheit – Steuerpolitik als Standortfaktor in Deutschland“ sprechen. Als weiterer Hauptredner wird am Eröffnungstag der Fernsehmoderator und Journalist Chernobyl Jobatey über die „Digitale Macht – Wie eine stille Revolution immer lauter wird“ referieren.

Namhafte Experten präsentieren ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Sie werden in zahlreichen Arbeitskreisen, Foren und Workshops über Themen referieren, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst. Der Kongress bietet Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen.

### Arbeitskreise

- 2015: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln)
- Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Schmidt, München/Schwab, Augsburg)
- Integrierte Unternehmensplanung als Instrument der Unternehmensführung (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)

### Foren und Workshops

- Aktuelles Bilanz- und Bilanzsteuerrecht (Prinz, Köln)
- Schwerpunkte in der Beratung international agierender Familienunternehmen (Sievert, Köln)
- Beratung der Heilberufe (Michels, Köln/Ketteler-Eising, Köln)
- Treffpunkt junger Steuerberater (Nagel, Neustadt)
- Umsatzsteuer: Aktuelle Entwicklungen und Spezialfragen (Küffner, München)
- Personalentwicklung in der StB-Kanzlei (von Bezold, Dillingen/Ehlers, Stuttgart)
- Workshop „Zölle und Verbrauchsteuern“ (Wolffgang, Münster/Schröer-Schallenberg, Lengerich)
- Workshop „Lohnsteuer und Sozialversicherung“ (Schmidt, Hamburg/Buschermöhle, Winterbach)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Februar unter → [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon 030 240087 0, Telefax 030 240087 54, E-Mail: [seminare@bstbk.de](mailto:seminare@bstbk.de)) angefordert werden.

## Literaturhinweise

### Bilanzrecht

Kommentar zu den §§ 238 bis 342e HGB



Von WP/StB/RA  
**Prof. Dr. Harald Wiedmann,**  
**Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking**  
**und Dr. Marius Gros**  
 3. Auflage, 948 S., 129 €, C.H.Beck  
 Verlag, München 2014

Mit dem BilMoG ist eine tiefgreifende Reform des Handelsbilanzrechts in Kraft getreten. Es wurde eine Annäherung an die IFRS herbeigeführt. Der Kommentar verarbeitet diesen Paradigmenwechsel und führt mit praxisorientierten Erläuterungen durch das Handelsbilanzrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen gesetzlichen Änderungen von BilMoG bis MicroBilG und enthält vertiefende Literaturhinweise.

### Haufe HGB Bilanz Kommentar

§§ 238 – 342e HGB



Von WP/StB Klaus Bertram,  
**CPA/StB Prof. Ralph Brinkmann,**  
**Dr. Harald Kessler und**  
**Prof. Dr. Stefan Müller**  
 5. Auflage, 2.592 S., 218 €, Haufe  
 Verlag, Freiburg 2014

Die komplett überarbeitete Neuauflage stellt die geltende Rechtslage zur Handelsbilanz mit Übersichten, Beispielen und Buchungssätzen dar und enthält einen Überblick über neue Rechnungslegungsstandards zur Konzernrechnungslegung, insbesondere DRS 21 „Kapitalflussrechnung“, IDW-Verlautbarungen, zum Beispiel IDW RS IFA 1 zu den Herstellungskosten, GoB-Fortentwicklung in Rechtsprechung, Literatur und IDW-Verlautbarungen. Außerdem werden Fachmeinungen zur Diskussion um die Befreiung kleiner Kapitalgesellschaften von der Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB, erste Hinweise auf das BilRUG in Gestalt des Referentenentwurfs vom Juli 2014 und die EU-Abschlussprüferreform vom April 2014 wiedergegeben. Der Kommentar umfasst zahlreiche Fallbeispiele sowie Tabellen und Übersichten zu den Neuerungen und aktuellen Bilanzierungsproblemen. Enthalten ist außerdem der Zugang zur Online-Version und das eBook.

### IFRS auf einen Blick

Praktische Bild-Text-Darstellung – übersichtlich nach Bilanzposten



Von Prof. Dr.  
**Isabel von Keitz,**  
**WP/StB Rainer Grote**  
**und Marc Hansmann**  
 441 S., 59,95 €, Erich  
 Schmidt Verlag, Berlin  
 2014

Das Buch wurde als Einführungs- und Nachschlagewerk zur schnellen und systematischen Erschließung der IFRS konzipiert. Es enthält wesentliche Aspekte des komplexen Regelwerkes mit seinen Gesetzen, Regelungen und Vorschriften. Der Aufbau jeder Doppelseite besteht aus einer graphischen Veranschaulichung des ausgewählten IFRS-Schwerpunktes und seiner detaillierten Erläuterung. Viele Beispiele und Praxisfälle unterstützen und illustrieren diese Erläuterungen. Weiterhin werden auch die Unterschiede zum HGB deutlich.

### IFRS visuell

Die IFRS in strukturierten Übersichten



Hrsg. von KPMG  
 6., überarbeitete Auflage, 240 S.,  
 29,95 €, Schäffer Poeschel Verlag,  
 München 2014

Das Werk zeigt die aktuelle Rechnungslegung nach den Vorschriften des International Accounting Standards Board (IASB) im Überblick und stellt wesentliche Regelungsinhalte zur vertiefenden Einarbeitung dar. Die Neuauflage enthält strukturierte Übersichten aller International Accounting Financial Reporting Standards (IFRS) sowie der ebenfalls zu beachtenden Interpretationen des International Accounting Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), die bis 24. Juli 2014 vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht wurden. Neben einer durchgehenden Aktualisierung wurden die neuen Standards IFRS 9, IFRS 14 und 15 sowie IFRIC 21 aufgenommen. Die Darstellungen der einzelnen Vorschriften weisen jeweils mit einer kurzen schematischen Einführung und dann folgenden systematischen Übersichten einen identischen Aufbau auf. Ergänzt wird das Werk durch 155 farbige Abbildungen.



## Die Phasen der Bilanzfälschung

Eine Betrachtung aus ethischer, betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht unter Würdigung herrschender Regularien und präventiver Instrumente



**Von Dirk Oetterich**

Schriften zum Betrieblichen Rechnungswesen und Controlling, Band 122, 268 S., 96,80 €, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2014

In diesem Werk werden Fälle von Bilanzfälschung aus der jüngsten Vergangenheit aufgegriffen und im chronologischen Verlauf die Phasen der Bilanzfälschung aufgezeigt, wobei neben betriebswirtschaftlichen und juristischen Aspekten ethische und psychologische Hintergründe beleuchtet werden. Es wird den Fragen nach Ursachen und Folgen von Bilanzfälschung, geeigneten Einrichtungen und Kontrollmaßnahmen zur Aufdeckung derartiger Handlungen, Mitteln und Maßnahmen zur Prävention, strafrechtlichen Normen sowie ersten Schritten von betroffenen Unternehmen nachgegangen. Der Autor stellt die Rolle der internen Revision und des Wirtschaftsprüfers heraus und nimmt Bezug auf aktuelle Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform des Abschlussprüfungsmarktes. Zusätzlich hat er in einem empirischen Modell einen Ansatz zu Richtwerten für Honorare von Prüfungsleistungen erarbeitet.

## E-Bilanz

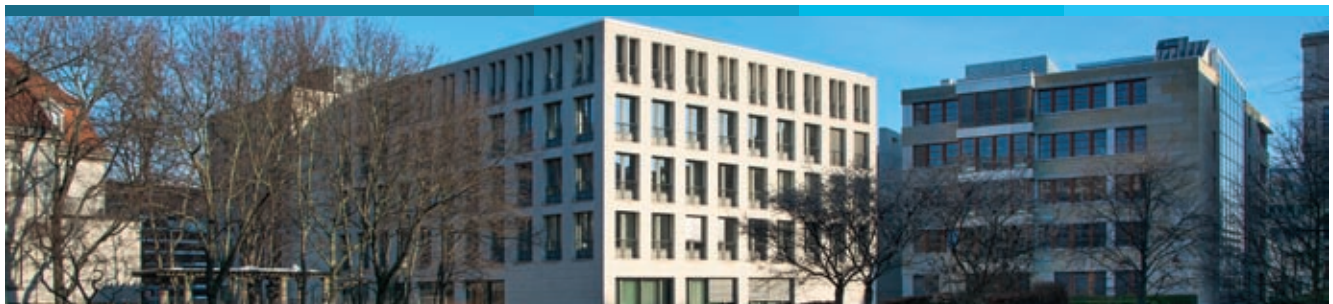
Erläuterungen und Anleitungen zur Taxonomie



**Von WP/StB Dirk Bongaerts und WP/StB Dr. Guido Neubeck**

3. Auflage, 733 S., 59,80 €, Stollfuß Medien Verlag, Bonn 2014

Das Werk legt dar, worauf bei der erforderlichen elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen unter Berücksichtigung der komplexen Taxonomie zu achten ist und welche Pflichtfelder auszufüllen sind. Grundlage ist die Kerntaxonomie in der Version 5.3., die grundsätzlich für Wirtschaftsjahre anwendbar ist, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Schwerpunkt der Neuauflage ist die Erweiterung der Kerntaxonomie in dem Bereich der teilweise steuerbefreiten Körperschaften. Daneben wurde die Abbildung der Datensätze für inländische Betriebstätten ausländischer Unternehmen sowie der kommunalen Betriebe verbessert. Das GCD-Modul wurde um die „Informationen zum Unternehmen“ ergänzt und außerdem die Angaben zu Offenlegung integriert. Das Werk ist bilanzpostenorientiert aufgebaut. Die jeweiligen Auszüge aus der Taxonomie sind den Bilanzposten vorangestellt. Zusätzlich zu Praxishinweisen und Beispielen ist der Zugang zur Online-Datenbank enthalten.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts


Neu auf WPK.de  
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/)

Junges Team in Dresden mit langjähriger Praxiserfahrung (überregionaler Mittelstand, Big Four) sucht für anspruchsvolle Mandatsbetreuung eine/einen

**StB/in und/oder WP/in**  
 **bewerbung@cintinus.de**

Mittelständische WPG/StBG  
 (30 Pflichtprüfungen, 55 Mitarbeiter)  
 im Großraum Ulm sucht

**StB/WP bzw. StB/WP-Kand.**

zur eigenverantwortlichen Mandatsbetreuung von überwiegend inhabergeführten Familienunternehmen.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte Vergütung in einem angenehmen Umfeld mit der Aussicht auf Beteiligung.

WPK 2001

**Kiel – Wirtschaftsprüfer(in) gesucht:**  
 Mittelständische Beratungsgesellschaft sucht zum Ausbau des WP-Bereichs eine(n)

**WP/StB**

der verantwortlich die weitere Entwicklung mitgestalten will. Die Partnerschaft bzw. Geschäftsführer-Position sollte Ihr Wunsch sein.

WPK 4001

WP/StB, 51 J., langjährige Tätigkeit in führender Position in großer internationaler WPG, z.Zt. in mittelständischer WPG/StBG, umfangreiche Erfahrungen in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS und US-GAAP) nationaler und internationaler Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Branchen und Größen sowie in der Durchführung diverser Sonderprüfungen, Qualitätssicherung, Mitarbeiterführung und -ausbildung, sucht neue berufliche Herausforderung.  
**WPK 1101**

Dipl.-Betriebsw. (FH), Bilanzbuchhalterin, StB-Examen und/oder WP-Examen 2017 oder

Wir suchen eine/n **Wirtschaftsprüfer/in in Elternzeit**  
**100 % Home Office bei freier Zeiteinteilung**

für unsere dynamisch wachsende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- ✓ 10-20 Std. pro Monat von zu Hause aus
- ✓ Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- ✓ Komfortabel vereinbar mit Elternfunktion
- ✓ Hervorragende wertschätzende Vergütung

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

WPK 1001

Wir sind eine überregional tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und suchen  
**WIRTSCHAFTSPRÜFER(IN) UND STEUERBERATER(IN)**  
**ODER STEUERBERATER(IN)**

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehört die steuerliche Betreuung mittelständischer Mandate, die Ausarbeitung anspruchsvoller steuerlicher Gestaltungen sowie in Abhängigkeit von Ihrer Qualifikation die Mitwirkung bei Jahresabschlussprüfungen. Eine spätere Beteiligung wird angestrebt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

**DR. MÖHLER TREUHAND GMBH & Co. KG**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESellschaft STEUERBERATUNGSGESellschaft  
 MAGNOLIENWEG 5, 63741 ASCHAFFENBURG; MAIL: TMOEHLER@MOEHLER-KOLLEGEN.DE

**PARTNER IN SPE (M/W)**

**Beteiligungschance für Wirtschaftsprüfer**

Unser Mandant ist mit 50 Mitarbeitern eine regionale Größe im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung und hat seinen Sitz in einer attraktiven Stadt Hessens.

Aufgrund einer Nachfolgeregelung entsteht eine erstklassige Chance für ambitionierte Wirtschaftsprüfer. Gesucht wird ein zeichnungsberechtigter Teamleiter (m/w), der sich im Rahmen einiger operativer Projekte mit dem Unternehmen vertraut macht und anschließend über den Kauf von Gesellschaftsanteilen zum Partner aufsteigt.

Nutzen Sie Ihre Chance und senden Sie uns Ihre Unterlagen unter der Kennziffer **TO111** an [cvfrankfurt@sro-consultants.de](mailto:cvfrankfurt@sro-consultants.de). Erste Fragen beantworten Ihnen Herr Tim Oldiges oder Herr Dieter Oldiges gerne telefonisch unter 06101 98730.

**SCHLAGHECK RADTKE OLDIGES**

EXECUTIVE CONSULTANTS

Für unsere Kanzlei suchen wir einen **Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (m/w)**

Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit besteht in der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern sowie Privatpersonen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgt durch unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Unterstützt werden wir von 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zur Vorbereitung der Nachfolge des Seniorpartners suchen wir einen Berufskollegen (m/w), der sowohl Interesse an der Beratung als auch am wirtschaftlichen Prüfungswesen hat. Wir sind eng mit den Mandanten in dieser Region verbunden, so dass wir uns wünschen, dass Sie sich ebenfalls unternehmerisch und persönlich hier engagieren. Zudem betreuen wir auch Mandanten mit Auslandsbezug, so dass beruflich verwendbare Kenntnisse der englischen Sprache von uns erwartet werden.

Nach einer Zeit der Einarbeitung bieten wir Ihnen die Partnerschaft und die Nachfolge des Seniorpartners an. Bitte senden Sie uns Ihre persönlichen Bewerbungsunterlagen zu.

**FRESE & AU**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

**Frese & Au**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Postfach 268  
25302 Elmshorn

2018 werden angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden –, englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. **WPK 1102**

Betriebswirtin (B.A.), mit Schwerpunkt Betriebliches Rechnungswesen und Aufbaustudium zur Controlling-Betriebswirtin (IWW), mit Wahlpflichtfächern Steuern & Bilanzen sowie Jahresabschlussanalyse, 35 J., sucht ab 1.1.2015 anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit als Steuer- und/oder Prüfungsassistentin bei WPG/StBG/WP/StB – Raum N/FÜ/ER/SC. Sehr gute IT-Kenntnisse, Kenntnisse SAP FI/CO und DATEV sowie englische und russische Sprachkenntnisse vorhanden. StB-/WP-Examen in Planung. Kontakt unter E-Mail: JSB@women-at-work.org oder unter **WPK 1103**

SH/HH: WP/StB, Dipl.-Kffr., 38 J. mit langjähriger Erfahrung in eigenverantwortlicher Prüfung, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung von KMU und von KdöR sowie Qualitätssicherung sucht neue berufliche Herausforderung. **WPK 1104**

WP/StB, Dipl.-Betriebsw., 56 J., aus Hildesheim sucht während der passiven Altersteilzeitphase ab 1.2.2015 Nebenbeschäftigung als Be-

richtskritiker oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer. Umfassende Erfahrungen in der Prüfung von Handels- und Produktionsunternehmen sowie Banken. Die Tätigkeit kann nach Abschluss der passiven Altersteilzeitphase ausgedehnt werden. **WPK 1105**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 57 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfungen von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB bzw. im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen in Festanstellung. **WPK 1106**

Bodensee/Oberschwaben: Bilanz-/Lohnbuchhalter mit großer Berufserfahrung, auch in der Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen sowie Anwenderkenntnissen in Datev Rechnungswesen pro/Lodas, SAP ERP 6.0, FI/CO und MS-Office, sucht neuen Wirkungskreis, Voll- oder Teilzeit. **WPK 1107**

Raum Süddeutschland, WP/StB (zugelassen in Deutschland und Österreich) sucht WP/StB-

## Steuerberater/in mit Partnerstellung

Raum PA/DEG: Wir sind eine mittelständische Steuerberatungsgesellschaft mit starker steuerlicher Ausrichtung, insbesondere in der Gestaltungsberatung.

Aus gesundheitlichen Gründen scheidet ein Partner aus.

Wir suchen einen Nachfolger zur Betreuung anspruchsvoller Mandanten mit Partner- und Geschäftsführer-Stellung.

**WPK 3001**

Kanzlei mit der Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Mandatsbetreuung. **WPK 1108**

WP/StB, FBfIntStR, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in der ganzheitlichen Beratung und Prüfung von KMU sowie gemeinnützigen Organisationen, sucht im Großraum NRW eine neue Herausforderung. Fundierte Kenntnisse in Rechnungslegung, im Prüfungswesen, umfassender Steuerberatung (Steuerdeklaration-/rechtsschutz/-gestaltung), betriebswirtschaftlicher Beratung und im Gesellschaftsrecht. Qualitativ hochwertige und rechtssichere Bearbeitung auch von komplexen Fragestellungen wie Rechtsformwahl, Umwandlungen, Vermögensnachfolge oder im Internationalen Steuerrecht.

Kontakt über E-Mail: wp\_stb\_nrw@web.de oder **WPK 1109**

Osnabrück: Bachelorabsolvent der Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt in Accounting und Economics, 25. J, sucht ab sofort eine Stelle als Prüfungsassistent bei WPG/

StBG/WP/StB – Raum MÜ, OS, BI, VEC. Eventuelle Planung eines privaten Masters im Bereich Accounting & Finance. Mittelfristig ist das Berufsexamina das Ziel (WP). Sehr gute IT-Kenntnisse und erste Erfahrungen in SAP. Gute englische Sprachkenntnisse.  
Kontakt über E-Mail: ke.lohmann@arcor.de

Großraum München: WP/StB, Ende 30, Prokurist bei „Big Four“, mehr als 10-jährige Berufserfahrung, sucht weitere Herausforderung und Perspektive in Wirtschaftsprüfung und steuerlicher Beratung bei mittelständischer Kanzlei – auch mit Beteiligung möglich. Tätig in: Beratung und Prüfung von Mandaten aller Größen

und Rechtsformen (Einzel- und Konzernabschlüsse, HGB, IFRS, KWG, WpHG), Jahresabschlusserstellung, Gutachten und Sonderprüfungen.  
Kontakt unter  
E-Mail: wp.stb.muenchen@gmx.de

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/)

Selbstständiger WP/StB, Dipl.-Kfm., aus süddeutschem Raum, mit Schwerpunkt im Kapitalanlagerecht (offene und geschlossene Fonds, Kapitalanlagegesellschaften – Immobilien, Wertpapiere, Private Equity) und langjähriger Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, bietet freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit im Bereich Abschlussprüfung/-erstellung (HGB/KAGB) sowie bei Beratungsaufträgen im Rechnungswesen und bei aufsichtsrechtlichen Themen an. Langfristige kollegiale Zusammenarbeit wird angestrebt. **WPK 1201**

WPIn, Raum Heilbronn-Stuttgart, bietet Berufskollegen Unterstützung bei der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie bei Unternehmensbewertungen und der Erstellung von Gutachten. **WPK 1202**

Bodenseekreis: WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1203**

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., langjährige Tätigkeit als Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Erfahrung aus „Big Four“-Tätigkeit sowie mittelständischen WPG/StBG, bietet – bundesweit – freie Mitarbeit bei der Durchführung von Abschluss- und Sonderprüfungen sowie bei Berichtskritik und Nachschau. Mandatsschutz wird zugesichert. **WPK 1204**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 57 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfungen von

Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB bzw. im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen auf freiberuflicher Basis. **WPK 1205**

Köln – Partner(in) gesucht: Etablierte mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatergruppe mit den Schwerpunkten Jahresabschlussprüfung sowie qualifizierter steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Bereich des Mittelstands, sucht zur Unterstützung seiner stetigen Expansion und der mittelfristigen Regelung der Nachfolge eines der Partner eine(n) WP/StB, die/der als verantwortlicher Partner die weitere Entwicklung mitgestalten und in die Zukunft investieren will. **WPK 1206**

Nürnberg: Interdisziplinäre, mittelständische Sozietät mit Standorten in Niederbayern und der Oberpfalz (ca. 20 Berufsträger, ca. 100 Mitarbeiter) sucht selbstständigen WP/StB mit unternehmerischem Engagement und Interesse an der Tätigkeit in einer größeren Einheit und am Aufbau eines Standorts in Nürnberg. **WPK 1207**

Praktiker mit bestandenem WP- und StB-Examen unterstützt im Einzelfall ältere Kollegen im süddeutschen Raum, welche ihre Praxis noch nicht aufgeben können oder wollen. Die Modalitäten einer Zusammenarbeit sind flexibel gestaltbar. Kontakt unter

E-Mail: WPStB1909@t-online.de oder **WPK 1208**

Hamburg: StB, WP-Examen abgeschlossen, Dipl.-Kfm., 34 J., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Langfristige Kooperation mit einer Kanzlei aus Hamburg und Umfeld erwünscht. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1209**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 1210**

WP/StB, FBIntStR, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen aufgrund freier Kapazitäten fallweise freie Mitarbeit bei Jahres-/Konzernabschlussprüfungen (auch externe Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 24 d BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung zu fairen Konditionen bundesweit (bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet oder NRW) an. Gerne auch Kooperationen für Siegelmandate von Kollegen, die sich nicht der Qualitätskontrolle unterziehen wollen. Zügige Auftrags erledigung und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse

werden gewährleistet. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und uneingeschränkter Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: [suche\\_wp\\_stb@web.de](mailto:suche_wp_stb@web.de) oder **WPK 1211**

Vereinfachtes Ertragswertverfahren/Erbschaftsteuer: StB, WP erstellt schnell, routiniert und kostengünstig Gutachten zur Unternehmensbewertung nach IDW S1. **WPK 1212**

WP im nordbadischen Raum, bietet bundesweite Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen, Unternehmensbewertungen, Gutachten etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 1213**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. **WPK 1214**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 18 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter E-Mail: [ak\\_wp\\_plz7@yahoo.com](mailto:ak_wp_plz7@yahoo.com) oder **WPK 1215**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorgehaltensaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 1216**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. **WPK 1217**

Erfahrener Banken-WP bietet Mitwirkung bzw. Übernahme auftragsbegleitender Qualitätssicherung bei Deckungsprüfungen im Auftrag der BaFin nach KWG.

Kontakt über E-Mail: [japaff2@yahoo.de](mailto:japaff2@yahoo.de)

WPG bietet erfahrenem Prüfer projektbezogene Mitarbeit bei Prüfungen im Bankenbereich. Praktische Erfahrungen mit KWG, MaRisk bzw. GwG sind Voraussetzung.

Zuschriften bitte an E-Mail: [info@app-audit.de](mailto:info@app-audit.de)

WP/StB bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik, Nachschau und Beratung zum Aufbau eines Qualitätssicherungssystems für kleine und mittelständische WP/WPG an.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Nils Klaube

Gröbenzeller Straße 40

80997 München

Tel.: 089 14341210

E-Mail: [info@Kanzlei-Klaube.de](mailto:info@Kanzlei-Klaube.de)

Internet: [www.Kanzlei-Klaube.de](http://www.Kanzlei-Klaube.de)

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG WP/StB/RB Hermann Frese

Große Straße 24

28870 Ottersberg

Tel.: 04205 3955 0

Fax: 04205 3955 55

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 0341 4511346

Fax: 0341 4957147

E-Mail: [dr.bury@t-online.de](mailto:dr.bury@t-online.de)

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken

Tel.: 040 3770761 30 oder

E-Mail: [viola.beecken@kleeberg.de](mailto:viola.beecken@kleeberg.de)

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter E-Mail: [m.stuermer@wp-bds.de](mailto:m.stuermer@wp-bds.de)

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 02594 959960

E-Mail: [gahne@wp-hahne.de](mailto:gahne@wp-hahne.de)

Mandant energieintensives Unternehmen? EEG-Ausgleichsregelung, KWK-Förderung, Strompreiskompensation? Spezialisierte Kanzlei bietet Unterstützung und vollen Service auf dem Gebiet der Prüfung von Förderungen/Beihilfen energieintensiver Unternehmen und übernimmt gerne die Prüfungen in diesem nicht alltäglichen Fachgebiet. Abgabefristen 30.03.2015 bzw. 30.06.2015! Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt unter: SLT Treuhand GmbH

Tel.: 07371 9512 0

E-Mail: [info@slt-treuhand.de](mailto:info@slt-treuhand.de)

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG

WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: [farr@farr-wp.de](mailto:farr@farr-wp.de)

Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschaub – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21  
95448 Bayreuth  
Tel.: 0921 889 0  
E-Mail: info@unionag.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh  
48249 Dülmen  
Wierlings Busch 73  
Tel.: 02594 959960  
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Zuverlässiger WP/StB, 51 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers  
E-Mail: wp@mangliers.de  
Tel.: 040 43272727  
Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an. Kontakt unter Tel.: 05205 75150  
Fax: 05205 751529  
E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

StB aus dem nordbadischen Raum sucht ausbaufähige Zusammenarbeit mit WP (gerne netzwerkfrei) um ein Prüfungsmandat gemeinsam zu betreuen. Mandantenschutz, Vertraulichkeit und gemeinsames Arbeiten wie unter Kollegen werden erwartet. Bei Interesse  
E-Mail an stb-nordbaden@gmx.de

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/)

Engagierter WP/StB, Mitte 30, sucht Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung an Sozietät im Raum Karlsruhe/Baden-Baden. Biete langjährige Erfahrung in der umfassenden steuerlichen Beratung verschiedenster mittelständischer Unternehmen und der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen sowie sehr gute Englisch- und Französischkenntnisse. **WPK 1301**

Mittelständige StBG im Großraum Dieburg – Offenbach sucht kompetenten und engagierten StB oder WP, m/w, zur Entlastung der Partner und Verstärkung des 15-köpfigen Teams. Jahresumsatz ca. 1 Mio. €. Konkrete Aussicht auf Beteiligung ist gegeben bzw. spätere Übernahme von Gesellschaftsanteilen erwünscht. **WPK 1302**

München – Bayern – Süddeutschland: WP mit langjähriger Berufserfahrung sucht eine Wirtschaftsprüfungskanzlei bzw. Jahresabschlussmandate in München, Bayern oder Süddeutschland zum Kauf zu beruflichen Konditionen.

Die Übernahme der Mitarbeiter wird ebenso angestrebt wie eine überleitende Tätigkeit des bisherigen Praxisinhabers, garantierte Diskretion wird zugesichert. **WPK 1303**

Köln – Nachfolger(in) gesucht: Etablierte mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatergruppe mit den Schwerpunkten Jahresabschlussprüfung sowie qualifizierter steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Bereich des Mittelstands, sucht zur Unterstützung seiner stetigen Expansion und der mittelfristigen Regelung der Nachfolge eines der Partner eine(n) WP/StB, die/der als verantwortlicher Partner die weitere Entwicklung mitgestalten und in die Zukunft investieren will. **WPK 1304**

Raum Stuttgart/Esslingen: Junge WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. **WPK 1305**

Eingeführte, schnell wachsende WP/StB/RA-Kanzlei im Großraum Köln/Düsseldorf mit

mittelständischem Mandantenstamm, klassischem WP/StB-Geschäft sucht jüngere/n WP/StB als weiteren Partner. **WPK 1306**

Oldenburg: WP/StB-Praxis (1 Mio. € Umsatz, zwei Partner) sucht Nachfolger für Seniorpartner. Interessent sollte WP/StB(-Kandidat) und Anfang bis Mitte 30 Jahre alt sein. Überleitung bis Ende 2016. **WPK 1307**

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., sucht Kanzlei zur Übernahme oder Einstieg mit Aussicht auf Beteiligung. Zuschriften bitte an  
E-Mail: wp-stb-dr-berlin@gmx.de  
oder **WPK 1308**

WP/StB, 41 J., mit eigenen mittelständischen Prüfungs- und Beratungsmandaten, sucht Beteiligung an dynamischer WPG/StBG im norddeutschen Raum, vorzugsweise im Großraum Bremen, Hamburg oder Hannover. Über 15 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (IFRS, HGB) sowie Be-

ratung von Unternehmen verschiedener Größen und Rechtsformen aus diversen Branchen in einer „Big Four“-Gesellschaft. **WPK 1309**

Mittelständische, regional etablierte WP-/StB-Kanzlei sucht zur Komplettierung ihres Führungsteams und im Zuge einer Nachfolgeregelung einen Berufskollegen (StB und/oder WP), der diese Lücke füllen soll. Das Haupt-

aufgabengebiet wird im Bereich der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung unserer Mandanten liegen.

Zuschriften an E-Mail: [h.hirner@hwp-gz.de](mailto:h.hirner@hwp-gz.de)  
weitere Informationen unter  
Internet: [www.hwp-gz.de](http://www.hwp-gz.de)

Mittelständische, expansive WP/StB-Kanzlei in Würzburg sucht im Rahmen einer langfristigen

Nachfolgeplanung einen dynamischen WP/StB (w/m), vorzugsweise mit sehr guten Kenntnissen/Erfahrung im Bereich Non Profit/Gemeinnützigkeit, gerne auch mit Einbringung eines eigenen Mandantenstamms/Kanzlei.

Kontakt:

E-Mail: [v.hemberger@kanzlei-hps.de](mailto:v.hemberger@kanzlei-hps.de)

Internet: [www.kanzlei-hps.de](http://www.kanzlei-hps.de)

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/)

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum, führt (bundesweit) externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich. **WPK 1401**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung Durchführung von externen Qualitätskontrollen, speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 1402**

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittlere Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 35 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a HGB-Mandaten), bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum und in Berlin (keine Reisekosten).

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Bolz + Partner WP/StB

Bollhörnkai 1

24103 Kiel

Tel.: 0431 570854 0 oder 0171 3160898

E-Mail: [maracke@bolz-partner.eu](mailto:maracke@bolz-partner.eu)

WP/StB mit langjähriger Erfahrung bietet Kollegen bundesweit die schnelle und kosten-

günstige Durchführung der Berichtskritik an. Kontakt über E-Mail: [r.hahn@wp-stb-hahn.de](mailto:r.hahn@wp-stb-hahn.de) oder Tel.: 0172 8647283

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 13 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a-Mandante (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 02861 804 500

E-Mail: [martin.mensing@mensing-kollegen.de](mailto:martin.mensing@mensing-kollegen.de)

WPG führt bundesweit professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram

Tel.: 0621 1226650

E-Mail: [info@delta-revision.de](mailto:info@delta-revision.de)

Internet: [www.delta-revision.de](http://www.delta-revision.de)

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.

Kontakt: E-Mail: [r.kruse-kraft@t-online.de](mailto:r.kruse-kraft@t-online.de)

Internet: [www.wp-kruse-kraft.de](http://www.wp-kruse-kraft.de)

Tel.: 030 32765990

WPIn mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durchführung der Nachschau und Berichtskritik an.

Kontakt: WP/StB Barbara Eching

Tel.: 07153 4089125

E-Mail: [wpg.eching@gmx.de](mailto:wpg.eching@gmx.de)

WP/StB bietet Berufskollegen mit prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften oder GmbH & Co. KG die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen an – Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Nils Klaube

Gröbenzeller Straße 40

80997 München

Tel.: 089 14341210

E-Mail: [info@Kanzlei-Klaube.de](mailto:info@Kanzlei-Klaube.de)

Internet: [www.Kanzlei-Klaube.de](http://www.Kanzlei-Klaube.de)

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auf-

tragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Bernhard-Nocht-Str. 99  
20359 Hamburg  
E-Mail: info@agw-revision.de  
Internet: www.agw-revision.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP/StB/RB Dr. Helmut Bury  
Lindenpark 7  
04178 Leipzig  
Tel.: 0341 4511346  
Fax: 0341 4957147  
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gemäß § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.  
Tel.: 040 3770761 30  
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de  
Internet: www.kleeberg.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 50 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und STB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DStV-Qualitätssiegel.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller  
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO  
Tel.: 02689 9850 0  
Internet: www.marx-jansen.de  
www.michael-weidenfeller.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen  
Körnerstraße 84  
58095 Hagen  
Tel.: 02331 922150  
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit Sitz in Münster/Nordrhein-Westfalen bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an, Erfahrung von mittlerweile etwa 30 durchgeführten Prüfungen vorhanden.

Kontakt: WP/StB Jochen Hartung  
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
E-Mail: j.hartung@bpg-muenster.de  
Internet: www.bpg-muenster.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 250 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Tel.: 0871 92424 0  
E-Mail: ak@koniarski-stb.de  
Internet: www.koniarski-stb.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:

WP/StB/FBflntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig  
Kückshauser Straße 52  
44265 Dortmund  
Tel.: 02304 775961  
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel  
Tel.: 06105 26371  
E-Mail: info@wp-dammel.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 175 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr  
Tel.: 030 263498 30  
E-Mail: farr@farr-wp.de  
Internet: www.farr-wp.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Friedrich-Ebert-Straße 21  
95448 Bayreuth  
Tel.: 0921 889 0  
E-Mail: info@unionag.de



Erfahrener WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit seiner Mitwirkung an der ersten Verlautbarung zur Qualitätssicherung des Berufsstandes VO 1/1995 in Qualitätsfragen zuhause, bietet mit seiner mittelständisch orientierten WPG die Übernahme von Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS sowie die Beratung in Fragen der Qualitätssicherung an.

Kontakt: WP/StB Patrick Schaefer

Tel.: 0201 87856 40

E-Mail: patrick.schaefer@bswest.de

Internet: www.bswest.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn

Tel.: 089 25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Ostwestfälische mittelständische WPG mit langjähriger Erfahrung im Bereich Mittelstand führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Besondere Kenntnisse im Bereich der Ausgestaltung interner Qualitätssicherungssysteme mittelständischer WP-Kanzleien und der Erfordernisse der Dokumentation, um einen hohen Standard der erteilten Testate zu gewährleisten.

Kontakt: WP/StB Peter Sturm

Tel.: 05223 160002

E-Mail: peter.sturm@wp-wirtschaftspruefung.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl.

Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 0171 4953880

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0

Fax: 05205 7515 29

E-Mail: winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 030 726161 0  
Fax: 030 726161 212  
E-Mail: kontakt@wpk.de  
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:  
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt  
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design · Norbert Hertwig

Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 1 m., 28); © iStockphoto/FrankRampott (S. 1 u., 33); © Fotolia/momius (S. 10); © shutterstock/Sergey Dzyuba (S. 13 o. li.); © shutterstock/Claudio Divizia (S. 13 o. re.); © shutterstock/INTERPIXELS (S. 13 u. li.); © shutterstock/Mihai-Bogdan Lazar (S. 13 u. re.); Kristina Schäfer, Mainz (S. 16 u.); Thomas Goethe, Cottbus (S. 18); © Fotolia/Picture-Factory (S. 27); © iStockphoto/agsandrew (S. 34); © iStockphoto/Bruce Rolff (S. 37); © iStockphoto/Maksim Kabakou (S. 38); © iStockphoto/arturbo (S. 40); BFB, Berlin (S. 51 o.); BNotK, Berlin (S. 51 u.); BFB/Georg Moritz, Berlin (S. 52); Bundesregierung/Guido Bergmann, Berlin (S. 53); David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Das Interesse für wirtschaftliche Zusammenhänge habe ich schon während meines Ingenieurstudiums gehabt. Dies führte dazu, dass ich mich für einen MBA in Finance and Accounting im Rahmen eines Austauschprogramms in Kanada entschied. Das MBA verlieh mir einen sehr tiefen Einblick in die Komplexität und die verschiedenen Facetten der Finanzwelt.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

In diesem Beruf lernt man ständig, um sicherzustellen, dass man auf dem letzten Stand der Normen und relevanten Rechtsprechung ist. Durch die Natur der Arbeit kommt man mit verschiedenen Leuten und Unternehmen in Kontakt, was das eigene Netzwerk und das allgemeine Wissen ständig verbessert.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet für mich sorgfältige und effiziente Prüfung, die die „richtigen“ Risiken adressiert, oder wenn der Mandant durch unsere Feststellungen einen Mehrwert für sein Geschäft sieht.

### Was freut Sie besonders?

Ich freue mich mit Kollegen zu arbeiten, die trotz der anstrengenden Arbeit Prüfungen gerne durchführen, sich Zeit nehmen, Jüngere auszubilden und ihnen zur Seite zu stehen. Freude macht mir auch, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses bewirkt, ihre Informationsrolle zu stärken, damit diverse Gesellschaften besser vergleichbar werden.

### Was ärgert Sie besonders?

Es ärgert mich schon sehr, dass man sich in dieser schnell entwickelnden Gesellschaft, kaum noch Zeit nimmt, einmal innezuhalten oder zu entspannen.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Die bestandenen WP-Prüfungen in Frankreich und Deutschland zählen sicherlich zu den größten Erfolgen in meiner Karriere. Am schwierigsten war sicherlich die Eignungsprüfung in Deutschland, vor allem wegen der sprachlichen Hürde.

### Wo würden Sie gerne leben?

Da, wo meine Verwandten leben: in Jaunde (Kamerun), Paris (Frankreich), Montreal (Kanada), Aachen (Deutschland). Ich bin ein weltoffener Mensch.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Ein gutes Gleichgewicht zwischen beruflichem und privatem Leben zeugt von hoher Lebensqualität. Es ist schon sehr wichtig, einen anspruchsvollen und

**WPin Blandine Djeukou**, 31, ist seit 2006 Dipl.-Ing. in Produktionstechnik in Frankreich und absolvierte einen MBA-Studiengang in Finance and Accounting in Laval, Kanada. Einstellung bei Ernst & Young Paris im Juni 2006, Bereich Assurance, danach Wechsel zu den Transaction Services (Due Diligences). 2010 Bestellung zur Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin nach französischem Recht. Seit September 2012: Umzug nach Bremen und Einstellung bei Ernst & Young Bremen, Bereich Assurance; nach bestandener Eignungsprüfung von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt am 20. Januar 2015.



interessanten Job zu haben, noch besser ist es, wenn er einem trotzdem Raum lässt, ein Leben außerhalb der Arbeit zu haben.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In Kürze ziehe ich nach Hamburg, wo ich neue Herausforderungen in der Gesellschaft angenommen habe. Ich würde auch dort gerne die Möglichkeit haben, mich für Mandanten, die auf dem französischen Markt aktiv sind, einzubringen, um sie von meiner Erfahrung profitieren zu lassen. Ich möchte in fünf Jahren aktiv dazu beigetragen haben, den wirtschaftlichen Link zwischen Deutschland und Frankreich zu stärken.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Ich bin von Leuten fasziniert, die aktiv dazu beitragen, unsere Gesellschaft besser zu machen. Ich denke, jeder hat eine Pflicht seinen Mitmenschen und der Gesellschaft gegenüber und sollte alle seine Kenntnisse und Möglichkeiten dazu einsetzen, unser Zusammensein zu verbessern.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Ich lese gerade das Buch „In der Gegenwart leben“ von Chiara Lubich.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich verbringe Zeit mit meiner Familie und unternehme viel mit meinen beiden Kindern, die jetzt im Kindergartenalter sind, also beispielsweise Fahrrad fahren, Bücher lesen oder Basteln.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Man muss für alles, was man erreicht, dankbar sein. Ohne die Unterstützung anderer ist es immer schwer, komplexe Ziele zu bewältigen. So setze ich mich auch ein, allen zu helfen, die meinen Rat und meine Unterstützung brauchen, um ihre Ziele zu erlangen.



## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen, 14. Auflage 2014

Wirtschaftsprüferordnung und  
Durchführungsverordnungen, Be-  
rufssatzung WP/vBP, Satzung für  
Qualitätskontrolle, Satzung der

WPK, Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA, EU-Abschlussprüferrichtlinie in ihrer nach Maßgabe der EU-Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 konsolidierten Fassung, EU-Verordnung 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle u. a.  
560 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

**NEUAUFLAGE**



## 2009 Code of Ethics for Professional Accountants Erarbeitet vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Autorisierte Übersetzung  
159 Seiten, 10,00 €  
(zzgl. Versandkosten)



## 50 Jahre Wirtschaftsprüfer- kammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos  
(keine Versandkosten)

## Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 14. Auflage 2014, 560 Seiten  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

2009 Code of Ethics for Professional Accountants, 159 Seiten  
10,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer  
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2012-2013 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2010-2011 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2008-2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2006-2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004-2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung  
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_

c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



# EINZIGARTIG ...

## ... ist unsere Erfahrung in der Versicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Seit mehr als 70 Jahren ist die Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus.

**Versicherergemeinschaft für das  
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen  
Allianz · AXA · ERGO · R + V Allgemeine**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0  
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26  
E-Mail: [wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)  
[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)



**Versicherungsstelle  
Wiesbaden**